Geschichte
der
Stadt Wusterhausen
an der Dosse.

Auf Grund öffentlicher und privater, zum Teil noch ungedruckter Urkunden, unter Beifügung einer Sammlung der Letzteren

dargestellt

von

Karl Altrichter,
Gerichtssekretär in Wusterhausen a./Dosse,
Mitglied des historischen Vereins für die Grafschaft Ruppin und der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

III. Abteilung.

Preis 1,50 M.

Neu-Ruppin.
Verlag von Rud. Petrenz.
1889.

Geschichte

der

Stadt Wusterhausen an der Dosse.

III. Abteilung.

Urkundenbuch zur Geschichte.

A. Urkunden nach der Zeitfolge.
B. Der Inhalt des Turmknopfes.

Das Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt ist nicht lediglich eine der Zeitfolge nach geordnete Sammlung der urkundlichen Grundlagen derselben, sondern enthält eine große Menge Urkunden, welche um ihrer selbst willen interessant sind, weil sie Verhältnisse ausführlich behandeln, die in der Geschichte nur oberflächlich gestreift werden konnten.

Über die Einrichtung des vorliegenden Urkundenbuchs ist folgendes zu bemerken.

Mit Rücksicht darauf, daß der Codex diplomaticus Brandenburgensis des Geheimen Archiv-Rats Dr. Riedel leichter als die anderen mehrfach genutzten Quellen, die zum Teil erst vom Verfasser der Geschichte selbst aufgegraben worden sind, zugänglich sind, hat man sich darauf beschränkt, die in diesem Sammelwerk unter dem Abschnitt „Wusterhausen" abgedruckten Urkunden nur ihrer Aufschrift nach abzudrucken, während die anderweit oft in anderen Bänden desselben Werkes zerstreut vorkommenden Urkunden in gleicher Weise, jedoch unter Mitteilung der wichtigsten Momente zum Abdruck gelangt sind. Wörtliche Aufnahme haben gefunden die erst neu ermittelten Urkunden und die Lücke'schen Mitteilungen. Die einschläglichen Mylius-schen Edikte von allgemeiner Bedeutung sind nur in kurzen Auszügen wiedergegeben, soweit sie nicht etwa schon in Abteilung I und II aufgenommen worden sind.

Der Inhalt des Turmknopfes ist nach einer im Jahre 1844 zurückbehaltenen, vom Verfasser mehrfach berichtigten Abschrift wiedergegeben.

Außer den in dem Vorstehenden gedachten Sammlungen (Riedel und Mylius) sind folgende Quellen als die hauptsächlichsten zu verzeichnen:

1. Abschriften von Urkunden, die in den verschiedensten Akten der städtischen Registratur enthalten sind.
2. Bratring: Die Grafschaft Ruppin, 1799.
3. Jskraut: Funfzehnhundert Jahre im Dosselande.
4. Die Akten der Klempow- und der Vierrademühle.
5. Dr. Büsching: Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz, vom 26. September bis 2. Oktober 1779.
6. Die Originalurkunden in den Laden des Stellmacher-, Schlächter-, Leinweber- und Schneidergewerks.
7. Privilegien, soweit sie im Besitz von Privatpersonen sind.
8. Die geschichtlichen Beiträge des E. Lücke, abgedruckt in der Märkischen Zeitung.
9. Eine handschriftliche, von demselben Verfasser aufgestellte und dem Magistrat zu Wusterhausen a. D. verkaufte Sammlung, der noch ein Original-Schriftstück, anscheinend ein Berichts-Conzept des K. Krieges- und Steuerrats von Lindenau zu Lindow beigeheftet ist.

Von den durch den Brand von 1758 verloren gegangenen und aus dem Stadtinventar von 1744 ersichtlichen Quellen, hätten besonderes Interesse:

1. die darin erwähnte alte Nachricht von einer Schützengilde, die hiebevor — vor 1744 — allhier bestanden.
2. Acta und Judicata die Fischerei in dem Flusse Schwänze betreffend.
3. der Lehnbrief Kurfürst Joachims I. über hohe und niedere Gerichte pp. über das Schulzenamt über das Dorf Läsickow pp. von 1524.
4. das Stadt Reglement vom 18. September 1687, wonach das Stadtwesen administrirt wird.

Ein sicheres Urteil über die Größe dieses Verlustes läßt sich namentlich bei der dürftigen Aufschrift der Urkunde zu 1 nicht sprechen.

Indem Verfasser Allen Denen, die ihn bei dem vorliegenden Werke durch Winke, Notizen, Urkunden und Hergabe von Akten so bereitwillig unterstützten, wie nicht weniger den verehrlichen Subskribenten, die es ermöglichten, daß alle diese Arbeit keine vergebliche war,

sondern den weitesten Kreisen zugänglich wurde, seinen wärmsten und verbindlichsten Dank ausspricht, läßt er nun zunächst die Urkunden nach der Zeit ihrer Entstehung folgen.

A. Urkunden.

1232—1274.

1. Allgemeine Daten.

1232 sitzen Johann und Gebhard von Plote schon auf Wusterhausen. Riedel I. 1. S. 366.

1238. Der Herzog Barnim von Pommern transsumirt eine Urkunde der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, worin diese Fürsten auf Antrag der Gebrüder Johann und Gebhard von Plote dem Kloster Dünamünde 30 Hufen Landes zu Trampitz (heut Tramnitz) und 30 Hufen Landes zu Rogelin (Rägelin) vereignen. Riedel I. 2. S. 305. Nach dem Jahre 1250 werden die Plotes nur noch außerhalb Wusterhausen erwähnt. Sie geben zwar 1259 der Stadt Kyritz noch die Jäglitz frei bis zur Elbe, jedoch trägt die Urkunde keine Ortsbezeichnung. Vorher, schon 1251 hat Conrad von Plote im Kloster Heiligengrabe einen Altar gestiftet. Die Plotes tauchen nach Jahren in der Prignitz als Besitzer auf. Es ist nicht unmöglich, daß die letzten Herren über Wusterhausen in der Nähe von Wittstock verstorben sind. 1274 heißt es in einem Vergleiche zwischen den Herren von Werle und dem Bischof Heinrich von Havelberg über Freienstein und die Grenzen in der Gegend von Wittstock:

— — eo solum adjecto, quod hiis, qui a domino Episcopo dictas jam decimas tenuerunt, vel de jure tenere debuerunt, et maxime filiis Dominorum de Plote, cum ad aetatem pervenerunt legitimam, non contradicentes aliquatenus conferamus. d. d. Robele (Röbel) nonas Junii in die sancti Bonifacii. Riedel I. 2. S. 261.

1277.

2. Die Markgrafen Otto und Albrecht vereignen dem Heinrich Bischof von Havelberg Ländereien an der Babitz für die Stadt Wittstock als Geschenk.

Als Zeugen sind dabei benannt: die Ritter Zabel von Redingsstorp, Zabel von Plaue, Yo von Königsmark, Hermann von Plaue, die Geistlichen: Herr Petrus, Präpositus in Wittstock, Herr Bruning, Plebanus in Wusterhausen, Canonicus der Kirche in Lübeck und Markgräflicher Notar und Bartholdus, Canonicus der Kirche zu Lübeck und gleichfalls Markgräflicher Notar.

Die Urkunde ist ausgestellt in Wusterhausen in den Kalenden des Juni. Riedel I. 2. S. 452.

1285.

3. Papst Honorius bestätigt dem Kloster Dünamünde die denselben von den Markgrafen Otto, Albrecht und Otto geschenkten Patronate der Kirchen zu Tramnitz, Snetlinge und Müdlinghe, die Dörfer daselbst und mehrere andere Besitzungen.

Es heißt in der Urkunde d. d. Rom apud sanctam Sabinam Id. Novembris: . . . . . Grangiam de Trampiz, molendinum de Torneu (jetzt Tornow) et Griop cum terris, terminis, aquis, silvis, stagnis, pratis, pascuis et aliis juribus. Riedel I. 2. S. 305.

1291.

4. Die Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Otto überlassen der Stadt Wusterhausen die Hopfengärten vor der Stadt durch Urkunde d. d. Rathenow im Fest St. Michaelis. Riedel I. 4. S. 392.

1293.

5. Dieselben Markgrafen vereignen derselben den Wald Karpow durch Urkunde d. d. Rathenow quinto Cal. Maji. Riedel I. 4. S. 392.

1306.

6. Urkunde vom Osterfest 1306 enthaltend:

1. den Verkauf der Fleischscharren Seitens der Ratmänner Wusterhausens an die Schlächterinnung;
2. die Bedingungen der Weiterveräußerung und ihrer Erhaltung;
3. Innungsbestimmungen betreffend Gewinnung der Innung, Wahl der Gildemeister, Abgaben, die Wurstmacher und Entschädigung der Gildemeister für ihre Mühwaltung.

In nomine sanctae et individuae trinitatis, amen. Quoniam generatio praeterit, generatio advenit, necesse est, ut gesta hominum

remonabiliter acta adeo scriptis authenticis perhennentur, ut posteris non pateat ulla occasio malignandi.

Hinc est quod nos consules civitatis Wosterhusen omnibus praesentem litteram visuris et audituris recognoscimus publice protestantes, quod vendidimus macella carnificibus pro viginti duabus marcis argenti hereditario perpetuo possidenda cunctisque suis heredibus quem ad modum cetera sua bona ipsis heredicant heredicanda ex maturo consilio nostrorum discretiorum burgensium unanimo ex consensu conditionibus sequentibus appositis et annexis, videlicet: Ut si aliquem ex ipsis ab huc sortito exigere contigerit qui filium tantae aetatis post sę reliquerit ut suo macello praeesse valeat, hic usurae civitatis consulibus quinque solidos, ac carnificibus ad usum suae vindiciae quae in vulgo „ininghe“ dicitur duas libras cere sex modias ordei erogabit. Si autem nullum filium superstitem reliquerit ipsius heredes erciunt tale macellum infra quartale anni a se venditionis titulo elongabunt. Quod si non fecerint praefati consules pro suo commodo alicui macellum porrigent jam praetactum. Praeterea si quis alienus hujus modi macellum sibi pretio comparaverit nostrae civitati talentum denariorum nec non carnificibus triginta solidos et sex modios ordei, duas libras cere largietur.

Quo facto idem alienus cum omnibus carnificibus coram consulibus comparebit, qui consules huic si probus ipsis fore videbitur cum consilio carnificum hoc macellum porrigent. Si autem praedictum in isto repertum non fuerit hujusmodi macellum huic homini nullatenus porrigetur.

Insuper concisum est, ut carnifices macella vendita coram scabinis velud sua bona cetera resignabunt.

Ceterum quilibet carnificum qui haec macella a consulibus emerunt de macello suo dabit ad exactionem quae „schot“ dicitur duos nummos.

Quum vero post modum ab aliquo istorum carnificum aliquod macellum sibi pretio speratur in exactionem dabit s m (semi?) multitudinem denariorum pro macello hujusmodi expensorum.

Amplius quilibet carnificum de macello quartali anni quolibet incensum unum solidum dabit nostrae consulibus civitatis quem-

quidem censum eorundem magistri ab ipsis colligent et quem ad partem consulum portabunt.

Hii quippe carnifices singulis annis proxima sexta feria post pascha supra consistorium venient, quo ex ipsis carnificibus consules unum in magistratum eligent reliquum vero ipsimet carnifices inter se eligent e converso qui magister sit, clam quod suo officio ita praeesse velint veluti jure justo tenentur. Coram consulibus juramento in reliquiis praestito affirmabunt, quod si non fecierit pro hujus modi excessu condignam emendam consulibus exibebunt.

Item arbitratum est quod si in macellis stulte carnes rancidas seu alio modo indacinas venales habuerint, super eo consules idem jussum quae habuerunt antea observabunt.

Nec plura macella quam nunc sunt constructa, nisi civitate ampliata vel extensa videretur consulibus expedire, construentur.

Haec etiam macella carnificum magistri cum suae unionis denariis si, quod absit, igne vel quoquam alio modo deperirent reedificare pro suo commodo tenebuntur.

Taliter in hiis facientes ut commendabile sit pariter et honestum.

Qua prae saepe tactis magistris fartorum scampna, quibus sua farcimina vendunt, consules contulerunt, ut censum a carnificibus collectum, ipsis consulibus deferent et praesentent.

Ut igitur haec conclusio stabilis et inconvulsa permaneat praesens scriptum supra hac confectum nostri sigilli robore tradidimus communitum.

Testes vero qui huic contractioni affuerunt sunt consules Rycardus de Rathenow, Albertus de Lindow, Johannes tornow, Fredericus Hundermarch, Albertus Schyve, Ghyso de Stevin, Zacharias de Lujo, Theodericus Dives et quam plures fide digni.

Actum et datum A. D. m°ccc°vi° in festo paschae.

Im Besitz des Schlächtergewerks, übersetzt Seite 19.

1307.

7. Der Rat zu Wusterhausen beurkundet, daß Werner von Plänitz den Hospitaliten des heiligen Geistes einen ewigen Almosen zum Ankauf von Bier erteilt habe durch Urkunde vom Tage nativitatis St. Johannis baptistae. Riedel I. 4. S. 393.

1308.

8. Die Markgrafen Otto und Waldemar verkaufen den Bürgern von Wusterhausen das Dorf Klempow, den ganzen See daselbst, den Bückwitzsee und jährliche Hebungen vom Wortzinse der Stadt lt. Urkunde d. d. Werbelin in crastino sancti Michaelis. Riedel I. 4. S. 393.

1323.

9. Graf Günther von Kefernberg und Schwarzberg, Redeko von Redern und Rudolf Rose beurkunden, daß sie einen Vertrag zwischen dem Markgrafen Woldemar und der Stadt Wusterhausen über den Zoll daselbst gestiftet haben, durch Urkunde d. d. Bötzow, dominica Exurge. Riedel I. 4. S. 394.

1325.

10. Die Grafen Günther, Ulrich und Adolf von Lindow übertragen der Stadt die Hohen- und Niedergerichte (conferre praefecturam et jurisdictionem) d. d. Antiqua Ruppin dominica Quasimodogeniti. Riedel I. 4. S. 394.

1326.

11. Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt ihre alten Privilegien durch Urkunde d. d. Reppyn feria sexta proxima ante dominicam Reminiscere. Riedel I. 4 S. 595.

1327.

12. Die Grafen von Lindow versprechen dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg nach erhaltener Bezahlung von 3000 Mark Stadt und Land Fürstenberg und gegen 6970 Mark Rathenow und Friesack mit den dazu gehörigen Landen wieder auszuliefern. Reppin am St. Johannis Abend mitten im Sommer. Riedel I. 4. S. 45.

1329.

13. Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt die Zollgerechtigkeit durch Urkunde d. d. Liwenwalde in die beati Lucae Evangelistae. Riedel I. 4. S. 395.

Um 1330.

14. Verordnung des Markgrafen Ludwig und des Grafen Günther von Lindow wegen Verfolgung der Friedensbrecher und Räuber, wonach die Bürgermeister der Städte ermächtigt werden, sofort über jeden am dritten Orte ergriffenen Friedensbrecher und Räuber rechtsgiltig zu Gericht zu sitzen.
Riedel I. 4. S. 48 (nach einem Fragment).

1333.

15. Kaiser Ludwig schließt Namens seines Sohnes, des Markgrafen, einen Vergleich mit dem Grafen Günther von Lindow, wonach dem Grafen die Städte Gransee und Wusterhausen für 7000 Mark verpfändet, Rathenow und Friesack aber von demselben herausgegeben werden. Riedel I. 4. S. 49.

1334.

16. Vergleich des Markgrafen Ludwig mit den Grafen Günther und Ulrich, Adolf und Busso von Lindow, worin er diesen für ihre Forderungen aus alter Zeit 7000 Mark Silber zuerkennt, Wusterhausen und Gransee zum Pfande setzt und Fürstenberg auszulösen verspricht. d. d. Berlyn Sontags zu Palmen.
Riedel I. 4. S. 50.

17. Markgraf Ludwig erklärt den Städten Gransee und Wusterhausen seinen Dank für deren treue Anhänglichkeit und verweist sie an die Grafen von Lindow zur Pfandhuldigung. d. d. Berlin proxima feria sexta post dominicam Quasimodogeniti. Riedel I. 4. S. 52.

1336.

18. Markgraf Ludwig verleiht wiederkäuflich denen von Kröcher den Rodan, worin die Stadt später bedeutende Rechte erhält, soweit er zwischen Rhin und Dosse belegen. Riedel I. 4. S. 52.

1343.

19. Markgraf Ludwig weilt wieder in Wusterhausen, wo er seinem Hofcaplan, dem Pfarrer zu Pritzwalk einen dreijährigen Urlaub erteilt, um Philosophie zu studiren. d. d. Wusterhausen quarta feria post diem sancti viti
Riedel I. 2. S. 26.

1349.

20. Markgraf Waldemar befand sich am 12. Febr. zu Kyritz und stellte eine Urkunde aus, in welcher er bezeugt:

daß er um Freundschaft und besonderer Treue willen, die ihm der edle Mann, Graf Ulrich von Lindow, sein lieber Schwager, erwiesen, den Ratmannen, Schöppen und Bürgern der Stadt Wusterhausen die Freiheit gegeben hat, daß sie, wo sie auch in sein Land kommen, zu den Städten oder Vesten in demselben, es sei zu Wasser oder zu Lande, all die redlichen Zölle geben sollen nach alter Gewohnheit, als es bei seiner Zeit zuvor Pflege und Gewohnheit gewesen ist, so wie andere Städte in der Mark dazu pflichtig sind zu geben und darüber nicht; er will sie ewig und friedlich dabei erhalten vor allen denen, die um seiner oder seiner Nachkommen willen, thun und lassen. — Zeugen sind: der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, Herr Werner von Anvord, Otto Gans, Herr zu Putlitz, Herr Alebrand sein Kammermeister, Herr Zorre, Herr Henning von Nienkerken u. A.

(Aus Kloeden: Diplomatische Geschichte des für falsch erklärten Markgrafen Waldemar. Band I. S. 281. Urk.-Anhang XXXIII, vom Landrat v. Quast mitgeteilt.

1349.

21. Die Markgrafen Ludwig der Ältere und der Römer geben dem Grafen Ulrich von Lindow die Städte Wusterhausen und Gransee nebst den dazu gehörigen Landgebieten erblich zu Lehn laut Urkunde d. d. Spandau am St. Martins Abend. Riedel I. 4. S. 56.

1351.

22. Fundationsbrief der Kapelle des heiligen Stefan vor dem Campehlschen Thor zu Wusterhausen. Nach Riedel I. 4. S. 396 als nicht mehr vorhanden erwähnt.

23. Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt ihre Rechte und Freiheiten, namentlich den Zoll und das Holzungsrecht im Rodan laut Urkunde d. d. Kyritz feria tertia infra octavam epiphaniae Domini. Riedel I. 4. S. 396.

1377.

24. Die Grafen Ulrich, Albrecht und Günther von Lindow verpfänden der Stadt die andere Hälfte der Einkünfte aus dem Schulzengericht daselbst laut Urkunde d. d. Wusterhusen des montages vor Viti unde Modesti der heiligen Merterlern. Riedel I. 4. S. 397.

1379.

25. Ein Grenzdocument über die Landwehre nach Kyritz, Leddin und Plänitz wärts Alberti comitis de Lindow. Gegewen Alt Ruppin. Nach Riedel I. 4. S. 397 nicht mehr vorhanden.

1398.

26. Die Landstände der Herrschaft Ruppin, darunter die „Rathmanne der Stete Reppin, Wusterhussen vnd Gransoye versprechen, daß die Grafen von Lindow sich zur Mark halten sollen, zu Brandenburg am Dinstage sante Lampertitage. Riedel I. 4. S. 80.

1406.

27. Die Städte Neu-Ruppin, Wusterhausen und Gransee garantiren die Lehnsabhängigkeit und Dienstbarkeit der Grafen von Lindow gegen die Mark an unser lyuen Vrouwen Dage so sy gheboren wart. Riedel I. 4. S. 88.

1407.

28. Ein Grenzdocument wegen der Markscheidung von Brunn und Doven-Gartz Ulrichs und Günthers Gebrüdern, Grafen zu Lindow.

Nach Riedel I. 4. S. 397 zwar als nicht mehr vorhanden aufgeführt, jedoch bei Isfraut ohne Quellenangabe daraus angeführt:

„Se mogen vnd scholen grauen eine landwere twischen der Markschedinge der twyer dorper, als Brunne vnde Dovergartz, vnd schölen de anheven to grauende ut der Dosse went dar de Feldmark des genanten dorpes Dovergartz wendet

vnde kehret. Ock scholen se vullenkomene Macht hebben, de Landwehre fort to grauende von den enden der Feldmarcke to Dovergarz."

1423.

29. Graf Albrecht verschreibt seiner Gattin, Katharina geborenen Herzogin von Schlesien die Stadt Gransee (ihre Morgengabe) mit der Hälfte des ganzen Landes Ruppin, darunter die halbe Stadt Wusterhausen zum Leibgedinge zu Frankfurt des nächsten Dinstags nach St. Peters Tag, vincula genannt.

Riedel I. 4. S. 92.

1445.

30. Heinrich, Heyne, Heyne und Klaus Rathenow verkaufen der Stadt die jetzige Lake zu Wusterhausen am St. Johannistag. Riedel I. 4. S. 397.

1450.

31. Der Rat der Stadt gelobt, dem Klaus Friese und dessen Erben die Hebungen, welche Graf Albrecht ihm aus der Urbede zu Wusterhausen verkauft habe, bis zum erfolgenden Rückkauf richtig abzuführen am Sonavende vor Palmen.

Riedel I. 4. S. 398.

1466.

32. Anstellung eines gemeinschaftlichen Baders für Wusterhausen, Neu-Ruppin und Gransee. Anno domini 1466 am dage Simonis et jude pp.

des dunre dages darna sint de Ratman (nämlich von Ruppin) mid den reden uth den andern beyden Steden, alse Gransoye und Wosterhusen eyn geworden, dat eyn by des andern hulpe schale bliven vnde dat se vmme samet willen und schalen eynen bader holden, deme schalen sy geven uth den andern beyden steden uth eynem jewelken huse edder bude des jars II pf. Riedel I. 4. S. 341.

1479.

33. Anfang der Pergamenturkunde über die Weihung des neuen Hauptaltares: Anno Domini MCCCCLXXIX dominica quarta post festum trinitatis, consecratum est hoc altare a reverendo maximopere patre ac domino Hermanno, espicopo Damasceno, venerabilique maximopere patre ac domino Wedegenio episcopo ecclesiae Havelbergensis pp.

Die von Büsching in seiner Reise nach Kyritz erwähnte auf Pergament geschriebene Urkunde ist im 18. Jahrhundert in einer hölzernen Kapsel in dem alten Altare bei dessen Niederreißung gefunden worden.

1491.

34. Im Landbuche des Grafen Johann von Lindow über die Herrschaft Ruppin ist angeführt:

im landt to Wusterhusen desße nageschreuen dorpere: Vichill, Lessekow, Nakell, Wotzetz, Dretz, Küritz, Siuerstorpp, Campill, Bukenitz, Segeletz, Barssekoew, Rorlake, Ganntzer, Mutzeltin, Gartow, Brunnen, Lugow, Cantouw, Paltzouw

dann bricht dieser Abschnitt ab. Riedel I. 4. S. 130.

1495.

35. König Maximilian legt den Grafen Johann und Jacob von Lindow das Recht bei behufs Wegebesserung in ihren Landen Zölle zu erheben und zwar in Alt- und Neu-Ruppin, Gransee, Wusterhausen, Neustadt, Möckern, Wildberg, Wendisch Must, Herzogberg, Altfriesack, Garz, Menz und Katerbow.

Riedel I. 4. S. 143.

1503.

36. Graf Joachim verkauft der Stadt erblich die dem Rat von seinem Vater verpfändete Hälfte des niedersten Gerichts, zu Wusterhausen am Sontag Jubilate.

Riedel I. 4. S. 399.

37. Derselbe belehnt die Stadt mit den Gerichten mondaghes nha vocem Jucunditatis. Riedel I. 4. S. 400.

1505.

38. Bischof Johann von Havelberg entscheidet einen Streit zwischen Mathias Gladow und dem Altaristen von Marien Magdalenen in der Pfarrkirche zu Wusterhausen — Georgius Wegener, vicarius zu Wusterhausen — über zwei Bauerhöfe in Steffin. d. d. Witstogk am Dingeßdage Na Judica. Riedel I. 4. S. 400.

1507.

39. Churfürst Joachim und Markgraf Albrecht willigen in die Verpfändung einer Rente aus der Vierrademühle und von zwei Stadthufen zu Wusterhausen durch Graf Wichmanns Vormund, den Bischof Johann von Havelberg an den Dechanten Petrus Schönermark zu Cöln a. d. Spree. Ebendort am Tag Bartholomei.

Riedel I. 4. S. 401.

1512.

40. Churfürstliche Entscheidung der Streitigkeiten der von Kröchern zu Dreetz mit der Stadt Wusterhausen über den Rodan d. d. Coln a. d. Spree am Donnerstag nach purific. Mariae. Riedel I. 4. S. 501.

1519.

41. Der Rat bekundet, daß Graf Wichmann dem Heidenreich und Peter Randow zu Zabekuk, Patronen eines geistlichen Lehens, 11 Schock jährlich aus der

Urbede wiederkäuflich verkauft habe, nebst Genehmigung des Grafen Wichmann. d. d. olden Ruppin up der Borch. Riedel I. 4. S. 402.

1525.

42. Landregister des Landes Ruppin durch Dr. Wolfgang Redorf aufgenommen, worin Wusterhausens Verhältnisse, Rechte und Gerechtigkeiten eingehend dargestellt sind. Riedel I. 4. S. 176.

1529.

43. Churfürst Joachim bietet die Städte Neu-Ruppin, Gransee und Wusterhausen zum Feldzuge auf. d. d. Spandau am Sonnabend nach Divis. apost. Riedel I. 4. S. 366.

1530.

44. Churfürst Joachim bestätigt dem Kloster Lindow seine sämmtlichen Besitzungen darunter:

ein schock zu Wusterhawsen awff dem Rathawse erbezinss. Collen an der Sprew am Tage Trium regium.

Riedel I. 4. S. 452.

1541.

45. Abschid vnd vorordnung, durch des Churfürsten verordnete visitatores In der Stad zu Wusterhausen der pfarn, predigstuls, Caplanei vnd Schulen, auch der hospital halb gemacht. Riedel I. 4. S. 403.

1542.

46. Schoßregister der Edelleute und Priester bezw. geistlichen Lehne, darin die damals noch in Wusterhausen wohnhaften adlichen Familien aufgeführt. Riedel I. 4. S. 189.

1552.

47. Vergleich zwischen dem Amt Neustadt a. D. und der Stadt Wusterhausen über den See Bückwitz und das Holzungsrecht im Rodau. d. d. Czulen Sontags nach Jacobi apostoli. Riedel I. 4. S. 508.

48. Churfürst Joachims II. Gildebrief der Schneider-Innung; wörtlich aufgenommen in die Confirmation von 1648.

1582.

49. Rezeß zwischen den Besitzern der Vier- und Zwei-Rademühle, auch andere Beschwerden der Bürgerschaft hinsichts der Mühlwerke betreffend vom Tage der Himmelfahrt Mariae 1582.

Zu Wißen, Nachdem zwischen Martin Pohlmannen zwei Rade und Claus Lörschen vier Rade Müllern zu Wusterhausen, der Waßer Flüß Strome und Scheide Waßer halber, sich irrung und gebrechen erhalten, welche Anno 73 durch die Edle gestrenge Ernueste und Acht-

bahre Ludlof von Knesebeck Seel., Weyland zu alten Ruppin, Reimar von Winterfelt, jetzo zu Neustadt Hauptleuthe und Thomas Ernicken Castner in vorher besichtigung und erkundigung genommen auch dahin bescheyden daß in gewißer Zeit solche Waßer getheilet werden solten, also daß zu der 4 Rade Mühlen Drei theil und zu der zwey Rade Mühle daß Vierte theil Waßer laufen, solches Inhalts deßelben vertrags dahin gezogen und solche Theilung daher daß der vier Rade Müller von der Mühlen gezogen, nicht zu werke gerichtet und aber der durchlauchtigste Hochgebohrene Fürst und Herr, Herr Johans George, Marggraf zu Brandenburg und Churfürst solche vier Rade Mühle mit aller zugehörende gerechtigkeiten an Waßer Strohmen und der gleichen, besage des Kaufbriefes vorschienen Ein und Achtzigsten Jahres einem Ehrbahren Rathe zu Wusterhausen erblich verkauft und zugewähren gnädigst zugesaget, und aber der ungetheilten Waßer Strömen und Scheide waßer halber seithero zwischen Wohlgemeldten Rath als jetzo inhabern der vier Raden Mühle und Andreas Grieben zwey Raden Müllern wiederumb allerhande Gebrechen und jrrung eingefallen, der wegen Hochgedachter Churfürst zu brandenb. die edle Gestrenge Ernueste Achtbahre und Wohlweise Hunert von Zerbst zu Alten Ruppin, Reimar von Winterfelt zu Neustadt Hauptleuthe, Thomas Ernicken Castnern, M. Jochim Krielen, Andreas Berlin und Thomas Ludwichen BurgeMeister zu neuen Ruppin zu Commissarien verordnet, daß dieselben solcher Empfangen Commission zu gehorsamer Folge auf den tag der Himmelfarth Mariä zu Wusterhausen jetzt ermeldte gebrechen der Wasser Ströme auch des Grabens am borchwall, darin der zwey Rade Müller eine Schäling zu machen vorhabens, ein Ehrbahrer Rath aber ihm daßelbe nicht gestatten wollen, sondern als ein Novum opus und daß vor Alters nicht gebräuchlicht gewesen, wäre sofortHen neben andere jrrungen der Arcken zu der zwei Raden Mühlen, und wie hoch daß Wasser gehalten und gestauet werden solte, in vorher und augenscheinliche Besichtigung genommen: als haben sie zufolge deß Anno Drey und Siebentzigsten aufgerichten und bewilligten Vertrags dem hiemit nichts benommen sein, sondern in allen puncten und Clausuln bey würden und kräften solle gelaßen werden, solche Waßer Ströme hinter dem Borchwall auf den alten Scheide-Pfahl da sich die Doße Scheidet mit Drey unterschiedenen Pfählen durch

die Mühlmeister zu Alten Ruppin und Neustadt so hirzu, sonderlich bey ihrenn Pflichten und Eiden vermahnet im Beyseyn etlicher dazu geordneten Commissarien abtheilen und vermachen lassen, Also daß nun und zu allen zeiten Drey theil Waßers auf die Vier Raden Mühlen und der 4te theil Waßers auf die zwey Rade Mühle laufen solle und ist hiebei abgeredt daß niederwerts den Pfählen und theilung jedem theil freystehen soll zu seiner Nothdurfft und besten die graben zu Räumen doch daß die Ufer nicht erweitert noch abgestoßen werden, Überwarts aber der theilung der Wasser und Pfählen sollen beyde theil die Doße zugleich und mit einander auf eine Zeit räumen, und zu erweitern Macht haben, dazu der Rath wegen der Vier Raden Müllen Drey theil und Andreas Grieben oder seine Successoren den 4ten theil zu Contribuiren und zu thun soll schuldig und pflichtig sein. Den Stadt Graben aber hinter dem Borchwall belangende ob wohl Ein Ehrbahrer Rath berichten laßen, daß vor Alters solcher Graben frey und unvermacht gewesen, und also vor den Müllen Fluß zu der 4 Raden Müllen und herwieder gelaufen derwegen zweyen beschwerlich, daß der zwey Rade Müller eine verneuerung im Graben an dem Orthe da er an sein viertentheil stoßet anrichten solte, dagegen Andreas Grieben der zwey Rade Müller Bericht, daß solche Neuerung nicht von ihm geschehe, sondern vor Alters und bey seynes Stiefvaters Merten Pohlmans zeiten der Graben albereits vermacht gewesen, daß ihm auch nunmehr, da die Waßer aber getheilet und zu seiner zwey Rade Mühle allein der 4te theil Waßers abgemessen beschwerlich fürfallen wolte, des Orts im Graben einer andern theilung zu gewarte, dadurch ihm dann sein vierter theil nicht würde bleiben können, so ist doch dieser Punkt vor obbemeldten Churfürstl. Commissarien mit einem Ehrbahren Raths sowohl Andreas Grieben vorwißen und willen abgeredet, daß Andreas Grieben solchen Graben an seinem Waßer Strohme rührende vermachen solle und möge; dagegen dem Rath auch frey stehen solcher gelegenheit und gefallens, den Graben nach dem Fluß zu der vier Raden Mülle offen bleiben zu laßen oder zu vermachen. Damidt auch hinführo des Stauens (wegen?) Kein Streidt und Irrung vorfallen möchte, weill der Rath und gemeine Burgerschafft sich beklaget, waß bißher durch übermäßiges Halten und stauen deß Waßers von dem 2 Rade Müllern an ihren Gärten und Wiesen

großer Schade geschehen währe: Als haben die Herren Churfürstl. Commissarii um Gutter Riechtigkeit wiellen für einer jeden Mühlen einen (Pfahl?) an der Arken, die anderen Aufwarts in den Müllenflüßen Stoßen laßen und dabey mit beider theil Wißen und Willen abgeredet, da daß Waßer über die Pfähle stehet, daß alsdan unverzüglich ein jeder (weil?) daß Waßer jetzt erzehleter Maßen gestauet ist, die Frey Schütze laufen und also den Armen leuten an Wiesen und Garten keinen Schaden zufügen solle. Würde aber ein oder daß ander theil zuwieder dieses Abschiedts und Ordnung handeln — es wäre der Rath wegen der vierrade Mülle oder der zwei Raden Müller — so soll daß theil so den Schaden mit seinem Waßer verursacht, denselben nicht allein (ver?)gelten und erstatten, sondern auch dem Churfürsten von Brandenburg mit Strafe verfallen seyn. Alß auch der Rath berichtet, daß des Zwey Rade Müllers Scheffel, damit er die Pächte auß seiner Mülle dem Stadt Schreiber und Armen leuten zu St. Georg*) bishero entrichtet hätte unrichtig wäre, so ist von den Churfürstl. Commissarien dieses dahin verabschiedet, daß hinführo Andreas Grieben und seine Nachfolger die Roggen Pacht mit dem Maltz Scheffel, welcher ihm vom Rathe nach ihrer Müllen Maltz Scheffel soll vergleichet und gezeichnet werden, zu erweisen und ohne Metzen, es sey zu Schrodt oder zu Mehl, Mahlen soll; daß Maltz aber soll er auch mit dem gedachtem Scheffel Metzen, und von Zwey derselben Scheffel Maltz eine Metze nehmen. Weil auch der Brauer halber ein Richtiger bescheid Anno 73 gegeben, Wieviel in jeder Müllen mahlen sollen, so laßen es die Commissarii dabey bleiben und berichten doch, daß alle jahr auf Michaelis die Brauer, weil leider zur zeiten etliche unordnungshalber nicht brauen können, kraft jetzt gedachter Anno Drey und Siebentzig auf gerichtetes vertrags getheilet werden sollen, also daß erstlich eines jedes Brauers Nahme auf zettel geschrieben und in einen Topf gestecket werden soll, davon Andreas Grieben einen Zettel voraus und damit Simon Schütte der besitzer der Clempoischen Mühle drey zettel, soferne er selbst nicht brauen wird, ziehen soll; würde er aber selbst brauen, soll er allein,

---

*) Ein mit St. Spiritus verbunden gewesenes, im 17. Jahrhundert eingegangenes Hospital.

Worinen Zettel, auß ziehen, der andern brauer Nahme aber soll hernach auf zwey zettel, alle wege gute bey gut und unordnungen bei unordnungen brauer beschrieben und darinnen gekavelt werden und solches soll von jahren zu jahren auf Michelis geschehen und gehalten werden.

Alß auch der zwey Rade Müller berichtet daß niederwerts des Wilbergischen thors auß seiner Mühle Fluß daß Waßer liefe in der Stadt graben und dann auf die Walck und loh Mühle dadurch ihm künftiglich schaden erfolgen könte, so ist von den Commissarien mit beider theil Wißen und Willen abgeredt, daß solcher graben wie vor Alters bis auf die gegenwärtige Zeit gewesen sein und bleiben solle, doch daß die lake Macher und Schuster denselben nicht erweitern, sondern in jetzigen Stande sein und bleiben laßen. Würden aber jetzt gemeldete Thuchmacher und Schuster zu Wusterhausen oder sonsten jemand hiewieder handeln und solches dem zwei Raden Müller zu bescheinigen . . . ., soll ihm daß an gebührenden Orthin zu suchen frey stehen.

Damit also beyde theile, ein Ehrbar Rath zu Wusterhausen, sowohl der zwey Rade Müller aller ihrer bisher gehabten Irrungen und gebrechen in guten entschieden und vertragen sein und bleiben sollen und wollen, Getreulich und ungefährlich deß zu Uhrkund sein hierüber zwey gleichlautende Schriften aufgerichtet mit einer Hand geschrieben auch mit dem Commissar Pittschafft besiegelt und jedem theil einer davon zugestellt. Geschehen zu Wusterhausen im Jahre nach Christi Geburth Ein tausend Fünf hundert und zwey und Achtzig am tage der Himmelfahrt Mariä.

Abschriftlich in einem dem Besitzer der Vierrademühle gehörigen Actenstück, beginnend: Actum Wusterhausen den 13. Juli 1769.

1583.

50. Befehl Johann Georgs an den Landeshauptmann zu Alt Ruppin bezüglich der Controle über die Zwangsmahlgäste zur Vierradenmühle.

Johannes George von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und Churfürst pp. In Preußen Hertzog pp. Unsern Gruß zuvor lieber Getreuer. Wie beschwerlich sich gegen Unß Bürgermeister und Rathmanne Unser Stadt Wusterhausen über die Bauern zu Brunne, Tramnitz, Linow, Cantow, Rohrlack, Gantzer, Metzelthin

und Gartow des Mahlens halber zum unterthänigsten Beklagen, und deshalb gebethen, solches hast Du aus dem Einschluß ferner zu ersehen. Ob Wir nun wohl allbereits hiebevor Befohlen gemeldten Bauern durch den Land-Reuter in Ernst ansagen zu laßen, weil sie vor Alters und jetzo nach getroffener Handelung wiederum aufs neue in die Mühle zu Wusterhausen welche Wir dem Rath daselbst verkaufft zu Mahlen gewidmet worden, daß sie nochmahls dahin, und sonsten an keinem andern Orte zu mahlen Pflichtschuldig seyn sollen; So befinden Wir doch aus übergebener Supplications Schrifft, daß sich gedachte Bauern unterstehen sollen, an andere Oerter zu mahlen, welches ihr vornehmen wir nicht billigen können; daß aber wie dem allen Befehlen Wir Dir nochmahlen hiemit gantz Ernstlich, Du wollest mehr gemeldten Bauern durch den Land-Reuter bey 100 Rthl. unnachläßiger Strafe ansagen und auferlegen laßen, daß sie ihr Korn nirgends anders wohin, dann in die Wusterhausische Mühlen führen und daselbst abmahlen laßen sollen; Im Fall es aber nicht geschehen und die Leute sich deßen vorsetzlich äußern würden, wollest Du alsdann von dem Ungehorsamen und Übertretere, die angekündigte Strafe abfordern und also dieselbe dadurch zum Gehorsam bringen pp. Daran geschiehet unser Meynung; Und Wir sind Dir mit Gnaden geneigt. Datum Cölln an der Spree den 11. April Anno 1583.

An den Hauptmann zu Ruppin.

In dem Vierrademühlakten: Acta Manualia in Sachen des Müllers Gärtner wider die Dorfschaften Metzelthin pp.

1586.

51. Landeshauptmannschaftlicher Vergleich zwischen dem Rat in Wusterhausen und den Bauern in Läsikow wegen Dienste und Fuhren.

Zu Wißen, nachdem sich Irrungen und gebrechen zwischen einem Ehrbaren Wolweisen Rathe zu Wusterhausen an einem und Schultzen und gemeine Pauren des Dorffes Leseckow andern theilß, dero Dienste halben, damit dem Rathhause zu Wusterhausen, erwente Pauren zu Lesickow verwant unentscheiden erhalten,. und der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr Johans George Marggraff zu Brandenburg, und Churfürst ꝛc. unser gnedigster Herr dem Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Hünerten von Zerwiß Hauptmann zu Ruppin, gnädigst committiret und uferleget, die Parten zum forderlichsten vor sich zu

bescheiden, zu hören, und zwischen Ihnen die Billigkeit zu beschaffen. Ingleichen weil erwehnter Rath den Pauern zu Lesickow Zwo ochsen, darümb daß Sie die dritte Kornfuhre gen Havelberg nicht thun wollen abepfänden laßen den Rath zu behandeln Fleiß zu haben, daß die Pauren ihre Pfende wieder bekommen möchten. Daß demnach Wohlgedachter Hauptmann Churfl. G. Befehlich zu gehorsamster und Pflichtschuldigster Folge, heuten dato, die Parte allhier zu Alten Ruppin uff die Castnerey allerseits vor sich bescheiden, gehöret und sie ihrer habenden gebrechen halber, verglichen und vertragen, folgender gestalt und also.

Erstlich sollen und wollen die Pauern dem Rathe zu Wusterhausen dienen wie sie vor Alters gethan und bishero geschehen.

Das Pflügen belangend, sollen und wollen die Pauren sembtlich uf einen Tag, welcher ihnen hierzu von dem Rathe angekündiget wird, Pflügen und soll niemandts außenbleiben, bei Vermeidung dero Pfendung, und sollen zu jederzeit, wen gepflüget wird, Zwene wohnhafftige Pauren zu Lesickow, nach ordnung wie sie in der Rege wohnen mit dabey seyn, damit das Gesinde Furcht habe und der Erbeit desto fleißiger obliege.

Und will alsdan E. E. Rath teglich wen die Pauren pflügen, Ihnen, den Pauren, eine halbe Tonne Bier und uf eine jegliche Persohn vor einen Pennig Brod geben.

Es giebet auch E. E. Rath Zur ErndteZeit wen sie Meyen, teglich eine Tonne Bier, und eine Maltzeit, nur wan sie das Korn einführen vor einen halben Gülden Bier.

Nachdem aber E. E. Rath Zwo Huefen von Jochim Nieterdten gekaufft und sonsten auch noch eine große Breite Landes haben, und nur die Pauren sich befahren, daß sie solche zwo Huefen und Breite Landes, benebenst den Drey Gartzischen Huefen beackern müßen, dadurch ihnen den mehr Dienste, als wie sie vor alters gethan würden uffgeleget werden: Alß hat sich E. E. Rath erklärt, daß die Pauren die Drey Gartzischen Huefen, so lange sie den Acker, welchen sie von Nietert gekauft, haben werden nicht begatten (?) sollen. Und damit die Pauren deßen desto mehr gewißer seyn mögen, hat E. E. Rath sich erboten, das sie sich deswegen kegen die Pauren genugsamb Reversiren wollen.

Wen aber der Rath den Acker den sie von gedachten Nieterbten gekaufft, wiederumb verkauffen oder sonsten in andere Wege außthun würden, so sollen und wollen die Pauren, die drey Gartzische Hueffen, wie vor alters geschehen wiederüm beackern und pflügen.

Die Breite belangend, weil die Pauren dieselbe vor Alters nicht gepflüget, sollen sie dieselben auch noch nicht pflügen, Sondern der Rath will sie Pflügen und beackern laßen.

ferner wen die Pauren Mist, Ziegelerde, und Ziegel Holtz führen und sonsten die gewöhnliche Dienste thun, will E. E. Roth uf eine jede Person vor vier Pfenning Bier und vor einen Pfenning Brod geben.

Die Kornfuhre anlangend sollen und wollen die Pauren jährlich ein jeder Drey Winspel Korn sofern Ein Erb. Rath soviel Korn Bauet an die Orter dahin E. E. Rath dem gegebenen Abscheide nach, welcher ao. 83 vor das löbliche Cammergericht zu Cöllen an der Spree gegeben, daselbst zu führen begehret führen.

Wen aber der Rath soviel Korn nicht bauet, das jeder Pauer Drey Winspel verführen möchte, so soll gleich woll der Rath ihnen den Pauren an die statt andere fuhren oder Dienste aufzulegen nicht macht haben.

Und soll und will der Rath so ofte die Kornfuhren von den Pauren bestellet, den Pauren eine halbe Tonne Bier und uf eine jegliche Persohn vor ein Pfennig Brod geben, wie voralters geschehen.

Nachdem auch E. E. Rath den Pauren von wegen deßen, daß Sie dritte Kornfuhre nicht thun wollen, zwo ochsen abpfenden laßen und E. E. Rath damals Zwantzig gülden fuhrlohn außgeben müßen: Als will E. E. Rath den Pauren die Pfande wieder folgen laßen, doch das die Pauren vor die Zwo ochsen, tag und nacht; so lange sie der Rath Pfandsweise gehabt, einen silber gr. vor Futterung und von wegen deß das der Rath Zwantzig Fl. fuhrlohn außgeben müßen, Zehen Gülden Zwischen dies und künftigen Pfingsten bey vermeydung der Pfändung dem Rathe wiedergeben und erlegen sollen. Die andern Zehen fl. will der Rath schwinden laßen.

Daß dieses alles wie obstehet also verabscheidet, und vertragen, und von den Parten allerseits gewilliget und angenommen; ist dieser

vertrag umb mehrer Sicherung und glaubens Willen, gezwefachets, und den Parten unter des Herrn Hauptmanns Hünert von Zerweß angebornen Pitschafft Abschrifft davon gegeben und . . . . . worden. welches geschehen zu Alten Ruppin Donnerstages nach den h. österlichen Feyertagen. Eintausendt fünff hundert Sechs und Achtzigsten Jahre.

(L. S.)

Praesentem copiam cum suo vero sigillato originali convenire, diligenti collatione instituta testor Ego Daniel Willigke S. S. Imp: Maj. Notarius Publicus manus meae propriae de et subscriptione. Ad hoc debite requisitus et rogatus. Actum Berolini 26. Juny Ao 1629. Daniele Willigke

Publ: in fidem Subscr:

In den rathäuslichen Acten Tit. XII. Sect. II. Nr. 1.

1589.

52. Privilegium der Kürschner in Neu-Ruppin, Wusterhausen, Gransee, Wittstock und Lindow von Mittwoch nach Purificationis Mariä.

Riedel I. 4 S. 382.

1590.

53. Auszug aus dem Erb-Register des Amtes Ruppin über Mühlenpächte.

Stehende Mühlen-Pächte zum Schlosse Ruppin.

Aus den Mühlen zu Wusterhausen, die Vier Rahden Mühle giebt Jährlich aufs Schloß Ruppin 12 Scheffel Weitzen 10 Wispl. 12 Schffl. Roggen.

Diese Mühle hat Churfürstl. Gnaden gehört, Laut des Kauffbriefes davon auf dem Fol. 293 Blade Abschrift zu finden; Und haben sich dennoch an dieser Mühlen Churfürstl. Gnaden, den ersten Kauff vorbehalten.

Die Zwey Raden-Mühlen ist eine Erb-Mühlen gehöret Andreas Grieben, Churfürstl. Gnaden aber haben aus derselben jährlich zu heben 6 Winspel Rocken Mühlen-Pacht.

Die dritte Mühle, die Clempowsche Mühle gehöret jetzo Bürgermeister Simon Schütte, der giebet dem Rathe daselbst die Pacht; zu diesen Mühlen sind gewidmet: die Stadt Wusterhausen, Dörffer: 1. Brunn, 2. Loegow, 3. Gantzer, 4. Rohrlack, 5. Metzelthin, 6. Gartow, 7. Tramnitz und 8. Cantow Laut Befehls davon auf dem 291 Blade Abschrift zu finden, selbigen Befehl hat Churfürst

Joachim Friederich, Christmilder Gedächtniß an den Land=Reuter Sub dato den 23ten May 1607 wiederholet, und ist derselbe in originali Bey den Besitzern der Mühle vorhanden.

Daß vorstehende Beyde Copeyen [Nr. 50 und 53] mit dem zum Königl. Amte Ruppin gehörigen Erb=Register de ao. 1590 von Wort zu Wort gleichlautend ist, solches wird auf Verlangen von mir Endes Benandten hierdurch attestiret Signatum

Berlin, d. 29ten May 1756.

(L. S.) Catter, Secretarius et Registrator.

Die zu Nr. 50 gedachten Vierrademühlakten.

1595.

54. Befehl an die Reichschen Geschwister wegen Abschosses von einer ihnen angefallenen Erbschaft zu Wusterhausen vom 28. Juli 1595.

Johannß George Churfürst. Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir sind von Burgermeistern und Rathmannen Unsrer Stadt Wusterhausen, In Unterthenigkeit berichtet worden, daß eure Schwester Lucia Reichen, vorlängst in Gott verstorben, und ihr Verlassenschaft, welche sie theils von eurer ältesten Schwester geerbet, an euch ab intestato verstammet, ihr euch aber allein von denen in gemelter Stadt gelegenen Gütern und gar nicht von Barschafften, abschoß zu geben verlauten lassen sollet, und derowegen gebuerliche Verordnung zu thun gebeten. Dieweil nun vermöge der rechtlichen und unser Landes=Constitution in dergleichen Erbfällen, es jederzeit so gehalten worden, das nicht allein von liegenden Gründen sondern auch von allen und jeden Zugehören von Baarschafft und anderen der Gebreuchliche Abschoß entrichtet, Als ist hiemit an euch Unser ernster Befelch, ihr wollet dem Rath ein beständiges Inventarium aller und jeder ermelter Schwester verlassenen Gütern an Baarschafften, Siegel und Briefen, Hauß Geräth, und Alles anders, nichts davon ausgeschlossen und daß ihr im Fall der noth mit Eide erhalten könnet vorlegen, und Inhalt desselben Unser Landes Ordnung gemäß, die Gebuer davon abtragen und erlegen auch solches anders nicht halten. Daran pp. sind pp.

Datum Cölln den 28. Juli 1595.

An Cathar. Cuno Grabowen zu Bantko ehelichen Hausfrauen und Margarethen Begebenen des Closters zu Lindow, Geschwistern den Reichen.

Mylius, Band VI.

1598.

55. Auszug aus dem Aufgebot gegen die Türken vom 3. Juni 1598.

pp. Wie auch im gleichen ihr von Städten mit ewerer anzahl Pferden, Wagen vnd Knechten, damit ihr vns von ewren lehngütern, vnd sonst zu dienen verpflichtet, euch ebener gestalt in gute bereitschafft schicken, auch ewren Bürgern vnd einwohnern ernstlich aufferlegen, das ein jeder (welcher nicht allbereit versehen) ihme in sein Hauß notturfftige Gewehr, an gutem Harnisch, Spießen, halben und gantzen Muschketen, vngesäumpt vnnd so schleunig als immer müglich, schafft und zeuge, auch also damit fertig vnd geubet sei, auff das sie in nöthen vnd ernst bestehen pp. Mylius, Band VI.

1599.

56. Aus dem Patent vom 12. Januar 1599:

pp. Damit wir aber eigentlich erfahren und wissen mögen, wie die von der Ritterschafft und andere lehnleute*) sich solchen vnsern gebotten Zufolge mit Pferden, Knechten, Rüstungen, zuvoraus aber vor ihre Personen, selbst außstaffieret, vnd gerüstet vnd dann auch wie viel wehrhafftiger Mann vnd Fußvolck in Stetten vorhanden, wie dieselben mit Harnischen, Spiessen, Buchsen vnd andere armaturen versehen vnndt wieviel deren aufm notfahl zu gebrauchen, seindt wir gemeindt gleich hierauff zur Musterung zu schreiten, könte auch leicht geschehen, Das man gar zu Felde ziehen vnd bleiben muste.

Mylius, Band VI.

1600.

57. Aus dem Aufgebot vom 27. Mai 1600: Churfürstl. Kommissarien und Musterherren haben die Musterung vorgenommen pp.

So begehren wir demnach an euch Ernstlich mit Befehlich, Ihr die Bürgermeister vnnd Rathmannen, in jeder Stadt, wollet also fort der Gantzen Gemeinen bürgerschafft, vnd sambtlichen Einwohnern Auffgebieten, daß sie ihre gute Rüstung, Muschketen, Spiesse, Helleparten vnd andere gewehr, Wie ein jeder die zu halten schuldig vnd die verordente Befehlichsleuthe, ihnen solche aufferleget an die Hand bringen lassen, vnd mit ihnen auffs beste dergestalt in vorfassunge sein, daß gleich hierauff nach den vberschlag vnnd Ausschuß der zehende

*) Der Rath zu Wusterhausen war Lehnsmann des Churfürsten als Lehnbesitzer des Dorfes Läsikow.

Mann vor andere, mit Rüstungen, vnd Nottürftigen Kleydunge wol versehen, Auffsein vnd vns schleunig zu ziehen müge, vnd sich ferner vnsern oder vnserer Befehlichshabern bescheits vorhalte pp.

Mylius Band VI.

1601.

58. Confirmation der Gildeartikel des Schneidergewerks in Wusterhausen siehe unter 1613.

1613.

59. Die nachstehende in der Lade des Schneidergewerks zu Wusterhausen befindliche Urkunde auf 2 Bogen Pergament geschrieben, enthält:

1. Die Gildeartikel von 1552.
2. Die Confirmation von 1601.
3. Die Confirmation von 1613.

Das Siegel ist abhanden gekommen. Während unter 1648 die ganze Urkunde gebracht wird, folgt hier nur der Eingang und die Confirmation von 1613. —

Von Gottes gnaden, Wir Johan Sigismundt, Marggraue zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertzkämmer vnnd Churfürst, in Preußen, zue Gulich, Cleue, Bergh, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden: auch in Schlesien, zue Croßen und Jägerndorff Hertzogk, Burggraue zue Nurnberg, Fürst zue Rügen, Graue zu der Marck vnd Rauensperg, Herr zu Rauenstein, bekennen hiemit vor vnß vnsere Erben vnnd Nachkommen, Marggrauen vnnd Churfürsten zue Brandenburg vnnd thun kundt öffentlich kegen Jedermenniglichen, Alß vnß vnsere Liebe getrewe, die Meister des Schneider Handtwercks in vnser Statt Wusterhaußen, einen besiegelten Brieff, so Weilandt der Hochgeborene Fürst, Herr Jochim Friederich, Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburgk ꝛc. Vnser in Gott ruhend freundtlicher Lieber Herr vnnd Vater Christmilter gedechtnis Ihnen ertheilet, Durch welchen S. Gd. nicht allein, daß Alte privilegium, so Ihre Vorfahren vom Weylandt, dem auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim, Marggrauen vnnd Churfürsten zue Brandenburg pp. Vnsere in Gott ruhenden Herrn vnd Elter Vatern Hochseligen gedechtnus, vor vielen Jharen erlanget, Ihnen gnedigst (allermaßen wie von vnserm Herrn Großvatern auch vorhero geschehen) Confirmiret, sondern Sie auch mit etwas mehreren auß gnaden, privilegiret, Vntertheniġst fürbringen laßen, wie derselbe von Wort zu Wort hernach folget,

Wir von Gottes gnaden Joachim Friederich, Marggraue zu Brandenburg pp.

hiernach folgt wörtlich wie in der Urkunde von 1648 geschrieben bis „hernach folget"

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraue zu Brandenburg pp.

hiernach folgt wörtlich wie in der Urkunde von 1648 bis „im 1601. Jahre."

Mit untertheinigster gehorsambster Bitte, Wir möchten gnedigst geruhen Ihnen solche Confirmation Ihres alten privilegij, vnd was Ihnen dabei ferner vergönnet vnd gegeben, auch von Newem zu befestigen und zue Confirmiren,

Daß wir demnach solch ihr Zimbliches suchen in Churfürstl. gnaden angesehen vnd auß Landesfürstlicher gnedigster Zuneigung Die Wir zu Befürderung vnserer getrewen vnterthanen besten vnd vortstellung Ihrer nahrung tragen, obverstandenen Brieff gnedigst bestettiget vnd Confirmiret haben, Vnd Wir als Chur- und Landesfürst bestettigen vnd Confirmiren denselben in allen seinen Punkten, Articulen und reservaten auß Churfl. macht von Obrigkeit wegen, vnd priuilegiren die Meistere Bemeltes Schneider Handtwercks in vnser Statt Wusterhausen mit allen dem wie obstehet in Diesem Brieue gantz Kreftiglich. Wir vnd vnsere Nachkommen wollen vnd sollen sie auch dabey Jeder Zeit gnedigst schützen vnd Handthaben, Wie Wir dan auch Burgermeister vnd Rhattmannen itzterwenter Vnser Statt Wusterhausen sowoll vnseren Landtreuter zu Alten Ruppin so itzo ist, oder künftig sein magk, hiermit ernstlich befehlen, die Schneider bei diesen Ihren von Vns itzo bestettigten priuilegio, handt zu haben, auch vermüge deßelben Ihnen zu stercken vnd Ihnen auff Ihr ansuchen Hulff zu thun, vnd solches bej Vormeidung vnserer strafe vnd vngnade anders nicht zu halten Alles getreulich vnd vngefehrlich, Jedoch vnß an Vnseren vnd sonsten Menniglichen seinen Rechten vnschedtlich.

Vhrkundtlich mit vnseren anhangenden insiegel besiegelt, vnd geben zu Colln an der Spree am Dreyzehend. Januarij des Eintausend Sechßhundert vnd DreyZehend. Ihares pp.

friedrich Brumkmann m ppria

Sebastian Strye Lehensecretarius

1615.

60. Gildebrief der Rademacher- (Stellmacher-) Gewerks vom 25. August 1615.

Wir Bürgermeistere vnd Rathmanne der Stadt Wusterhausen, Bekennen vor vns, vnsere nachkommenden Im Rathe, auch sonsten Jedermenniglichen, hiemit offentlich Bezeugende, Alß die Rademacher alhier bey vns Bittlich angelangt, Ihnen vmb beßerer forthsetzung Ihrer Nahrung, eine bestendige vnd eintrechtige Bruederschafft vnd Gülde aufzuerichten vnd zue bestettigen, vnd wir Indessen erwegung befunden, das Ihr suchen vnd Pitten uf Zimbtigkeit gerichtet, vnd dem gemeinen Besten zuer Narung erspriеßlich Haben wir mit Wissen vnd Bewilligung vnser eltisten Rathsherrn Gern den Rademachern alhie wohnhaftigk, eine Innunge vnd Gülde aufgericht, gegeben vnd becrefftiget, vnter folgender gerechtigkeit vnd gestalt, Das der, welcher künftigk Ihre Gülde begehren wirdt, vor erst die Burgerschafft erlange, Darnach mit Dreyen sprachen die Gülde forbern lasse, Zue Jeder sprache vor Drey schillingk Bier, zuer Dritten sprache aber, dem Rathe Drey gülden an gelde, Jeden zue achtzehn silbergroschen gerechnet, Vnd dan hierneben Zue einen wagen Blockrade, Der Gülden auch Drey gülden, Zwey Pfundt wachs, Eine Tonne Bier vnd den Meistern eine Mahltzeit, Ist dan eines Meisters Sohn, oder der frembde nehme eines Meisters Tochter oder Widwe In der Gülde geseßen, gibt dem Rathe einen gülden Zwolf schillinge, Ein Pahr Blockrade, vnd der Gülden einen gülden Zwolf schillinge, eine halbe Tonne Bier vnd Mahltzeit, doch also, derselbige ein Jahrlangk das Handtwerk gelernet vnd Zwey Jahr darauf gewandert, Auch soll der Jungerman die Guldebrueder, so oft es von nöten Vnd sonderlich wenn einer aus der Gilden, Man, fraw oder Kindt vber Sechs Jahren alt, In Gott entschlaffen werde, Beide Meister vnd frawen, alle zue der Begrebnus vnd Opfer, vf Poen Sechs pfennige, Vorladen, Vnd sollen die Jungsten den Cörper vnter sich zuetragen Pflichtigk sein.

Vorstirbet dan ein gilde Brueder, Pleibet dennoch die nachgelassene Widwe bei der gilden gerechtigkeit vnd mag das handtwerck mit einem gesellen, biß so lange sie sich wiederumb zuem Ehestande versprochen, treiben vnd brauchen,

Es soll auch kein Meister auf ein mahl mehr dan einne gesellen

neben einen Lehr Jungen auffsetzen vnd annehmen, Es were dan das einer lauffen kehme vnd aus Notturft arbeit Pitten muste, alß dan sol der geselle vmbfragen lassen, kan Er dan keine arbeit bekommen, magk einer Zwei gesellen vnd seinen Jungen Doch nit vber Drey wochen halten, Auch wer die gildebrueder vorladen lesset, gibt vor vier schillingk Bier.

Es soll auch keiner dem andern am einkauffe oder vorkauffe, noch bestellunge holtzes oder Raden Vorfangk thuen oder fordern, bey Poen eines gildebrökes, seindt Drey schillinge ohne einen pfenningk.

Auch soll Niemand keine frembde Rade außer den Jahrmärckten vor der thuer offentlichen feill haben, Er habe dan der Rademacher Innunge oder Volbordt, außgenommen In den Beyden freyen Märckten Petri vnd Paulj, vnd Sontags nach Simonis & Judä, bey Poen Dreissigk schillinge, welche dem Rathe neben andern gildebröken halb gehört, Doch bleibet Ihnen solches in Ihren Höfen vnerwehret.

Tritt einer In die Lehre, sol derselbige eine Tonne Bier der gilde, vnd der Kirchen zwey Pfundt Wachs geben.

Zum gezeugknus, das dis alles vnuorücklich vnd vom Rathe soll behandthabt werden, haben wir der Stadt grosse Ingesigell hieran drücken vnd hangen lassen,

Geschehen zue Wusterhausen, freitags nach Bartholomaej, war der 25. Augusti, nach der geburth vnsers Heylandes Tausendt Sechshundert vnd Im funffzehenden Jahre.

Das grüne Band, woran die jetzt nicht mehr vorhandene Siegelkapsel gesessen, durchzieht noch das Pergamentblatt, welches sich in der Lade des Stellmachergewerks zu Wusterhausen befindet.

Auf der Urkunde ist bei den zu Anfang und zu Ende vorkommenden Bierpräſtationen das Wort „Drey bezw. vier schillingk" durchstrichen und von anderer Hand darüber gesetzt: „6 groß" und von augenscheinlich derselben Hand am Schluß hinzugesetzt: „Wer nach diesen Jahr wil meister werden der sol ein meister stücke machen ein phar Rahde."

1622.

61. Receß zwischen der Stadt und denen von Winterfeldt auf Neustadt a. D. bezüglich der Rodahn.

Zu wißen sey hiemit jeder männiglichen daß die sehr langwierige und nun fast bey den dreißig Jahren zu rechte anhängige Irrung sich

zwischen dem Rathe Viertel und Güldemeistern, Vorstehern der Kirchen Schulen und Hospitalen und gantzer Gemeine zu Wusterhausen, und denen von Winterfeldten zu Neustadt Gebrüdern über die Holtz und ander Gerechtigkeit, welche die von Wusterhausen auf der Rohdan soweit solche nach der Neustad gehörig zu haben praetendiret, Nachdem beyde parten des weiten Rechtsgehens Müde und Ubertrüßig worden und hinforten in mehrer nahbarlicher Einigkeit, mit einander zu leben begehren auf fleißiger Unterhandlung der Churfl. Brandenb. geheimten Räthe, und respective Cantzlers und Hauptmans des Landes Ruppin und Amts Bellin H. Friederich Brückmans der rechte Doctor und Christians von Bellin als auf ihr der Unterhändler freundliches Ersuchen und Anmahnen Ihnen von beiden theilen Handelung eingeräumet worden und darauf zu Eingange dieses Monaths in Neuen Ruppin solche Gütliche Unterhandlung versichert, und darauf heuten hinwieder alhier reassumiret gäntzlich und zu grunde wohlbedächtig Freiwillig undt unwiederruflich aufgehoben, abgethan und nachstehendermaßen Verglichen als nähmlich:

1. Es cediren, treten ab und übergeben die Gebrüdere von Winterfeld denen von Wusterhausen auf vorhergehende Bezug und Besichtigung von nun an bis zu ewigen Zeiten zugebrauchen alles Holtz außer den Eichbäumen (wie weiter folgen wird) so auf dem Orthe die Vierhütten genand, und wie derselbe Orth zwischen den kleinen Steinbusche die Lindfurthe dem Horwege bis an Gilitze und den Dretschen Fluße inne belegen und darinnen auch die Wendische Horst mitbegriffen befindlich

2. Auch soll gemeldter Rath und Gemeinde zu Wusterhausen alles Lagerholtz und Windbruche so jetzo in dem vorbezeichneten Revier vorhanden, und inskünftige daselbsten zu finden seyn möchte es wären Eichbäume oder was es wolte, jedes mahl ohne wiedersprechen, verbleiben und gelaßen werden.

3. Grüne oder dörre Eichbäume so noch stehen kommen denen von Wusterhausen nicht zu, sondern verbleiben denen von Winterfeldten und ihren, die mögen solche hauen und abführen laßen wan und wie Sie wollen, derer von Wusterhausen halben unverhindert.

4. Nachdem auch die von Wusterhausen hart darauf bestanden, daß ihnen zu dahier hiebevor designirten Orthe noch der Busch unter-

halb der Gielitz zusamt dem Kolckhorst und dem Schmalleshorst zugeleget würde, die von Winterfeldt aber ihre Uhrsache gehabt worum Sie dieses nicht eingehen können: Als ist es endlich dahin verglichen, daß die von Winterfeldt angenommen an Stadt deßen denen von Wusterhausen Jährlich Fünf Rueten gutes längliches Brenholtz ohne Entgeld an denen Orthen da man es am besten holen kann, hauen zulaßen und sollen Sie hiermit vorsetzlich und ohne Noth an die weit entlegensten Orther nicht Verwiesen werden, das Holtz soll auch die Lenge haben wie von der derer Von Winterfeldt Holtz so verkauft wird

5. Und hat eine jede Ruthe 15 Schue in der lenge und zehn in der höhe welches hernacher die von Wusterhausen ihrer Gelegenheit nach abführen laßen mögen.

6. Es soll auch denen von Wusterhausen durch die von Winterfeld oder die ihrigen gar nicht gewehret werden sich des Dammes so aldar belegen zu Abführung des Holtzes so oft und viel es Noth thut zu gebrauchen, nur daß Sie doch den ordentlichen Weg halten und über die Wiesen oder besameten Acker nicht fahren.

7. Und weil hiedurch mehr bauen und beßern an solchem Damme als zuvor erforderlich werden wird, so sollen dahingegen dene von Winterfeldts Leute jn den Dorffern Körtz und Sieverstorff mit fertigung ihres Antheils an dem Wusterhausischen Damme hinführo gantz verschont bleiben, und mögen die von Wusterhausen ihren Damm vor der Stadt ohne dieser Zuthun in bäulichem Wesen erhalten wie Sie wißen.

8. Der Eigenthum aber solches Orths wie auch alle in solchen Orthe liegende Wiesen Mäschen und Acker zusamt dem Gerichte verbleiben dene von Winterfeldt, doch mit solcher maßen, daß die von Wusterhausen darauf wohl pfänden mögen, auch derer von Winterfeld selbsten Leute, aber die Pfände bis zu deren Ablösung, sollen in die nechste daran stoßende Winterfeldtische Gerichte alle mahl niedergelegt werden auch soll bey Abnehmung der Straffe gute Gleichheit und Maase gehalten werden, also daß die Leute nicht gar darüber verderben, und zu Grunde gehen mußen

9. Dergleichen sollen und wollen die von Winterfeldt, wan die von Wusterhausen gepfändet werden, auch thue, und ob es wehre,

daß einer oder der andertheil den Sachen mit pfänden oder Straffe zu viel Thete, bleibt dem Beschwerten bevor sein recurs ad superiorem zu nehmen und es entweder im Amte oder alhier bey Hoffe zu klagen, da dan was billig und recht sein wird beschafft werden soll.

10. Ebenermaßen soll es auch Gehalten werden ob einer oder mehr sich unterstunden Pfand Kehrung zu thun, es wehre von welcher Seite es wolle.

11. Die von Winterfeldt wollen auch den vorbezeichneten Orth denen von Wusterhausen von allen andern Holtz Gerechtigkeiten auch wegen ihrer eigenen Leute frey und unbeschwerlich zu allerzeit gewehren

12. Und daher sollen auch die 2 Fuder Holtz so der Pfarr herr zu Wusterhausen wochentlich zu heben hat nicht auf das Wusterhausen. Antheil sondern auf der Winterfeldtischen Holtzung gehauen werden.

13. Die hutungs Gerechtigkeit aber an solchen Orthern die jetzo mit obvorstandener maßen denen von Wusterhausen übergeben worden bleiben denen gantz ungeschmehlert und unbenommen, welche bis daher hierauf zu huthen berechtiget gewesen als Kortz und Sieverstorff.

14. Und daher sollen auch die hofen (?) so die von Wusterhausen machen werden Zwey Jahr über geschohnet und kein Vieh darauff getrieben werden.

15. Es mögen auch die von Wusterhausen wo Sie wollen solche Häue verkimken laßen.

16. Nur ist daß hierunter in Acht zu nehmen, daß nicht mehr als ohngefehr das 16 Theil vom gantzen Wusterhausenschen Holtz auf einmahl Gehauen werde dieweil es sonsten der Hüthung zu Vergeringerung gereichete.

17. Imgleichen muß auch Platz gelaßen werden, darüber das Vieh unberühret der Hauwe auf die Weyde getrieben werden kan: Den ob es sonsten die Weide nicht erreichen konte bleibet denen von Winterfeldt und ihren Leuten bevor vieh durch die heue zu treiben aber nicht darauf zu huthen.

18. Es soll auch an den Vorbenandten Örthern denen von Wusterhausen nunmehro außer halb des Eichenen holtzes zustehenden Weilers nicht von den proprietariis derer von Winterfeld geradet Oder sonsten die jetzige Gestalt des Grundes und Bodens Verwandelt

atque sic fondi facies immutiret werden in keinerley Wege, ob auch Gleich das holtz auf dem Haue nicht wieder auf schlagen wolte, mit deme auch daß diejenigen so Wusterhausisten Theil holtz abführen unter dem auflahden des Holtzes ihre Pferde ausspannen und Graßen laßen soll es so genau nicht genommen werden: Nur daß Sie die Wiesen zu beschloßenen Zeiten und die Örther schonen dafern Sie nicht gepfändet werden wollen oder Sie mögen solche ihre Pferde in die neue Hauwe die noch geschohnet werden Jagen und daselbsten Weiden laßen.

19. Aller Unterschleiff aber soll bey solchen ausspannen gänslich noch bleiben, und daher die Pferde nicht länger als wie es wegen des Aufladens nöthig vorbeschriebener maßen ins Graß Geschlagen werden.

20. Daß es auch nöthig sey, daß die Wusterh. einen eigenen Kerl halten, der auf das holtz achtung gebe, damit es nicht heimlich hinweg gestohlen werde. Solches redet das Werck an ihm selbsten, ist ihnen derowegen solches zuthun vergönnet und nachgegeben.

21. Die von Winterfeldt wollen auch zufrieden sein, daß dieser um beßers auskommen willen 8 haupt Rind Vieh, Zwey Pferde und 6 Schweine halte, doch daß er das Rind Vieh und Schweine vor den gemeinen hirten treibe, die hirten auch einen andern Nachtbahren gleich lohne.

22. Die von Winterfeldten sind auch ferner zufrieden, daß die von Wusterhausen auf dem Orthe Holtz der ihnen abgetreten wird, einen Platz zur Wiesewachs vor diesen ihren hüiter ausrahden laßen mögen, auf welchen 10 gewohnliche Bauerfuder Heue gewonnen werden können, derselbe Orth Wiesewachs soll ihn auch zu beschloßenen Zeiten geschont werden oder der Hüther mag darinn pfänden. Würde sich den auch ein Orthlein finden daraus auf ein 6 Scheffel Aussaath Acker vor diesen hüther zu machen, davon dan bey der Anweisung weiter gehandelt werden soll, wollen es die von Winterfeldt geschehen laßen. Alles Eichen rofens es geschehe heimlich oder Öfentlich, soll er sich gäntzlich enthalten bey schwerer Straffe. Die jurisdiction über diesen hüther verbleibt dem Rathe, doch weiter nicht als binnen Zaums. Anreichende den Orth, dahin ihm ein häußlein hingebaut werden soll, ist wegen deßen dahingestellet worden, weil doch die von

Wusterhausen an die ihnen übergebenen Orthe wegen unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrns in Beysein derer von Winterfeldt angewiesen werden sollen, daß alsden ein Orth dahin diese zugleich Wohnung bequemlich aufzubauen ausgesehen werden solle. Und wollen die von Winterfeldt zu diesen mahl allein, und nicht wen solch hauß anderweit aufgebauet werden müste, das Süllholtz dazu geben, das übrige aber müßen die von Wusterhausen schaffen, denen doch nicht gewehret werden soll, die Ständer oder was dergleichen unter das lager holtz zu finden, daßelbe hierzu zugebrauchen. Wen Gott Mast beschehret, denn aller Mast auff allen Höltzern gehöret denen von Winterfeldten, und nicht denen von Wusterhausen, also daß die von Winterfeldt ihre eigene, ihrer Unterthanen und ihrer Mahl Gäste Schweine, andere und fremde Schweine in die Mast annehmen, wollen Sie aus guthen Nachtbarlichen Willen, gar nicht aber aus Schuldigkeit oder gezwungen, derer von Wusterhausen Schweine gegen Erlegung des Mastgeldes, wie das ja zur Zeit von andern gegeben wird, gleich andern frembden Schweinen, auch mit Einnehmen.

Letzlich haben wohl zwar die von Wusterhausen die Abnutzung, welche Sie ihre Einwendung nach zur Ungebühr eine so lange zeit über entbehren müßen, Erst hoch angeschlagen, es ist aber auch dieser Punct, umb geliebten friedens Willen dahin verhandelt, daß die von Winterfeld endlich und nach viele hierüber gepflogene Handlung eingewilliget, denen von Wusterhausen jetzo sofort baar Dreytausend Thaler in Müntze oder auf jeden 24 Thlr. à 2 fl. zu zahlen an Rthlr. und jeden Reichsthaler vor 5 schlechte Thaler zu erlegen und zu bezahlen.

Und hiermit sollen alle und jede Praetensiones Zu und Ansprüche so die von Wusterhausen wieder die von Winterfeldt, oder die von Winterfeldt denen von Wusterhausen mehr angeregtes Holtzes in aller anderer in Procefs begriffenen Irrungen halber davon die acta Zeugen, in einigerley Wege, wie die auch heißen und Nahmen hatten, und gantz keine ausgeschloßen gehabt oder haben können, sollen aufhören, cafsiret und getödtet, von nun an zu ewigen Zeiten sein und bleiben.

Und wollen die Parte dahingegen einander allen guten Nachbahrlichen Willen und freundschafft erzeigen und beweisen, Es stehet

auch jedem Theile wohl bevor, ob es will bei der herschafft confirmation über diesen Vertrag erbitten, welche ihnen den auch wohl nicht versaget werden wird. Alles Getreulich und sonder gefehrde, deßen zu Uhrkunde ist dieser Vertrag gezwiefacht zu Pappier gebracht und nebst den Unterhändlern, von Seiten derer von Winterfeldte durch die 3 Gebrüder Wichmann Churfl. Brandenb. Hauptman zu Cotbus, Hrn. Samueln Churfl. Br. Geheimter Rath und den Dohmherren der Stiftskirchen zu Havelberg, Christoph Ludewig und ihrer sämtlichen advocaten Hrn. Georg Krausen: die wegen der Stadt durch beyde Burgermeister Andreas Schönermarck und Caspar Merkatze, und dem Caspar Bötchern und Wolffen Unruhe, beyde RathsVerwandte, vor sich und alle ihre Consorten am Rath, Vorsteher der Hospitalien, Vier Gewerck und Gantzer Gemeine, inhabende Gnugsamer Vollmacht von denselben, und ihren Beystande und Advocaten Hrn. Joachim Dibben beyder Rechte Doctorn und Hrn. Mertin Pasche und Verordneten einer löblichen Landschafft und Bürgermeister in Berlin mit ihren adlichen angebohrenen Pitschafft bedrückt auch mit eigenen händen unterschrieben. Geschehen und Gegeben zu Cöln an der Spree den 24. Tag des Monaths April war der Donnerstag in den Ostern nach Christi unsers Herrn und Seligmachers geburth im 1622. Jahr sage eintausend sechs hundert zwey und zwantzigsten Jahre.

(folgen 12 Siegelabdrücke)

Friedrich Prückman Dr. mpp.
Christian von Billin.
Wichman von Winterfeld Hauptmann zu Cotbus
Samuel von Winterfeld Dohmherr
Christoph Ludwig von Winterfeld auf Neustadt
Georg Krause Advocat
Andreas Schönermarck Bürgermeister zu Wusterhausen
Caspar Merkatz Bürgermeister zu Wusterhausen
Caspar Bötcher RathsVerwandter.
Wolff Unruhe RathsVerwandter
Joachim Dibbe Doct.
Mertin Pasche Burgermeistr zu Berlin.

Abschriftlich in den Magistratsakten von Wusterhausen Tit. I. Sekt. I. Nr. 12.

1627.

62. Entscheidung des Churfürsten Georg Wilhelm bezüglich Besetzung der Stadtpfarrerstelle.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Markgraf zu Brandenburg, an die Bürgermeister und Rathmänner des Städtleins Wusterhausen; Datum Cölln an Spree, 4. Maerz 1627. . . . . . Dessen sind wir beiderseits eins, daß uns und Niemand Anderen das Patronats- und Berufungsrecht der Pfarren zu Wusterhausen einzig und allein zustehe, und daß insonderheit dem Rathe zu Wusterhausen hieran nicht der geringste Sonnenstaub zukomme . . . . . Ihr müsset auch zugestehen, daß solche Pfarrstelle durch Todesfall erledigt sei, und daß dahero dieselbe durch uns zu besetzen nöthig. Nimmermehr könnt Ihr's beweisen, daß mit dem Pfarrer das geringste Wort darüber geredet worden, wie er uns zu Gefallen Euch predigen solle; sondern darin haben wir ihm sein Gewissen unverschränkt gelasseu. Es ist allein der gewöhnliche Revers von ihm gefordert, den alle Pfarrer geben müssen und ohne Verletzung ihres Gewissens wohl geben können, die von uns mit einer Pfarre beliehen werden wollen; den auch Euer voriger Pfarrer, der jüngst verstorben, ohne alles Verweigern gegeben.

Wir haben bei unserer Erbhuldigung erklären lassen, erklären auch jetzt, daß wir in unsern Kirchen die prophetischen und apostolischen Schriften, die vier Hauptbekenntnisse, die augsburgische Konfession vom Jahre 1530 und deren Vertheidigungsschrift, und was dem gemäß, wollen lehren und predigen lassen; und wissen auch, daß wir solches fürstlich und wohl gehalten, trotz Euch und allen höllischen Schupen, die uns ein Anderes nachsagen wollen.

M. Müllern zu Prenzlau aber sollt Ihr zu keiner Zeit von uns erlangen. Es wäre eben recht und ein schönes Annuthen, nachdem Ihr so gröblich und hochstrafbarlich an uns verbrochen, daß wir Euern Muthwillen noch ferner verstatteten . . . . . Wir haben von Neuem zu Euerm Pfarrer und Inspector den Andächtigen, unsern lieben Besondern Joachimum Fuchsium, jetzt Pfarrer zu Pankow, welcher Euer Stadtkind und Eures gewesenen Bürgermeisters seligen Sohn ist, berufen, wider welchen Ihr seiner Jugend Lehr und Lebens halben nichts zu erinnern vermöget. Derselbe soll auf's Osterfest zu Euch

kommen und das Pfarramt zu bestellen anfangen, auch folgenden Sonntages Quasimodogeniti eingeführet werden. Denn es bedarf's nicht, daß Ihr uns noch darüber Eure Entschließung zukommen lasset. Hiernach sollt Ihr Euch allenthalben gehorsamlich achten.

Isktraut: Funfzehnhundert Jahre im Dosselande, Seite 146.

1627—1637.

63. Chronistische Mitteilungen.

Zu gedenken, da zu Wusterhausen den 4. Novembr ao 1627 der Herr General Wallenstein, nunmehro der Fürst von fridlande qvartier auf eine Nacht benommen, und den 5ten Novembr wieder weggezogen, ist das Fharenbachische Regiment dieser Oehrter wieder in die Winter guarnison gelegt, da uns eine compagnie zu fuß einquartiret den 5. Novemb. hora 2 pomerid. deßen Capitain ein Spannier nomine Lucas della massae, darauf also balden den 7. Novembr in der Nacht ungefehr umb 3 Uhren eine feuers Brunst von den Soldaten veruhrsachet, womit der Platz an den Kirchhoff biß an Ewerhart Spicker hause weggebrant, weil man die Thäter nicht eigentlich erfahren, ist es ungestrafft geblieben, diese compagnie ist biß den 26. Febr. ao 1628 bey uns gelegen, hat also gehauset das nicht viel über blieben.

Den 26. Febr. ist Lucas della massae compagnie auf Perleberg verlegt, womit uns Capitain Zepper in Erphurt gebürtig mit seiner compagnie wieder einqvartiret welcher von den 27. Febr. biß den 13. Junij ao 1628 still gelegen, undt hatt dieser Zepper was Lucas der Spannier gelaßen, alles vollen ausgezapffet, welcher allen Handwercks leuten viel zu machen auferleget aber Keinen einzigen heller bezahlet, p. womit haben wir ihm wöchentlich Vier hundert funfzig schwere gulden geben müßen Thut 381 thllr. 7 gr.

Anno 1628 den 1. Novembr ist obrister Leutinant Balthasar von Diebringstein unter den Alteringischen Regiment ankommen, und qvartier außgetheilet, da haben wir Capitain Nidum, natione gallum, mit seiner compagnie, ein halb viertel von Gransee von des Capitain Schultzen compagnie und ein theil von Stab ins qvartier bekommen, jedem wir wochentlich ins gesambt 354 Thlr. 7 gr. 6 pf. an Neuen Thalern geben müßen. Dieser Capitain hat dem Rath viel schwach-

heiten angethan mit schmehen, hönen, Schelten und arrestiren, den er die burgermeister in die Wache Stuben versperren, oder mit tribuli Soldaten belegen laßen, wen er nicht alsbald das geldt bekommen, hat 5 Monat biß an den 1. April ao 1629 gelegen, Im Aufbruch hat ihm der 6te Monat halb müßen gezahlet werden, hierauff ist also-bald das Alteringische Neue Regiment erfolget, dan wir capitain Jacob Kotman und seine compagnie bekommen, Ist gelegen 6 Monat von den 1ten Aprill biß den 1. Novembr stilo novo Ao 1629 undt hat die woche 218 Thlr. halb Müntze halb Neue Thaler bekommen, und weil wir auff Magdeburg und Wißmar den Soldaten ihr gelt nicht geben Können, sein die Thore etliche Tage nach einander versperret worden, welches den sonst Wöchentlichen geschehen, die Bürgermeister sehr tribulirt worden mit Soldaten und ist fast alles Vih nach Wißmar von deßen furier Theodorico Ackermannen getrieben worden beim Aufbruch sein uns die Kühe und Schweine fast alle mit weggetrieben biß auf Brandenburg, haben es zwar zum Theil wieder bekommen, aber alles verdorben, und umbgewechselt, dieser furier hat die arme leute und bürger wenn sie ihre contribution nicht also baldt richtig gemacht auch mitten in die Nachte also tribuliret mit den Soldaten, daß fast die halbe Stadt von Bürgern lehr geworden, daher die heuser von den Soldaten auch endlich von den Bürgern selbst eingerißen und verwüstet worden.

Actum den 17. May 1636.

Nachmittag Zwischen 2 und 3 ist eine schmehliche feuersbrunnß entstanden, alß das 3 Theil von der Stadt mehretheils weggebrandt, und ist das feuer aus Christian Alands schörnstein aus Kommen, so Eben zu der Zeit alhier 2 Schwedische Regimentern zu Roß logiret, als Ob. JarotzKi und dies Lieflendisch Regiment, Das erste Viertel ist unten stehen geblieben.

Actum den 19ten July 1637.

Zu gedenken, daß ermeldtes actu umb Zwey Uhr früher Tage Zeit, wir von einer Keyserlichen Parthey zu Roß überfallen, darunter Wallachen, Pohlen, und sonsten viellerley frembde Nationes gewesen, wie auch ein Bekanter reuther Knecht, so fur deme in . . . . Mühlen gediehnet, selber mit großem Unngestümb als schießen und dergleichen turnieren in den heusern gefallen und die Stadt gar durchgeplündert, nachdem

die Kirche eröffnet, worinnen gleichfals alle Kasten, wie auch in der Sacristei eröffnet; und alles ausgeraubet, im übrigen auch der armen Gottes Kasten nicht verschonet, nach solcher Verrichtung mit dem geraubten gute etzliche wagen aus der Stadt mit Vorspan von Bürger Pferden beladen und also morgens umb 7 Uhr hin wieder davon gezogen. Nachrichtlich ist selbes hierher Verzeichnet und angeschrieben worden.

Diese Notizen haben sich in einem schon 1758 nicht mehr vorhandenen Kopialbuche der Stadt befunden, von wo sie durch Bekmann in sein Manuscript übernommen. C. Lücke, Märkische Zeitung.

1628.

64. Wieder-Kaufvertrag der Stadt mit dem Pfarrer Mandenberg in Nackel über Roggen-Pacht zwecks Aufbringung einer Kriegs-Contribution.*)

Wir Burgermeister und Rathmanne benebst denen vier gewercken der Stadt Wusterhausen vor Unß und unsern Nachkommen bekennen öffentlichen und thun Kund männiglichen mit diesen Brieffe, daß wir auß vorgehabten Zeitlichen Rathe und reiflichen Bedenken, umb gemeiner Stadt Wohlfarth, Nutzen und bestes Zubefordern, hingegen aber die vor Augen schwebende greiffliche Gefahr davon abzuweltzen, ingemein und ungeschieden, einen Ehrbahren auffrichtigen und redlichen Wieder-Kauff, wie derselben ienen beschriebenen Rechten auch dieses und jedes Orths üblichen Gerichts Gebrauch nach,

*) Bezüglich der nun folgenden Schuldurkunden und des darin gedachten Gläubigers ist Seite 153 gesagt: „Augenscheinlich waren die Mandenberge ausgestorben oder hatten sonst samt ihren Schuldurkunden Vergang genommen. Jede andere Erklärung dürfte auf schwächeren Füßen stehen als diese.“ Dieser Ausspruch war berechtigt so lange nicht die geringste Spur von dem Verbleibe der Forderung vorhanden war. Bei weiteren Studien des Verfassers, namentlich über die Entstehung gewisser auf Grundstücken eingetragener, dauernder Lasten, hat sich das Material zu einer endgiltigen Erklärung über das Verschwinden dieser Schuld gefunden. Was zunächst den Pfarrer Mandenberg anlangt, so amtirte derselbe noch längere Zeit nach Beendigung des 30jährigen Krieges in Nackel, während ein Sohn von ihm in Neustadt a. D. Prediger war. Die Schuld der im Ganzen 2800 Thlr., für welche die Stadt Wusterhausen dem Mandenberg, Vater, 4 Bauern in Läsikow verpfändet hatte, war in der That nicht zurückgezahlt, sondern die Zinsen dafür in Gestalt von Getreidehebungen auf den 4 Grundstücken als dauernde Lasten eingetragen worden und zwar mit 9 bezw. 14 Scheffeln Roggen. Dadurch waren die 4 Bauern wieder Unterthanen des Rats zu Wusterhausen geworden. Im Laufe

am kräfftigsten und beständigsten Zugehen und geschehen sollen, können und mögen, geschloßen und vollenzogen haben, thun daßelbe auch nochmahlen in Krafft dieses Brieffes, wissend und wohlbedächtlichen dergestalt und also: Daß wir die VerKäuffer dem Ehrwürdigen und wohlgelehrten Hrn. Clementi Mandenbergen Pfarrherrn zu Nackel p. Käuffern vermittelst solches WiederKauffs Fünff Winspel Roggen jährliche Hebungen und Pächte auß dem Dorffe Lesickow von unsers Rathhauses und gemeiner Stadt Güthern und gefällen verkauffet und zu Kauffen gegeben haben, welche Fünff Winspel Rogken unsere Unterthanen des Dorffes Lesickow Ihme Herrn Käuffern deßen Erben und Erbnehmern oder wer diesen Brieff mit ihren guten Wißen und Willen auch rechtmäßigen Titel inne haben wird, so lange dieß pactum retrovenditionis Zwischen uns bestehet, nicht allein an gutem untadelhafften Korne alle Jahr besonders auff Weynachten und zwarten in diesem itzo gehenden Ein tausend Sechshunderten und Acht und Zwantzigsten Jahre anzufahen, in einer unzertheilten Summa nach Ruppinschen Maßen entrichten besondern dieselbe auch auf ihre Kosten nach Havelberg, Perleberg, Wittstock oder Ruppin liefern und überbringen sollen, Worann denn Unß und unsere Nachkommen die Verkäuffere, noch auch unsere Unterthanen, von welchen die Lieferung obbeschriebener Maßen geschehen solle, nicht überall entbinden, befreyen, schützen noch fristen soll, kein periculum noch einiger casus fortuitus das wäre gleich Krieg, Einquartirung, Raub, Abnahme, Brand oder

der Zeit traten die Mandenberge bezw. deren Erben diese Roggenpächte teilweise anderweit ab oder verpfändeten dieselben, sodaß am 25. April 1797 nur zwei Bauern anerkennen, daß sie noch an Mandenbergische Erben zu zahlen haben und zwar an den Bürgermeister Tobold in Neu-Ruppin als Kurator der Schütz-Mandenberg'schen Stipendium-Kasse. Die Roggenpacht des dritten und vierten Grundstücks war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an den Major Friedrich Wilhelm von Wittstruck, und von diesem zum teil an die Kaufmann Johann Karl Hoffmann'schen Erben in Neu-Ruppin übergegangen; abgesehen von einem Teil, welcher der Stadtgemeinde Wusterhausen zustand. Als nun der Rezeß über die Reallastenablösung von Läsikow unterm 9. Februar 1857 abgeschlossen wurde, kamen auch diese Lasten zur Ablösung durch Kapital und zwar in Gestalt von ungefähr 2000 Thlr., welche an die Schütz-Mandenberg'sche Stiftung und die Hoffmann'schen Erben und von ungefähr 800 Thlr., welche an die Stadt Wusterhausen gezahlt wurden. So war nach reichlich 200 Jahren endlich diese Schuld aus der Welt geschafft.

Brandschätzung, auch kein Mißwachs von Hagel, Wind, Dörre oder dergleichen, sondern wir die mehrgemeldte Verkäuffer sollen und wollen vielmehr auf sothane und dergleichen begebende Fälle und Mangel daßelbe Korn auß anderen unseren des Raths und gemeinen Stadt gefällen, oder aber auß eines jeden privati eigenen und proper Güthern ob verpflichteter Maßen darreichen, verstatten und erfüllen. Wir haben uns auch mit den H. Käuffer dahin vereinbahret, daß solcher Wieder Kauffs Contract, offen falle (?) es bey gemeinen Landes und Religions Frieden (nach Gottes gnädigen Willen) verbleiben würde und man sich keiner Verfolgungen zu besorgen haben dürfte, biß an 12 Jahren inclusive continuiret, beständig und gültig seyn solle, alsdann und nach ablauff derselben, Wir schuldig und verbunden seyn, diese verkauffete 5 Winspel Rogken Pächte mit Erstattung der Wiederkauffs Summe auf einmahl und mit denen beschriebenen speciebus oder Silbersorten, samt lieferung aller retardirten Pächten und refusion aller erlittenen und auffgewandten Kosten und Schäden (in deren Liquidation wir des H. Käuffers ehrbarlichen und auffrichtigen Worten und designationen getrauen wollen) zu reluiren und abzulösen und zwarten in termino der benannten Weynachtsfeiertagen. Da wir aber oder unsere Nachkommen alßdan nicht hernacher könten, und die Wiederzahlung also in gleichen Sorten nicht auff einmahl und in termino convento nicht erfolgen würde, So soll es bey diesen Wieder Kauff in allen seinen clausuln und puncten nach wie vor bestehen, sondern weiter hinauß biß auff 12 Jahr lang prorogiret und bewerkstelliget bleiben anders nicht, alß ob es denuo also beschloßen und beliebet worden wäre;

Ferner haben wir auch auff Seitens des Herrn Käuffers verwilliget, sollen und wollen es auch gerne geschehen laßen, daferne aber wider alle Zuversicht eine Religions Verwandelung und dabey besorgende persecution der reinen Evangelischen und Lutherischen Lehren einbrechen wollte, welche dem H. Käuffer auch mit berühren würde, daß ihm alsdan frey stehen solle, noch vor Ablauff der 12 Jahre die Lose seiner guten Bequemlichkeit nach zuthuende, oder da wir mit der würcklichen Reluition nicht auffkommen könten, unsere in Händen habende Brieffe und Siegel anderen zu cediren und sich auf alle mögliche Wege bezahlt zu machen, da wir alsdann dem Cessionario ohne jenige praetension

der nicht geschehenen Loßkündigung gerecht zu werden schuldig und erbiethen, Ja wir haben umb mehrer dankbarkeit Willen, daß der H. Käuffer unß in unseren höchsten Anliegen und Nöthen succurriret, und gewillfahret hat, ihm und seinen mitbeschriebenen den erblichen Verkauff daran versprochen, und in Krafft dieses würklich versichert und verschrieben, welches er auch zu Danke acceptiret und angenommen.

Damit nun die Käuffer dieses getroffenen Wiederkauffs halber und deren darinen begriffenen puncten und Clausuln, auch derselben steter, fester und unverbrüchlicher Haltung und gewehrschafft desto gesichert seyn mögen, So haben Wir vor uns und unsern Nachkommen ihnen, denen Käuffern, dafür alle unsere des Raths und gemeiner Stadt habende jura und Gerechtigkeiten in mehr besagten Dorffe Lesickow an Pächten, Diensten und anderen Nutzungen und Hebungen, wie die seyn und Nahmen haben, Imgleichen auch alle gemeine und sonderbahre Güther in und vor der Stadt Wusterhausen belegen oder befindlichen in Krafft dieses per expressum hypotheciret und pfandbahr eingesetzet, thun daßelbe auch hiermit in der allerbesten form, Arth und Weise als solches von Unß dem sämtlichen Rathe und denen vier Gewercken an statt der gemeine Kräfftigst und beständigst geschehen soll, kan oder mag, Erbiethen unß ferner, daß Wir darüber einen Churfürstl. Consens auff unsere Kosten außwirken, und ihnen den Käuffern förderlichst zu ihren sichern Händen außantworten und liefern wollen; Und da der Käuffer an dem allen noch nicht gesettiget oder sich genugsahm gesichert zu seyn vermeinte, Als haben wir ihm zu allem Überfluß, die Ehrenveste, Achtbahre, Wohlgelahrte und Wohlweise Herren Andream Schönermarcken und Casparum Böttichern beyde Bürgermeistere, dann auch Wolff Unruhen, Joh. Oldenhagen und Joachim Vettinen gesamte Rathsfreunde hieselbst, zu selbstschuldige und Sachwoldige Bürger benambt und eingesetzet und wir die erstbenambte Bürger geloben und versprechen hiemit und in Crafft dieses vor uns, unsere Erben und Erbnehmer, einer vor alle und alle vor einen und also in Solidum, dafern über alle Zuversicht diesem eines Ehrbahren Raths und gemeiner Stadt getroffenen Accord und Wiederkauffs Contract in einem oder andern puncte nicht nachgelebet, besondere mangelte und Seumnüß verspühret würde, daß wir das alles als unser eigene gemachte Schuld selbst praestiren, leisten und gelten

wollen und solches auf abermahlige Einsetzung und Verpfändung aller unserer Lehn Erb und Eigenthumbs Güthern, also, daß nicht allein der Käufer und seine Mittbegriffene auf vorgehenden begebenden Mangel oder nicht Haltungen, die erstbeschriebene unser Principalen Güther Lehn und Erbe sondern auch unsere eigene vorgesetzte Unterpfänder: Darzu auch wenn es ihnen beliebte, unß selbst unsere Erben und Nachkommen vor in oder außländischen Cammer, Hoff oder andern Gerichten, denen Wir unß samt und sonders Unterworffen haben wollen, Vernehmen, beklagen und biß zu der letzten Befriedigung executiren oder anhalten mögen, darunter unß nichts schützen noch befreyen solle, Kein Recht, Exception oder Begnadung derselben, so wenig auch einig Rescript, Geboth oder Verboth der hohen Obrigkeit, noch sonsten einiger Schein, oder Behelff so in Rechten allbereits erfunden, oder noch in Künfftigen erfunden werden möchte. Dem Wir unß denselben allen Wißend und Wohlbedächtlichen vorziehen, insonderheit aber renunciren wir dem beneficio competentis fori: item ordinis divisionis cedendarum actionum, doli mali, rei non sic vel aliter gestae und deren so da saget, quod gereralis renunciatio non valeat nisi praecesserit quaelibet Specialis sonder Gefehrde und arglist, diesem allen entgegen hat der Käuffer bey Ehren, treuen und wahren Worten versprochen und zugesaget, daß er der gemeinen Stadt alhier zur Abwältzung deren über sich schwebenden äußersten Noth und Gefahr bey der angeordneten militarischen Execution den Kayserlichen bey uns einlogirten Fahrenbachischen Regiment auf der ihnen restirenden Contribution (so uns außer diesen auffzutreiben gantz unmenschlichen und unmöglichen gewesen) Tausend Reichs Thaler in specie des Heiligen Römischen Reichs Schrodts und Korns als einer Kauff-Summen der vorbeschriebenen Fünff Winspel Rogkens darschießen und vorsetzen wolle. Wie wir nun deßen von ihme Käuffere ohnfestbahr vertröstet, also hat er unß und gemeiner Stadt auch damit ipso facto gewehret; denn er also fort bey Vollenziehung dieses uns die mehrbesagte Tausend Reichs Thaler in specie an guten harten unverschlagenen Stücken des Heil. Römsch. Reichs Schrots und Korns gemeß ohne einigen Feil und in einer unzertrenten Summen baar über entrichtet und zugezählet, die wir auch hinwieder zu Abtrag der Fahrenbachischen Contribution und also in publicum civitatis com-

modum convertiret und angewandt haben; Sagen derowegen Ihme dem Herrn Käuffer und seinen Mittbeschriebenen sothaner wohl vergnüglichen Bezahlung hiemitt quitt. ledig und loß, unß der exception non numeratae aut in publicum usum non versae pecuniae wißend und Wohlbedächtlichen Vorziehende, geloben auch dabeneben fallß diese unsere aufgerichtete Kauffverschreibung einigerley zufällige wegen entweder an Pargement, Schrifft oder Siegel bösich oder Schadhafftig werden, wie auch durch Brand und Krieges Raub oder auff andere Wege wegkommen oder Vorgehen solte, daß Wir solche bona fide anderweit wiederumb vollenziehen und Ihnen den Käuffern getreulichen verreichen wollen. Uhrkundlich ist dieser Wiederkauffs Brieff mit E. E. Raths also wohl auch der Vier Gewercken und unserer in specie benambten und außgesagten Bürger Insiegel versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in Wusterhausen den Viertezehenden Januarij des angehenden Eintausent Sechs Hunderten und Acht und Zwantzigsten Jahres

(L. S.)

B. Caspar Bötticher, Wolff Unruhe,
Rath zu Wusterhausen
Fleischer Siegel, Becker Gülde Siegel, Schuster Gülde Siegel,
Tuchmacher Gülde Siegel,
Johann Oldenhag, Andreas Schönermarck m. p.

Aus den rathäuslichen Acten XII. Sect. II. Nr. 1.

65. Consens zu vorstehendem Wiederkaufvertrage.

Von Gottes Gnaden Wir George Wilhelm Marggraff zu Brandenburgk des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer pp. Bekennen hiermit vor uns unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg auch sonst gegen Jedermänniglichen, Nachdem unsere liebe getreüe, Burgermeistere und Rathmanne, beneben der Vier Gewercken der Stadt Wusterhausen Hrn. Clement. Mandenbergen, Pfarrer zu Nackel, fünff Winspel Rocken jährlicher Pacht und Hebung auß dem Dorffe Lesekow in einem beständigen Wiederkauff auff Zwölff Jahr für und umb Ein Tausendt Reichs Thaler in specie und stück für stück Wiederkauffs Summe zugeschlagen und Verkaufft und zu desto beßerer Versicherung, alle des Raths und gemeiner

Stadt habende jura und gerechtigkeiten in mehrbesagtem Dorffe Lesickow an Pächten Diensten und andern Nutzungen und Hebungen wie die seyen und Nahmen haben, Imgleichen auf alle gemeine und sonderbahre Güther in und vor der Stadt Wusterhausen belegen, zu einem außdrücklichen Unterpfande, neben der Bürgerlichen assecuration eingesetzet und verschrieben auff Maaß und Weise, wie daß die darüber auffgerichtete Wieder Kauffs Verschreibung de acto in Wusterhausen den 14. Januar dieses 1628sten Jahres welche in originali bey unserer Cantzley producirct worden nach mehrer länge (?) Vermag und in sich hält. Daß Wir demnach auf an Uns gelangtes unterthänigstes Ansuchen und bitten solche Wiederkauffliche alienation und dabey bestellte hypothecation gnädiglich bewilliget genehm gehalten und bestätiget haben. Und wir der Chur-Fürst und Lehnherr consentiren, ratificiren, confirmiren und bestätigen denselben Zwölffjährigen Wiederkauff und Verunterpfändung der Stadt Wusterhausen gemeiner und sonderbahrer Güther, auß habender Macht von Obrigkeit und Lehns Herrschafft wegen Krafft dieses unsers offenen Beilbrieffes allermaßen wie obstehet, und in der Vorangezogenen Wieder Kauffs Verschreibung ferner und mit mehrem außgedrücket ist. Wir und unsere Nachkommen wollen und sollen auch anfangs genandten Käuffer Hrn. Clement Mandenbergen und deßen Mittbeschriebene dabey jederzeit, solang und offt das Noth seyn wird, gnädiglich schützen, handhaben und erhalten, getreulich sonder gefehrde, jedoch Unß an unserem und sonst Jedermänniglichen an seinem Rechte ohne Schaden. Uhrkundtlich mit unserem anhangenden Insiegel besiegelt und geben zu Cölln an der Spree am dritten Septembris nach Christi unsers lieben Herrn einigen Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tausendt Sechs hundert Acht und Zwantzigsten Jahre.

L. S. Friedrich Pruckmann, D. mppria.

Sebastian Strye LehnsSecretarius.

Diese Abschrift befindet sich in denselben rathäuslichen Acten. Tit. XII. Sect. II. Nr. 1.

1629.

66. Anderweiter Wiederkauf bezüglich 4 Bauern Läsickows.

Wir Burgermeistere und Rathmanne auch Innungs-Meistere, Alter Leuthe und gemeine Gülde-Brüder der

Vier Gewercke in der Stadt Wusterhausen vor Unß, und Unsere Nachkommen des Raths, Gülden und Gewerck, und sonsten Jedermännigl. hiermit thun kundt und bekennen, daß wir umb unserer gemeinen Stadt wohlfahrt, Nutzen und Frommen, insonderheit die vor Augen schwebende Kriegesgefahr und Bedrengnuß soviel möglich abzuwenden, auff vorgehabter reifflicher Erwegung und Bedencken dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Clementi Mandenbergen Verordneten PfarrHerrn zu Nackel seiner geliebten HaußFrauen, Anna Rückers und ihrer beyderseits Erben und Erbnehmen Wiederkaufflichen verkaufft und zugeschlagen wie Wiederkauffs Recht und Gewohnheit ist, thun daßelbe auch in der allerbesten Form und Maaße, wie solches vermöge beschriebener Rechte, insonderheit dieses Orths Gebrauch nach dem kräfftigsten und beständigsten geschehen soll kann oder mag, Vier Unterthanen und Bauern von den Einhüffnern unsers Dorffes Lesickow, benandtlich Peter Jacob, Hanß Gädicke, Achim Krohn und Paul Niemann samt ihren Höffen und Huffen allen und jeden Diensten, Lager auch Gerichte über denselben, wie den auch deroselben Höffe, Hufen und Ackers künfftige Betreiber und Inhaber, Imgleichen auch Einen Winspel jährlichen Rogken Pacht, auß unsern Dorffe Lesickow von unsers Rathhauses und gemeiner Stadt Güther und Gefällen, an guten und untadelhafften reinen Korn und Ruppinschen Maaßen auf Zwölff Jahr lang auff Esto mihi dieses Ein tausend Sechshundert Neun und Zwantzigsten Jahres anzufahen. Für solche Vier Bauer Höffe, deroselben Dienste, Lager und Gerichte, wie auch vor den Einen Winspel reinen Rogken Pacht Ruppinschen Maaß, auß gemeldten unserm Dorffe hat er unß Ein Tausendt Stück Reichs Thaler; als Achthundert Reichs Thaler vor die Vier Bauer Höffe und Zwey hundert Rthlr vor den Einen Winspel Rogcken Pacht in specie, an guten wohlgeltenden, wohlwichtigen und unvalvierten Reichs Thalern des Heil. Röm. Reichs Schrodts und Korns gemäß, vollkommenlichen in einer unzertrenten Summe erleget und außgezahlet, welche wir auch in unserer Stadt scheinbahren Nutzen und zu Abwendung der vor Augen schwebenden eüßersten Noth und Gefahr wegen der angedroheten militairischen Execution des bey unß einquartirten Kayserlichen Krieges Volck unter dem Hochlöbl. Altringerschen Regiment zur Contribution und also in publicum civitatis commodum angewendet haben.

Sagen derowegen wohlge . . . dten Hrn. Kauffer und seine Mitt-beschriebenen, solcher außgezahlten Tausend Stück Reichs Thaler halben, cum renunciatione exceptionis non numeratae aut in publicum usum non versae pecuniae rei non sic, vel aliter gestae, simulati contractus et doli mali hiemit quidt, ledig und loß. Übergeben und cediren demnach mehrerwehnten Herrn Clementi Mandenbergen, seiner Haußfrauen Anna Rückers und ihren beyderseits Erben und Erbnehmen alle unsere an solchen Vier Bauer Höfen, Huffen, Diensten, Lager und Gerichten, habendes jus und Gerechtigkeit, sowohl an den Einen Winspel jährlichen Rocken Pacht auß unsern Dorffe Lesickow und wollen, hiemit und hiedurch denenselben Bauer Peter Jacob, Hans Jädicke, Achim Krohn und Paul Niemann ihres Eydes erlassen, und wohlgemeldten Käuffern Hrn. Clementi Mandenbergen und seine Mitt-beschriebene daran gewiesen haben, Immaßen Wir dann auch hiemitt in die gewöhnliche possession solcher Vorberührten Hoefen und Ackers samt andere Gerechtigkeiten wie auch des Einen Winspel Rockens Pachts setzen, dergestalt und also daß dieselbe Vier Bauers Leute, Peter Jacob, Hans Jädicke, Achim Krohn und Paul Niemann, auch Künfftige Höefe Inhabere, die Zwölff Jahr über und solange dieser Wiederkauff unabgelöset stehet, Herren Käufferen und seinen Mitt-beschriebenen nunmehro a dato alle und jede Dienste unweigerlich thun und leisten, In Verweigerung deßen, er Sie mit schleuniger Pfändung und aufs wenigste jeden seines Ungehorsams halben auff Einen Thaler jedesmahl straffen wie auch den Einen Winspel Rocken Pacht unsern Unterthanen des Dorffes Leseckow abgeben und auff ihre Kost und Zehrung nach Havelberg, Perleberg, Wittstock, Ruppin oder wohin sie es bißhero leisten und thun müßen, führen und überbringen sollen. Wie wir denn unß hiebey auch verpflichten, da einer oder ander von den verkaufften Bauern in dieser gefährlichen auch künfftigen Zeiten (welches aber Gott will, von den Herren Käuffern nicht geschehen soll) entweder durch Feuer oder Waßers Noth (welches doch der allerhöchste Gott gnädig verhüten wolle) oder Krieg, Durchzüge, Verheerung, Feindschafft, Krieges Exactionen und Contributionen, Mißwachs des Korns, Himmels Plage und ander gestalt verderben würde und seine Dienste folgends also nicht leisten könten, daß solchen Schaden der Hr. Käuffer nicht tragen, noch erstatten solle, sondern

Wir dem Herren Käuffer vielmehr an deßen stat einen andern von den Einhüffnern unsers Dorffes verschaffen und nach seiner eigenen Wahl ohne einige Wiederrede und Hindernüß dafür herauß geben wollen, Weil auch die Bauer in der gersten Erndte und Lugezietten unß dem Rath biß anhero keinen Hoffdienst geleistet, und daßelbe zuthun schuldig sind, verpflichten Wir unß gleicher gestalt Ihme den Herrn Kauffer dieselbe Dienste völlig ohn seine unkosten und Zehrungen zu verschaffen, und da hierüber Verhör und Gerichts Expensen ergehen solten, Wollen Wir solches einig und allein auff unsere Unkosten außführen. Solte auch der Hr. Käuffer und seine mitbeschriebene vorerwehnten Bauern zu Beförderung ihrer Nahrung und Diensten etwas fürstrecken und leihen müßen und die Bauern sich mit der Zahlung säumen und ins lange Feld auffhalten wollen, verwilligen wir, daß der Hr. Kauffer und seine Mittbeschriebene sich der gerichte auch dießfals Wieder Sie gebrauchen, und sich auß denselben Höffen biß auff den eüßersten Heller bezahlt machen; auch nicht ehe, biß er und seine Mittbeschriebene gäntzlich consentirt, übergeben, doch daß der Kauffer und seine Mittbeschriebene solche Schuldfoderung jederzeit unß dem Rath zuforderst notificiren und den Schuld leüthen 6 Wochen Frist laßen, und da alsdan von Uns keine Hülffe erfolgen würde gerichtlichen wie gedacht zu procediren Macht haben solle. Würde aber der Hr. Kauffer über Verhoffen mit den Vier Bauern garnicht zurechte kommen oder aber Er und die Seine (aufn Todesfall) dieselben in Dienste nicht behalten wollen oder können, sollen und wollen wir und unsere Nachkommen dieselben wieder annehmen und den Herrn Kauffern und seine Mittbeschriebenen dagegen vier Winspel rein Rocken Pacht nach Ruppinschen Maaßen auß unseren Dorffe Lesecow solange dieß pactum retrovenditionis wehren thut inhalts der vorigen über fünff Wl. Rogken auffgerichteten Kauff Verschreibung nach allen ihren puncten und clausuln außantworten, darreichen und auff der Bauren Kosten verführen laßen, und da es begehrt würde eine neue den vorgedachten ihren Buchstaben nach, gleichmäßige Kauffverschreibung auffrichten. Wir und unsere Nachkommen sollen und wollen auch alle und jegliche Börde an Roßdienste, Lehnwehr, Schöße, Contributionen und andre Beschwer und Plagen so darauff seyn oder künfftig von der Obrigkeit oder jedermann anders darauff geschlagen und geleget

werden möchten, wie die immer Nahmen haben, einig und allein auf Unß nehmen und tragen besonderen auch Hrn. Kauffern und den Seinigen, solches Wiederkauffs halber eine würckliche und stetige gewehr seyn, auch für jedermans An und Zusprüche Vertreten, Noth und Schadloß halten dergestalt, daß Wir oder unsere Mittbeschriebene da solche Güther, Zugehörige Gerechtigkeiten und Rogken Pacht solten streitbahr gemacht werden, es geschehe solches Gerichtlich oder außerhalb Gerichte, schuldig und pflichtig seyn sollen auf bloße denunciation Ihme und seine Mittbeschriebene mit Hülffe Rath und That beyzuspringen, und alle expensen, Unkosten, Schaden und interesse zugeben, Wie denn auch Ihme Ihro Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herren Consens auf unserer Unkostung hierüber zu verschaffen.

[Hierauf folgt im Wesentlichen der Inhalt der Urkunde 46 von Seite 302 Zeile 19 ab: „Da wir aber oder unsere Nachkommen pp." nur unter entsprechender Veränderung in Bezeichnung der neuen Pfandstücke. Die Urkunde schließt.]

So geschehen zu Wusterhausen am Tage Esto mihi des Eintausend Sechs Hundert und Neun und Zwantzigsten Jahres

(8 Siegelabdrücke, sodann:)

Jochim Jürge Becher, Güldemeister.

Weil die Schlachter kein Siegel haben, haben Sie mir Balthasar Böttichern bevollmächtiget, dieses in ihren Nahmen zu unterschreiben, doch mir und den Meinigen ohne Schaden. Balthasar Bötticher. Hans Bliedt. Thomas Lindemann. Andreas Schönermark m. p. 21. Febr. 1629 subscripsi. Caspar Bötticher manu propria. Wolff Unruhe manu propria. Johann Oldenhag manu propria.

Abschrift dieser Schuldverschreibung sowie des Churfürstl. Consenses vom 29. August 1629, der im Wesentlichen wie der Consens vom 3. September 1628 lautet, befindet sich in den rathäuslichen Acten Tit. XII. Sect. II. Nr. 1.

1630.

67. Wiederkaufsverschreibung wegen der noch übrigen Rechte an den 4 vorgedachten Bauerhöfen in Laesickow.

Wir Burgermeistere, Rathmanne, InnungsMeistere, alter Leüthe und gemeine gülde Brüdere der Vier gewercke in der Stadt Wusterhausen vor unß, unsere Nachkommen im RathStuhl, gülden und gewercke auch sonst allermänniglichen hiemit uhrkunden und bekennen, Nachdem schon hiebevor im nechstverwichenen Tausendt Sechshundert

Neun und Zwantzigsten Jahre, als wir bey denen höchst gefährlichen Kriegeslaufften in unsern anliegenden großen Nöthen; und über dem Halse schwebenden überschweren Last der Einqvartirung der Kayserl. Soldatescen sonst keine Hülffe und Hülffe Rettung gewußt, mit gnädigster Einwilligung des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn George Wilhelms Marggraffen zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerers und Churfürstens, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge Hertzogens, Unsers gnädigsten Churfürstens und Herrn, Wir dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Clementi Mandenbergen Pfarren zu Nackel, deßen Haußfrauen Anna Rückers und ihren beyderseits Erben und Erbnehmen, unsere und gemeiner Stadt Unterthanen und Bauern zu Lesickow, Peter Jacoben, Hansen Gädicken, Achim Krohnen und Paul Niemannen, mit Hufen, Höfen, Diensten; Zusamt einen Winspel jährl. Rogcken Pacht in gemelten Dorffe Lesickow von unsers Rathhauses und gemeiner Stadt Güthern und Gefällen wiederkaufflich verkaufft und zugeschlagen, in Meinung die dafür gefallene Wiederkauffsgelder also anzuwenden, daß wir damit allen Krieges Beschwerungen so unß und gemeiner Stadt aufm Halß gelegen, abführen wolten, und aber über alles Vermuthen und Verhoffen wir nicht allein aller Last dadurch nicht enthebt, sondern vielmehr bey denen continuirenden Einquartirungen und Marchen und dabey vorgehenden überschweren Exactionen unß anderweit ein solche Last aufgewelzt worden, daß wo sich nicht andere gute Leüthe auß mitleidenden christl. Hertzen unser annehmen, Wir unter solcher Last gantz erliegen und zu Sumpf und Boden gehen müssen, daß wir demnach auß Hochtreibender Bedrengung ümb unserer und gemeiner Stadt Wohlfahrt, Nutzen und besten Willen, zuforderst aber zu Abwendung der uns voraußen stehenden nochmahligen großen Kriegesgefahr, Verhütung der unß angedreüeten militairyschen Execution und Stillung des Grambischen Regiments, soviel unß, zu unserer Ducten zu der verglichenen Contribution zukommt, unümbgänglich genothstrenget worden, uns noch weiter mit vorgedachten Hrn. Clementi Mandenbergen einzulaßen und einen richtigen Wiederkauff beständig zu schließen pp. als nehmlich, Wir gedachte Burgermeistere und Rathmanne, InnungsMeistere, alter Leüthe und gemeine gülde brüdere der Vier gewercke alhier Vor uns und unsere Mittbeschriebene geben noch weitter

zukauffen, und verkauffen, wiederkaufflich, wie wiederkauffs Recht und Gewohnheit ist, mehrgedachten Hrn. Clementi Mandenbergen Pfarrherren zu Nackel, deßelben Haußfrauen Anna Rückers und deren beyderseits Erben und Erbnehmen in der allerbesten Form gestalt und maßen, wie solches zu Rechte und dieses Landes Wohlhergebrachten Gewohnheit nach geschehen kan, soll oder mag, auf zwölff Jahr lang und also auf Johannis dieses Eintausend Sechshundert und Dreißigsten Jahres anzufahen alle und jenige Gerichte und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, nichts überall außgenommen an und über die obverstandene Vier Bauern zu Lesickow, samt den Fleisch Zehend, Rauch- und versetzhühnern, Pfennig Pflegen, Waßgeldern und Korn an Rogken, Gersten, Weitzen und Hafern, so diese Vier Bauern geben müßen worunter mit eingerechnet die Neün Schffl. Rogcken und Neün Schffl. Gersten auf Paul Niemans Hoff darauff hiebevor unsers Mittburgermeisters Caspar Böttchers Haußfrau Anderthalb hundert Thaler außgeliehen, dann dieselbe ist solcher Gelder halber von nachfolgenden Wiederkauffs Summen hiewieder fälliglich consentiret worden, und also in specie Peter Jacobs Hoff und Hufen mit allen und jeden Diensten, Gericht und Gerechtigkeiten giebt jährlich: Viertzehen schffl. Rogken, Viertzehen Schffl. Gersten, Zwey Schffl. Waytzen, Sechs Schffl. Haber, Neün Groschen Pfennigs Pflege, ein Rauchhuhn, den Fleisch Zehendt, Acht Pfennings Wachsgeld und ein Huhn ümb das ander Jahr, welches er dem Rath bey der Versetzung gegeben; item Hanß Gädickens Hoff und Huffen mit allen und jeden Diensten, Gericht und gerechtigkeiten giebt jährlich Siebenzehn Schffl. und Zwei Viert Rogken, Zwey Schffl. und 2 Viert Waitzen, 17 Schffl. und 2 Viert Gersten, Sieben Schffl. und 2 Viert Haber, 12 groschen Pfennig Pflege, ein Rauchhuhn, den Fleischzehend, . . . Pfenning Waßgeld und ein Huhn üm das andere jahr wegen der Versetzung eines Ehrbahren Raths, item Achim Krohns Hoff und Hufen mit allen und jeden Diensten, Gericht und Gerechtigkeiten giebt jährl. 14 Schffl. Gersten, 2 Schffl. Waytzen, 6 Schffl. Haber, Neün Groschen Pfennig Pflege, ein Rauchhuhn, den FleischZehend, Acht Pfenninge Waßgeld und ein Huhn ümb das andere Jahr wegen Versetzung Eines Ehrbahren Raths. Paul Niemanns Hoff und Huffen mit allen und jeden Diensten, Gericht und gerechtigkeiten giebt jährl. 14 Schffl. Rogken, 14 Schffl. Gersten, 2 Schffl.

Weytzen, Sechs Schffl. Haber, 9 Groschen Pfennings Pflege, ein Rauchhuhn, den Fleischzehend, 8 Pfennige Waßgeld und ein Huhn ümb das andere Jahr wegen Versetzung E. E. Raths, doch ist bei der Rogcken Pacht zu observiren daß 2 Winspel dritthalben Scheffel Kauffer Hrn. Clemens Mandenberg sich an den vorhero ihme verkaufften 6 Winspel Rogken muß abziehen und kürtzen laßen. Dahingegen gedachter H. Clements Mandenberg unß heüte data würcklich erleget und außgezahlet hat, in specie Achthundert Stücke guter gangbahren Wohlwichtigen und Wohlgeltenden Reichsthalern des Heil. Röm. Reichs Schrod und Korn gemeß, welche wir auch zu unsern Händen in einer unzertrennten Summe empfangen und dieselbe wie obgedacht zur Rettung auß unserer und der gemeinen Stadt fürstehenden Nöthen und höchsten Gefahr und also in publicum civitatis commodum würcklich gekehret und angenommen haben. pp. pp. pp. So geschehen zu Wusterhausen am Tage Johannis Baptistae des 1630sten Jahres.

LS. Rath zu Wusterhausen. Dieweil die Knockenhauer ihr Siegel verlohren, ist dies im Nahmen der Gülde vom Stadt Schreiber auf ihr Bitten unterschrieben, doch ihm ohne Schaden Balthasar Böttcher Stadtschreiber. (LS.) Jochim Köppen wegen der Schustergülde. (LS.) Jochim Große, mein eigen Hand im Nahmen der Becker. (LS.) Michel Krüger wegen der TuchmacherGülde.

Abschrift des hier nur auszugweise gegebenen Vertrages nebst der des Churfürstl. Consenses vom 20. Septbr. 1649 befindet sich in den rathhäuslichen Act. Tit. XII. Sect. II. Nr. 1.

1640.

68. Notiz des Superintendenten Joachim Fuchs zu Wusterhausen im Kirchenbuch.

In diesem 1640sten Jahre ist Wusterhausen ein wüstes Haus geworden, da nach dem Brandschaden noch viele Häuser niedergerissen sind, und die Soldaten damit die Stadt verblockiret und befestiget haben. Iskraut, S. 157.

1641.

69. Gesetze der Ackergilde zu Wusterhausen a. D.

Im Nahmen Gottes.

Leges der Bau-Leuthe Gülde De Anno 1641.

Lex I.

Montages im Ostern sind die BauLeuthe auf dem Stad-Kirch-Hoffe an dem Ort, wo vor Zeiten die Linde gestanden, ungefordert

zusammengekommen, auch daselbst den gantzen Sommer alle Sontage nach der früh Predigt erschienen, und wer ausgeblieben, hat 6 Drl. Straffe gegeben, und hat der Herr selber und nicht der Knecht erscheinen müssen.

Lex II.

Um obige Zeit ist ein gehegde ausgestecket und haben die Gülde Mstr. deshalb 3 Schl. zu vertrinken bekommen.

Lex III.

Es ist auch also pford ein Pfänder angenommen, welcher bis nach der Gerste Saat-Zeit das Pfand Geld alleine Behalten, nach diesen hat er es angegeben, ist deshalb auf den Kirchhoffe Befraget und haben die Bau Leuthe von dem Pfand Gelde den Halbentheil genommen.

Lex IV.

Wen Schade von dem Vieh in dem Korn, wenn es noch auf den Halmen gestanden, geschehen, ist die Straffe deshalb dehnen Bau Leuthen zugefallen, ist aber der Schade nach dem Schnidt in denen Mandeln oder schwaden geschehen, ist dem Besitzer der Schade restituiret und denen Bau Leuthen ihre Straffe davon gegeben worden und haben dieselben wegen Besichtigung des Schadens drey Schilling empfangen.

Lex V.

Es ist verbothen zwischen denen Mandeln zu hüten. Solte einer Betreten werden, giebt derselbe des Tages für jedes Stck. Vieh 1 Schilling, des Nachts aber 1 gr.

Lex VI.

Mit denen Graben und Zäunen für die Stad zu machen, wird es also gehalten, Wird einer deshalb säumig Befunden bei der ersten Besichtigung, muß er für einen jedweden Graben od. Zaun, so nicht zugemacht, 1 Sechsling, Bey der 2ten Besichtigung 9 Drl. bei der 3ten Besichtigung aber 3 Schilling Straffe erlegen. Wer gar nicht mit hinausgehet, gibt gleichfalls 3 Schilling Straffe, ... welche die Straffe Bekommen.

Lex VII.

Es ist niemand befugt aus dem schlage zu seehen, Führnehml. auf dem BrackLande, wer es thut wird nach Willkühr gestrafft.

Lex VIII.

Wenn einer oder Andere von Seines NachtBars Acker mit Pfluge oder Haaken etwas abgestohlen, hat sich derselbe der Bau Leuthe Straffe unterwerfen müssen.

Lex IX.

Wenn bey dem Bier auflegen von den Bau Leuthen einer unnötigen Zank erreget, wird, oder gar schlägerey entstehen soll, der Anfenger des Zanks oder Streidts mit gebührender Strafe angesehen werden.

Lex X.

So jemand Betroffen, oder überführet wird Andern Leuthen Korn von Stück wegzufahren, der muß ohne Ansehn der Persohn, das Korn ersetzen und der Bau Gülde der Alten gerechtigkeit gemäß Ein Faß Rup. Bier an Straffe oder den Werth davor ohne Wiederrede erlegen.

Abschriftlich im rathäuslichen Archiv.

1648.

70. Privilegium der Schneidergilde, nebst verschiedenen Confirmationen bis 1648. (Siehe 1613.)

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk des Heyl. Rem. Reichs ErtzCammerer vnd Churfürst pp. Bekennen hiermit füer Vns, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen undt Churfürsten zue Brandenburgk pp. auch sonsten kegen Jedermännigklichen.

Alse uns unsere liebe getrewe die Meistere des Schneiderhandtwercks in unserer Stadt Wusterhausen einen besiegelten Brieff, so Weylandt der Hochgebohrne Fürst Herr Joachim Friderich, Marggraff undt Churfürst zue Brandenburgk pp. unser in Gott ruhender freundtlicher lieber Herr Ältervater, Christmilten gedechtnus, Ihnen ertheillet, durch welchen S. Gnad. nicht alleine das alte Privilegium, so Ihre Vorfahren von Weylandt dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Herren Joachimen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburgk pp. unsern

in Gott ruhenden geliebten Ahnherrn Hochsel. gedechtnus, vor vielen Jahren erlanget, Ihnen gnädigst allermaßen wie von unserm Herren Ober Eltervatern vorhero auch geschehen, confirmiret, Sondern Sie auch darzu mit etwas mehrerm aus gnaden privilegiret, unterthänigst vorbringen lassen, wie derselbe von worten zu worten hernach folget.

Wir von Gottes gnaden Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburgk pp. Bekennen und thun kundt öffendtlich, vor Uns, unsere Erben undt nachkommende Marggraffen undt Churfürsten zue Brandenburgk pp. auch sonsten kegen Jedermänniglichen, das Uns unsere liebe getrewen Güldemeistere undt Alterleute deß Schneider Handtwercks unserer Stadt Wusterhausen Weylandt deß Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachims, Marggraffens zue Brandenburgk pp. undt Churfürstens, unsers in Gott ruhenden freundtlichen lieben Herren undt Grosvaters, Hochlöbl. gedächtnuß, Güldebrieff und Privilegium, darein Se. Gnaden Ihnen nicht allein Ihre Gülde undt Innung, auch alle Ihre alte gewohnheiten undt freyheiten, die Sie von alters gehabt, undt von unsern Vorfahren, Marggraffen zue brandenburgk pp. erlanget, Sondern auch etliche Articul zue ferner Ihrer Gülde nothurff wieder die ledige Gesellen oder Stöhrer, undt andere, die sich in den flecken undt dörffern auff zwo Meille weges nahe umb bemelter unserer Stadt Wusterhausen, sieder dem Erlangetem Privilegio, gesetzet undt Ihre Gülde nicht gewonnen, confirmiret undt bestetiget fürbracht, welches von Weylandt dem auch hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johanns Georgen Marggraffen undt Churfürsten zue Brandenburgk pp. unserm auch in Gott ruhenden geliebten Herren und Vaters, hochlöbl. gedechtnuß vernewert undt bestetiget worden, Mit unterthänigster Bitte wier möchten Ihnen daßelbe auch gnädigst vernewen, confirmiren und bestetigen, wie daßelbe von worten zue worten hernachfolget.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburgk pp. Bekennen undt thun kundt öffendtlich vor Uns unsere Erben undt Nachkommen, Marggraffen zue Brandenburgk p. undt sonsten aller männiglich:

Alß Uns von unsere liebe getrewen Güldemeistere undt Alterleute deß Schneider Handtwercks unserer Stadt Wusterhausen in unterthänigkeit fuerbringen laßen, wie das Sie vergangener Zeit auff Ihr unterthänig undt fleißig bitten eine Bestetigung oder Confirmation über Ihre Brüderschafft des Schneider Handtwercks oder Gülde, umb mehrung oder beßerung willen Ihres Handtwercks undt nahrung von Unß erlanget, wie in andern unsern Städten üblich und gebreuchlich, die wir Ihnen auch gnädigklich confirmiret undt bestetiget haben, laut brieff undt Siegell darüber gegeben. So aber darüber allerley unrichtigkeit in bemeltem Ihrem Handtwercke zwischen Ihren HandtwercksPersohnen vorfielen, welche Ihnen zue sonderlicher beschwehrung undt abbruch Ihrer nahrung gereichten, hatten Sie demnach zue beßerer ordenung undt auffnehmen deßelben Ihren Handtwercks sich etlichen newen Articulen untereinander vereiniget, verglichen undt endtschloßen, welche also lauten: Item es soll Niemandt hinfuero unsere Gülde oder Amt gewinnen oder in unsere Bruderschafft genommen werden, Er habe den Zuvor ein Jahr langk alhier in der

Stadt eneinander, bey einem Meister auf das Handtwerck gearbeitet, damit man sich seiner geschicklichkeit, wesens undt Wandelß wohl erkundigen magk, undt wan solches geschehen, soll derselbe, so die Gülde gewinnen will, wo Er ein frömbder ist, dem Handtwercke fünf thaller geben, Mit den Einheimischen aber, oder Meisters Kindern soll es bey den Dreyen pfunden undt Alten gebrauch bleiben. Es soll auch Kein Geselle, der von einem Meister, der nicht in Gülden undt Zünfften geseßen, gelernet hatte, unter den andern Gesellen gelitten viell weniger in unsere Gülde undt Zunft genommen werden.

So soll auch hinfuero kein Junge dieß unser Handtwerck undt ambt zue lernen zuegelaßen werden, Er habe den zuevor seine gebuhrt, das Er ächte und ehrlich gebohren sey, wie gebreuchlich, erwiesen. Vndt haben Vns darauff unterthänigstes fleißes angelanget, undt gebehten, daß wir Ihnen solche Articulen gnädigst bewilligen, Confirmiren undt bestetigen wolten, Also haben wir angesehen Ihre zimliche undt unterthänige Bitte Vndt aus gnaden Ihnen undt Ihren Nachkommen diese ob erzehlete Articeln gnädicklich bewilliget Confirmiret undt bestetiget, Bewilligen, Confirmiren und bestetigen dieselbe, wie obstehet, hiermit in krafft dieses Brieffes, undt wollen Sie Jederzeit darbey gnädiglich schützen undt erhalten,
Vndt nachdem Vnß auch ferner vom bemelten Handtwercke klagende fuerbracht, das viell frömbde Gesellen Ihres Handtwercks, die nicht Ihre Gülde undt Innung gewonnen, auch im Lande unbeseßen, sich zue Zeiten in den umbliegenden Dörffern, undt flecken des Ohrts, den unsern in Städten, die Vns mit Schößen undt andern Vnpflichten verwandt zue märcklichen abbruch undt schaden Ihrer nahrung solch Handtwerck zuetreiben unterstehen sollen, welches Vns den alß dem Landesfürsten zu dulden nicht leitlich. Wollen undt ordenen derowegen ernstlich, das niemandt hinfuero deßelben Handtwercks, ausgenommen diejenige, so Ihre Gülde undt Innung gewonnen undt Gülderecht mit Ihnen halten auff den dörffern auf zwo Meilleweges nahe umb beruerter unserer Stadt Wusterhausen solch Handtwerck wesentlich arbeiten undt treiben solle, Wo aber Jemandts darüber befunden, den oder dieselben mögen die Güldemeistere beruertes Handtwerck mit Hülffe des Rhats daselbsten zue Wusterhausen darüber pfanden, undt Sie umb fünf Gulden in strafnehmen, davon der Rhat, so dazue Hülfe thun werden, Zwey Gulden, undt die andere drey Gulden daß Schneider Handtwerck behalten soll.

Vndt gebieten Hierauff Euch Burgermeistere undt Rhatmannen obgedachter unserer Stadt Wusterhausen, so offte Ihr von obgedachten Güldemeistern deß Schneider Handtwercks bey Euch, in solchen fällen umb Ewere diener undt Hülffe angelanget würdet, daß Ihr Ihnen die Eweren zueordnen undt Hülffe thun wollet, darmit den Stöhrern gewehret undt Sie wie gebührlich mögen gestraffet werden. Daran thut Ihr unsere gefällige Meinung. Zue Vhrkundt mit unserm anhangendem Insiegell besiegelt, Vnnd geben Cölln an der SPree, Montags nach Michaelis, Christi unsers lieben Herren gebuhrt im funfzehenhundersten Zwey undt funftzigsten Jahre.

Weil Vnß den unserer armen Vnterthanen, so alle landesbürden tragen helffen müßen, schaden und ungedey vorzuekommen, undt Ihren nutzen undt aufnehmen

zue beforbern gebühret, Vns auch mit nichten leidtlich ist, das denjenigen, so in unsern landen nicht häuslich geseßen, oder Vnß mit pflichten Schößen undt Stewren, nicht verwandt, die nahrung den unsern Zum nachtheill verstatet werden sollte, Darumb wir der Güldemeister und Alterleute des Schneider Handtwercks beruerter unserer Stadt Wusterhausen unterthänigsten Suchen gnädigst geruhet, Vndt Ihnen solch unsers Herren Grosvaters Hochlöbl. gedechtnuß Privilegium undt Confirmation, In maßen von unserm Herren Vaters auch beschehen, gnädigst von newen confirmiret undt bestetiget, auch Sie ferner aus gnaden privilegiret, alß wo die Stöhrer in Städten flecken undt Dörffern auß Verwahrung Ihr Zeugk oder arbeit in Kasten verschloßen hatten, daß Sie den Meistern die Kasten unweigerlich öffenen, das Zeugk herausgeben, undt daßelbe bis zue außtragk mit sich nehmen sollen, oder wo Sie solches nicht thun würden, oder wolten, daß alsdan die Meistere macht haben sollen, Ihnen die Kasten aufzumachen, das Zeugk oder arbeit heraus- und mit sich zue nehmen, Vndt Ihnen solches eher nicht wieder follgen zue laßen, dieselben haben sich den mit Ihnen diesfals gebührlich vertragen.

Imgleichen auch wo die vom Adell in Cüstereyen oder sonsten wo je Schneider annehmen undt setzen würden, sollen sich dieselben auch vorerst mit Ihnen, wie vor alters undt bis anhero geschehen, richtigk vergleichen undt vereinigen, darnach Ihre Güilde mithalten undt arbeiten, wie Ihnen gebühret. Vndt sonderlichen soll nun hinfuero Kein Schneider in flecken und Dörffern auff zwey meille weges nahe umb unserer Stadt Wusterhausen gelegen, da vor alters kein Schneider gewohnet, undt Ihre Gülde nicht gehalten, sich setzen undt das Schneider Handtwerck treiben, Viel weniger aber soll den Stöhrern, Pfuschmeistern oder ledigen Gesellen, auch denjenigen, so in unsern Landen nicht häuslich gesessen, gestattet werden, alda in den Flecken undt Dörffern daß Schneider Handtwerck zue treiben, undt die Pauwerarbeit zue fordern undt zue machen, Sie haben den vor alters alda in Stetten, Flecken undt Dörffern geseßen undt Ihre Gülde vermuege hochgedachtes unsers Herren Vaters undt diesem unserm Privilegii mitgehalten.

Vnd wir der Landes fürste Confirmiren undt bestetigen Ihnen hochgedachtes unsers Herren Großvaters von unserm Herren Vatern Confirmirtes Privilegium, sowohll auch Sr. Gnd. damahligen verordneten Cammergerichts Rhäte zwischen den Schneidern inn unserer Stadt Wusterhausen undt den Fabianen, Wutenowen undt Kröchern, Montags nach Dionisii verschienenen Neuntzigsten Jahres wieder die Stöhrer gegebenen Abscheidt. Vndt privilegiren Sie auch ferner, wie obstehet, in krafft undt macht dieses Brieffes. Wir unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch obgemelte Güldemeistere undt Alterleute deß Schneider Handtwercks darbey gnädigst schützen undt Handthaben, Wie wir den Euch Burgermeistere undt Rhatmannen unserer Stadt Wusterhausen, auch unserm Landtreuter zue alten Ruppin so itzo der Künftigk da sein wirdt, hiermit ernstlich undt bei vermeidung unserer Straffe undt Vngnade befehlen undt gebieten, da einer oder mehr Stöhrer, Pfuschmeistere undt andere, wie obgedacht, so wieder dieß unsers Herrn Großvaters, Vaters undt Vorfahren Privilegium handeln und betreten würden, So wollet beruerte Meistere deß Schneider Handtwercks allewege auf Ihr ansuchen sterken, undt Ihnen

durch Ewere Diener undt sonsten zue Hülffe kommen, daß Sie nicht alleine die Stöhrer und Vbertreter deß Privilegii aufftreiben, Sondern auch die Pfarrer, Schultzen, Cüster, Pauren, undt Schäffer, so Sie zue solchem Stöhren hausen und hegen, pfänden undt die Schneider also unseret wegen bey solchem unsers Herren Großvaters undt Herren Vaters von Vnß Confirmirten Privilegio männigliches ungehindert erhalten helffen, doch mögen die von Adell in Ihren Häusern, wie vor Alters wohll Schneider halten undt Ihre eigene aber keine pawer arbeit alda fertigen laßen, Do aber mit der Pawer arbeit unterschleiff geschehe, soll gleichergestalt wieder diejenigen, alß mit andern Stöhrern undt Ihren Hausierern undt Hägern, wie obstehet, verfahren werden, Alles getrewlich undt ungefehrlich. Vhrkundlich mit unserm anhangendem Insiegell besiegelt, Vndt geben Cölln an der SPree, Sonnabendts nach Nativitatis Mariae Christi unsers lieben Herren Einigen Erlösers undt Sehlichmachers gebuhrt, im Eintausendt Sechshundert undt erstem Jahre.

Mit unterthänigster Bitte, wir möchten gnädigst geruhen Ihnen solche Confirmation Ihres alten Privilegii undt was Ihnen darbey ferner vergönnet und gegeben, auch von newen zuebestetigen undt zue Confirmiren, daß wir demnach solch Ihr Zimblich Suchen in churfl. gnaden angesehen, undt auß Landesfürstlicher gnädigster Zueneigung die wir zue befurderung unserer getrewen Unterthanen besten undt fortstellung Ihrer nahrung tragen, obverstandenen Brieff gantz gnädigst bestetiget und Confirmiret haben.

Vndt wir der Chur undt Landesfürst bestetigen und Confirmiren denselben in seinen puncten, Articulen undt reservaten, auß Churfl. macht von Obrigkeits wegen Vndt privilegiren die Meistere bemelteß Schneider Handtwercks, in unserer Stadt Wusterhausen, mit allem dem wie obstehet, in diesem Brieff gantz Kräftiglich.

Wir und unsere Nachkommen wollen und sollen Sie auch darbey Iederzeit gnädigst schützen undt Handthaben. Wie wir den Euch Burgermeistere und Rhatmannen itzterwehnter unserer Stadt Wusterhausen, sowohll unserm Landtreuter zue Ruppin, so itzo ist, oder künftigk sein wird, Hiermit ernstlich befehlen die Schneider bey diesem Ihren Privilegio Handtzuehaben, auch vermuege deßelben Sie zue stercken, undt Ihnen auff Ihr Ansuchen, Hülffe zue thun, Vndt solches bey vermeidung unserer Straffe undt Vngnad anders nicht zue halten, Alles getrewlich undt ungefehrlich, Jedoch Vns an unsern undt sonsten Jedermänniglichen an seinen rechten ohne schaden, Wie wir unß in sonderheit reserviren auf befinden oder nothurfft umb gemeineß bestens

willen Vndt man etwa zue deßen Hinderung dieses Privilegium wie offte zu geschehen pfleget, gemisbrauchet werden wolte, daßelbe zue endern und gebührende versehung anderer gestalt zue machen, wie Vnß alß dem Landesfürst solches zustehet.

Vhrkundtlich mit unserm anhangenden Insiegell besiegelt, Vndt geben Cölln an der SPree am Siebenzehenten May, nach Christi gebuhrt im Eintausendt SechsHundert Acht undt viertzigsten Jahre.

gez. Sigmundt von Götzen.

ggez. Sebastian Strye, Lehnsecretarius.

In der Lade des Schneidergewerks.

1651.

71. Leges der Bau Leuthe Gülde de anno 1651.

Lex I.

Ein Jeder soll sein Rindvieh vor dem Hirten jagen und weder bey Tage noch bey der Nacht absonderlich hüten und zwar außerhalb der Saat Zeit und soll der Verbrecher dieses auf ½ Tonne Bier oder so viehl Geld gestrafft werden.

Lex II.

Es soll Niemand kein Vieh in der Acker Zeit mehr bey sich haben als was er würklich in Haken, Pfluge und Egden gebrauchet, würde sich ein Verbrecher finden, soll also fort bei Einen Halben thaler gestrafft werden.

Lex III.

Es soll Keiner des Tages noch des Nachtes in geschlossenen Feldern hüten bey 1 Rthl. Straffe Worunter auch dieses enthalten, daß sich der Häcker der Ledingen enthalten soll zur Saat Zeit. —*)

Lex XXIII.

Von Ostern bis nach beiden Erndten soll ein jeder des Sontages nach der Pfesper auf dem Kirchhoffe, jetzo auf dem Rath-Hause erscheinen bei 6 ₰ Straffe.

*) Diese Acker-Leges sind auf 2 in einander geheftet gewesene Bogen Papier geschrieben, von denen der mittlere Bogen Gesetz IV bis XXII enthaltend, abhanden gekommen.

Lex XXIV.

Wenn von denen Bau Leuthen Bier aufgeleget wird, soll sich ein jeder der Bescheidenheit gebrauchen und sich alles Fluchens und der Gottes Lesterung bei Vermeidung willkührlicher Straffe enthalten.

Lex XXV.

Es soll Keinem auf den Stadfelde zu Ackern, zu Hacken oder zu pflügen vergennet seyn, Er habe den vorhero die Bau Leuthe Gülde gewonnen und derselben eine tonne Ruppinisch Bier gegeben oder den Werth dafür der Gülde erleget.

Lex XXVI.

Es soll ein Jeder der ein Überland in Gebrauch hat der Bau Leuthe Gülde vor einen Einfachen Schmallen 1 gr. 6 ₰ vor einen etwas Breiteren 2 gr. 3 ₰ vor Eine gantz Breite aber 3 gr. entrichten.

Auf ersuchen der Bau Leuthe Gülde hierselbst confirmiren Wir Burgemeister und Rath-Männer zu Wusterhausen vorgesetzte Leges de ao 1641. A 1651. A 1684 (wahrscheinlich auf dem fehlenden Bogen mit enthalten gewesen). Salvo tamen nostro jure.

Actum Wusterhausen den 10ten Juli Anno 1759.

LS. Burgermeister und Rathmann hierselbst.

Bei Revision der Güldearticul ist § 4 nach der nathürl. Billigkeit dahin geändert, daß der Schade allemahl, er mag vor oder nach der Erndte geschehen seyn, dem Eigenthümer restituiret werden soll, die Straffe aber nach wie vor der Gülde Casse verbleibet.

Wusterhausen d. 29. Juli 1765.

Burgermstr und Rathmann hierselbst.

Schönermark. Werckenthin. J. G. Schreiber.

Im rathäuslichen Archiv befindlich.

1653.

72. Anderweites Privilegium der Rademacher-Gülde.

Wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Stadt Wusterhausen, bekennen vor Vns, vnsere nachkommenden am Rahte, auch sonsten Jedermenniglichen, hiemit offentlichen bezeugende, demnach die Rademacher alhir bey vnß bittlich angelanget, Ihnen vmb beßerer fort-

setzung Ihrer nahrung eine bestendige Gülde auffzurichten vnd zu bestettigen, vnd wir in deßen erwegung befunden, daß Ihr suchen auff zimbliche Wege gerichtet, vnd dem Gemeine besten zur nahrung ersprießlichen, haben wir mit wißen vnd bewilligung vnser Eltesten Rathßherren, Ihnen den Rademachern alhie wohnhafftigk eine Innung vnd Gülde auffgerichtet, gegeben vnd bekreftiget vnter folgender Gerechtigkeit,

Daß der, welcher künfftigk Ihre Gülde begehren wird, vor erste die Bürgerschafft erlange, darnach mit dreyen sprachen die Gülde fordern laße zu jeder sprache vor drey großen Bier, zur dritten sprache aber dem Rathe drey gülden an gelde Jeden zu Achtzehen silber großen gerechnet, vnd den hieneben zu einem wagen Blockrade, der Gülde auch drey Gülden, zwey pfundt wachß, eine tonne Bier vnd den Meistern eine mahlzeit: Ist dan eineß Meisters Sohn oder der frembde nehme eineß Meisterß tochter, oder Wittwe, In der Gülde gesessen, giebt dem Rathe einen gülden zwölff schillinge, Ein Paar Blockrade vnd der Gülde einen Gulden Zwolff ßillinge, eine halbe tonne bier, vnd Mahlzeit, doch also daß derselbige Ein Jahrlangk daß Handwerck gelernet vnd ein Jahr darauff gewandert, auch ein paar gute, untadelhafte Blockrade zum Meisterstück gemacht; auch soll der Jungermann die Güldebrüder so oft eß von nöhten vnd sonderlich wen einer auß der Gülde, Man, frau oder kindt über sechs Jahren alt in Gott entschlafen würde beyde, Meistere vnd frawen alle zu der Begrebniß vnd opfer uff poen von sechß pfennige verbaden [zusammenbitten?] vnd sollen die Jüngsten den Cörper unter sich zu tragen pflichtigk sein; verstirbet dan ein Güldebruder, bleibet dennoch die nachgelassene Wittib bey der Gülde Gerechtigkeit, vnd magk daß Handwerck mit einem Gesellen, bis so lange sie sich wiederumb zum Ehestande versprochen treiben vnd brauchen; Eß soll auch kein Meister auff einmahl mehr den einen gesellen, neben einen Lehrjungen auffsetzen vnd annehmen, eß wehre dan daß einer lauffen kehme vnd aus Noturfft arbeit bitten müßte, alß dan soll der geselle vmbfragen laßen, kan Er dan keine arbeit bekommen, mag einer zwey gesellen vnd seinen Jungen doch nicht uber drey wochen halten, auch wer die Güldebrüder verbaden laßt, gibt vor Drey großen Bier. Eß soll auch keiner dem anderen am einkauffe oder vorkauffe noch bestellung Holtzeß oder raden vor-

fangk thun oder fordern bey Poen eineß gülde brökeß seindt drey shillinge ohne einen pfennigk, Auch soll Niemand keine frembde Rade außer den Jahrmarckten vor der Thür öffentlich feill haben Er habe dan der Rademacher Innunge oder Volbordt, außgenommen In den beyden freyen Märckten Petrj vnd Paulj vnd Sontageß nach Simonis et Jude bey Poen Dreißigk shillinge, welche dem Rahte neben anderen Güldebröken halb gehöret, doch bleibet Ihnen solcheß auff Ihren Höfen vngewehret; Tritt einer In der Lehre, soll derselbige eine tonne bier der Gülde, vnd der Kirchen Zwey Pfundt Wachß geben, Zum gezeugniß daß daß alleß vnverbrüchlich vnd vom Rahte behandhabet werden soll, haben wir der Stadt Insigell hiranhangen laßen, so geschehen zu Wusterhaußen den 2 Tagk Februarij deß Eintausenden sechshundertsten vnd drey vndt funffzigsten Jahreß.

An dieser auf Pergament geschriebenen, in der Lade des Stellmachergewerks befindlichen Urkunde befindet sich noch in einer Holzkapsel ein Abdruck des Stadtwappen in braunem Lack, halb Adler, halb Lilie.

1658.

73. Receß des Rats mit dem Besitzer der Seemühle (auch Klempow-Mühle genannt).

Zu wißen, dieweil sich Irrungen und Gebrechen zwischen dem Ehrsahmen und Weisen Burgermeistere und Rahtmannen, auch gantzen Gemeine zu Wusterhausen an Einem, und Paul Schütten Müllern daselbst, andern theils, etzlicher Vortrettung und Verwüstung der Wiesen, außstechunge des Sehes und anderes erhalten; hatt unser Gnädigster Herr, der Churfürst zu Brandenburgk pp. uns, Churdt Rohren, Hauptman der Priggenitz und Landes Ruppin und Joachim Wutenowen auff Segeleetz in einer Commission auferleget und Befohlen, gemelte Partthe fürderlichst, für uns zu bescheiden, die Gebrechen zu besichtigen, und soviel möglich in der Güte zu vortragen.

Demnach haben wir obberürrte Partthe, auf heute Dato für uns bescheiden, ufgemellte Irrungen neben Sie erschienen, dieselbigen besichtiget und ihre Anbringen gehöret, und dieselbigen Parrth mit allerseits Ihren Vorwißen und Willen im Grunde vereiniget, verglichen und vertragen. Also und derogestalt, das die Wische, so zwischen Paull Schütten Wische und dem Deiche gelegen, seine freye Hütunge pleiben soll, auch der Wall zu dem Möllenwege, so gedachten Schütten

zustendig, unweigerlich pleiben, Es soll aber gemeltter Schütte auf gemellten Wall biß an dem Graben wie solches heute Dato außgestükett einen Zaun und Schloßkasten thorwegk machen, dadurch er bey Tage oder Nachtt niemandes Anders den die Mahllgäste, und was der Mühlen Nohtturfft ist, soll fahren laßen. Es soll gedachter Thorwegk, so balde die Stadt Wusterhausen geschloßen, auch zugemacht, und genugsahm verwahrtt werden. Weil dan auch befunden, das zu Zeiten das Wasser Größe halber über dem Damm oder Möllen wegk läufft und den Wiesen daselbst merglichen Schaden thutt, Ist verabscheidet, und von Beyden Partthen Beliebet, das gedachter Schütte einen Raht von Wusterhausen zu Zeit des Überflußes daselbst ersuchen soll, damit er in den Wiesen uf der Gemeine Freyheit Torwe und Sand graben, und zu Notturfft oder Steuhe des Waßers gebrauchen möge, Soll Ihm solches von dem Rahte unweigerlich nachgegeben und gestattet werden. Da aber das Waßer überhand nehme, und Ihme der Rathe solches nicht nachgeben, oder die Bewilligung etwan lange vorstrecken würde, Soll gedachter Schütte macht haben, ohne Ihre Bewilligung die Torfe und Sand zu graben. Wan dan auch zu besorgen unangesehen der Verhütung mitt den Torffen nnd Sand das gemeltte Waßer überlauffen und uff den Wiesen Schaden thun könnte, Ist derhalben obberürtten Schütten von dem Rathe zu Wusterhausen erleubet, und nachgegeben, einen Graben zu Ende der Sehen an biß durch seine des Müllers Wische, und also in den Müllengraben, so für den Arcken ist, zu machen, damitt da das Wasser durch oder überbrechen würde, in den Graben unschadlich den andern Wießen, hinwegk gehen möge.

Es ist auch dem Müller nachgegeben, einen Kahn auf der Sehen negst den beyden Teichen herumb nur auf seinen Graben, so um der Müllen gehet, auch gantze Klempenitz, weil er selbige reumen muß, mitt Fischen seines Gefallens zu genießen, und zu gebrauchen nur nicht weitter.*) Dieweil dan obberürter Paull Schütte sich beklagett, das die Clempowsche Brügge Ihme zu Nachtheill und aufstawunge des Wassers etwan enger gebauet, ist bey dem Rathe zu Wusterhausen

*) Nach dem Landbuche des Dr. Rehdorfer von 1525 durfte kein Steg über die Dosse gemacht, auch kein Kahn auf derselben gehalten werden.

erhalten, das die Brügge itziger Zeit in ihren Wirden pleiben soll, Sobald aber dieselbige brockfellig VII ellen weitter soll gemachet und das Wasser dadurch nicht aufgehalten werden. Damit also obberürte Parth dieser Ihrer Irrungen mit Ihrer beiderseits Vorwißen und Willen im Grunde und ewiglich vortragen, welchen Vertragk Sie an beyden theilen vor sich, Ihre Erben und Nachkommen festiglich und unwiederrufflich bey Ihren Ehren und treuen unwiederruflich und ewiglich zu halten fürsprochen und zugesagett.

Uhrkundlich seindt dieser Verträge zweene gleichlautend gemachet und jedem Parth eins über dies mitt unser obgemellter Commissarien Insiegel vorsiegelt. Actum Wusterhausen freytags in den heiligen Ostern Anno LVIII.

(LS.) (LS.)

Begl. Abschrift im Besitz des Seemühlenbesitzers Paul Brabandt.

74. Auszug aus: Verzeichniß der Fürnehmsten Kram- Viehe- Pferde- Flachs- und Butter- Märckte durch gantz Teutschland:

Wüsterhausen: 1. Peter Paul 2. sontag nach Simon Judae 3. sont. nach Cat.

Entnommen aus: der Große Neu und Alte Schreib-Kalender, Auff das Hoch-wichtige Saturnini - Jovialische Haupt- nach der heilsamen Geburt Jesu Christi MDCLVIII. das andre nachm Schalt-Jahr pp. Verlegt und gedruckt in der Ritzischen Druckerey zu Leipzig. Im Besitz des Verfassers.

1664.

75. Auszug aus dem Landtags-Receß vom 23. Mai 1664 wegen unterschiedliche Punkte betreffend das Brauwesen.

10. Imgleichen wollen wir den Schützen Gülden keine freybrauen mehr verstatten, zu welchem Ende wir dann das vom 18. Juli Anno 1624 publicirte Edict in allen und jeden puncten worinnen durch diesen Receß keine Änderung gemacht, hiermit confirmiren und bestätigen.

20. Wegen des Einlage Geldes vom frembden Bieren verbleiben der Adel und in den Städten die Raths Keller nach wie vor bey ihren hergebrachten Befreyungen, sowohl auch die Räthe in den Städten bey perception des Einlage - Geldes, welches sie für die Rathhäuser absonderlich per specialia privilegia erlanget, oder sonst hergebracht haben. Mylius, Band VI.

1671 (72).

76. Überreste eines Vertrages betreffend die Vierraden Mühle.

Zu wißen das unter gesetztem Dato Zwischen Hanß Lichtenbergen Verkäuffern eines undt Matthias Rosenthalen Käufern andern theiles ein richtiger KauffContract folgender gestalt beliebet Vndt beschloßen, Nemlich Es verkauffet Hanß Lichtenberg seine alhier in Wusterhaußen Liegende Mühle, die Vier Rahde Mühle genand mit allen Pertinentibs. Matthias Rosenthalen vor undt Vmb hundert undt dreysig Thaler, welch . . . Käuffer in folgenden Terminen Zahl . . . undt machet alßdan die pächte im folgenden Jahre ferner richtig, wie Sie verkäuffer Versprochen alß Ao 1672 Michaelis Zehn Winspel Ao 1673 Eylff Winspel Ao 1674 aber Zwelff Winspel worbey es dan umb alle Jahre Verbleibet so lange die Mühle nur Zwene gänge behält. Die Weitzen Pacht wird järhlich proportionabiliter eingetheilet, Nachdem die Mätzen einkommen werden, worbey doch Käuffer auffrichtig handeln will, doch solte einiger Unterschleiff verspüret werden, ist Er, anheischig alles Mediante juramento darzuthun, Vndt hat alßdan der Rath welchem die gerichte in der Mühle allein zukommen, ihne zu straffen gute Macht. So träget auch Käuffer gleich andern Bürgern von der Mühle undt allen den Seinigen den gebührenden Schoß pp. Zu mehrer Versicherung Nuhn haben Fr. Eva Hedewig von Staffelde, Claus Magnus vndt Baltzer Jochen gevettern von Rohren Wie auch Caspar Friderich von Rohren Vnmündigen Tutores nebenst E. Rath hieselbst diesen Kauff wol wie sonderl. ratificiret undt Confirmiret mit versprechen wegen abredung der Weitzenpacht nebenst Verkäuffern electionem ihm prae . . . sen . . . hülffl. Hand zu leisten auch gebü . . . . schützen zu helffen. Uhrkundtl. ist d . . . Recess von Contrahenten undt In . . . ten der Pächte eigenhändig . . . . schrieben Wusterhaußen

Claus Magnus von Rohr F. . . . . . .
Baltzer Jochen von Roh. . . .
vor mich undt die Vnmundigen
Mein Br. . . . Seel . . . .
. . . .

In den 4 Rade Mühlenacten, teilweise durch Mäusefraß zerstört.

1678.

77. Die in erhabenen Buchstaben in das Holz der Rücklehne eines eichenen Lehnstuhles der Stadtschule geschnitzte Inschrift:

UT VINCAS DISCE PATI.
CURT VOCT JUN.*)
ANNO MDCLXXIIX.

JOHAN HINDENBURC RECTOR. BALTH. SEDESCHNVR CANTOR.

1679.

78. Zeugenverhör in Sachen des Prinzen von Hessen-Homburg gegen die Stadt Wusterhausen bezüglich der Gewaltthaten der Letzteren hinsichts des Bückwitz-Sees.

Depositio testium
ad interrogatoria generalia ad testes.

Ad interrog. I. Wie Zeugen heißen?

Testis 1. Joachim Müller. 2., Carsten Müller. 3., Andreas Hengst. 4., Thomas Striesel. 5., Hans Buchholtz. 6, Heinrich Schmidt. 7., Christian Müller.

Ad interrog. II. Wie alt Zeugen sind?

Test. 1. Etliche Achtzig Jahr.
2. Voll Achtzig Jahr.
3. An Achtzig Jahren.
4. Etliche Siebenzig Jahre.
5. Über Siebenzig Jahr.
6. Acht und Vierzig Jahr.
7. Bald Funfzig Jahr.

Ad interrog. III. Wo Zeugen gebohren und Wohnhaft?

1. Er sei in Metzelthin geboren und in Garz wohnhaft.
2. Er sei in Metzelthin geboren und wohne auch darinnen.
3. Er sei in Metzelthin geboren und wohne auch darinnen.
4. Er sei in Bückwitz geboren und wohne auch darinnen.
5. Er sei in Buckwitz geboren und wohne auf seines Vaters Hofe.
6. Er sei im Lande Nürnberg geboren und wohne jetzt in Bückwitz unter dem Fürsten.
7. Er wäre bei Cottbus geboren und wohne in Bückwitz unter dem Fürsten über 20 Jahr.

*) Curt Voigt junior kommt zu jener Zeit öfter als vielbegehrter Taufzeuge in den Kirchenbüchern vor.

Ad IV. Wie lange Zeugen gewohnt und was sie für Handtirung hätten?

1. Er habe gewohnt an 50 Jahren und ein Bauersmann
2. Fast an 50 Jahren und ein Bauer.
3. Etliche 40 Jahr und ein Bauer.
4. Er habe 47 Jahr als ein Ackersmann in Bückwitz gewohnt.
5. Er habe über 40 Jahr in Bückwitz gewohnt und sei ein Ackers- und Gotteshausmann.
6. Als ein Ackersmann 21 Jahr in Bückwitz gewohnt.
7. Über 20 Jahr in Bückwitz ein Bauersmann.

Ad V. Wie lange es sei, daß Zeugen zum heil. Abendmahl gewesen?

1. Vergangenen neuen Jahr zuletzt.
2. Kurz vor Michaelis denn er hatte nach dem weil er schwach, nicht wieder hingehen können.
3. Kurz vor Weihnachten.
4. Vor Weihnachten.
5. Kurz vor dem neuen Jahr.
6. Vierzehn Tage vor Weihnachten.
7. Drei oder 4 Wochen vor Weihnachten.

Ad VI. Ob Zeuge wohl wisse, wenn er die Wahrheit nicht sage, er sich an Gott vergriffe und seiner Seele Seeligkeit durch Lügen und Verschweigung, worüber er werde befragt werden, schade?

1. Er sage nicht mehr wie die Wahrheit.
2. ja, das wisse er wohl.
3. ja das wisse er.
4. Er wolle in seinem Alter, da er auf der Grube ginge sein Gewissen nicht beschwären.
5. Er hoffe die Wahrheit zu sagen und würde ihn also Gott nicht strafen.
6. ja, das wisse er wohl.
7. Er wollte sagen was er wüßte und nichts mehr.

Ad VII. Ob Zeuge auch in Ansehung dessen die Wahrheit sagen wolle?

1. Affirmat.
2. Das wolle er thun.
3. Nichts mehr.
4. Was wahr wäre.
5. Nichts als die Wahrheit.
6. Affirmat.
7. Ja die Wahrheit wollte er sagen.

Depositio testium

Ad interrogatoria Specialia ad causam.

Ad I. Ob Zeuge Wissenschaft habe, daß die Bückwitzsche See vor einigen Jahren einen ganzen Bauerhof dem Amte Neustadt zugehörig mit einem Ort Wiesen weggespület?

1. Affirmat und habe der Mann der vormals da gewohnt Fielitz geheißen, sei auch noch todt geschossen.
2. Affir. und habe der Mann Fielitz geheißen.
3. Er wisse es so eigentlich nicht, es waren viele Äcker überschwemmt.
4. Affir. man hätte um den Hof herum gehen können.
5. Etwas stände noch davon aber nicht viel.
6. Noch etwas und fast die halbe Hofstelle stände noch.
7. Er wüßte solches wohl und hatten die Winterfelden vor diesem einen Wall von Blöcken vor die Bälge machen laßen, sei aber nach dem Alles mit hinweg gespület.

Ad II. Ob Zeugen nicht bewußt, daß Otto von Schütten in seinem Rittersitz-Garten einen Teich mit einem Wall umgeben gehabt, und hinter solchem Garten noch Mesche, der Upstell genannt, und wie weit solcher von der See weggespült?

1. Affir.: Die Pferde hätten hinter dem Garten noch weg und herumlaufen können; wie weit er weggespült darnach hätte er nicht gesehen.
2. Daß Schütte einen Teich im Garten gehabt, wisse er wohl, hinter dem Garten hätten auch die Pferde weggehen können, er wüßte aber nicht eben, wie weit es weggespült, das würde einer wohl sehen können.
3. Er wüßte wohl, daß man hinter dem Garten hätte können weggehen, nach das andere hätte er lange nicht zu sehen gehabt.
4. Affirmat.
5. Das wisse er gar wohl, es wäre noch ein Weniges vom Wall, doch aber nicht soweit weggespült als da die Katze stünde, denn auf dem Wall hätten Weiden gestanden, so noch viel abgekehrt.
6. Das wisse er wohl und war der Wall von der See wie der Augenschein geben bis auf ein klein Ende weggespült.
7. Affirmat.

Ad III. Wie lange solches her sei und was die Ursache, daß das Wasser so hoch gestiegen?

1. Das wisse er eigentlich nicht, wie lange es sei, allein weil die Schwänze, da das Wasser abfließen sollte, nicht geräumt worden, hielt er, daß nun solches dazu geholfen.
2. Es sei lange her, daß die Schwenze nicht aufgeräumt, welches sonst die

Campehlischen und Wusterhausischen, weil es ihr Feld, thun müssen, daher könnte das Wasser nicht abfließen.

3. Das Wasser nähme alle Jahre was weg, weil die Schwänze nicht geräumt und könnte er nicht gedenken, daß die Schwänze geräumt, außer daß Sie manchmal das Kraut weggeschnitten, und sollten es die Wusterhausischen thun müssen.
4. Das machte, daß die Schwänze die Wusterhauser nicht geräumt und das Wasser abfließen könne, dahero es auf ihre Mesche und Acker gestauet und denselben großen Schaden thäte.
5. Siedern Gallas Zeiten und das sind die Ursachen, daß die Wusterhauser so geraume Zeit die Schwänze wo das Wasser ablaufen sollte nicht geräumt, und war also die See dadurch gestauet worden, daß also das große Wasser auf das Land drängte.
6. Wie lange es hersei wüßte er nicht, es müsse aber davon wohl kommen, daß der Abfluß, die Schwänze genannt, nicht geräumt worden.
7. Weil die Wusterhausischen den Abfluß aus der See die Schwänze genannt, nimmer geräumt, so war die See so hoch gewachsen und also das Land weggespület.

Ad IV. Wie der Ort vorhin genannt da das Wasser anjetzo stehe?

1. Der Upstell.
2. Der Upstell. Sie hatten des Nachts die Pferde darauf gehütet, wann nicht das Saatfeld daran gegangen so hätten sie es gemäht.
3. Der Upstell und sei Meschweide gewesen, da das Vieh gehen könne.
4. Der Upstell und Kälber sein auch wohl (da?) gewesen.
5. Der Upstell hatte die Mesche geheißen, so für die Pferde zur Nachtweide abgezäunt worden, wann nicht das Saatfeld daran geschossen, da es gemäht worden.
6. Der Upstell und wäre ihre Nachtweide gewesen, wann nicht das Saatfeld daran gegangen, da es gemähet.
7. Der Upstell, eine Nachtweide, auch wohl gemäht, wann das Saatfeld darauf gestoßen.

Ad V. Ob nicht das Amt Neustadt oder die Obrigkeit und Gemeinde zu Bückwitz, ehe das Wasser die Mesche überschwemmt in der Bückwitzschen See gefischt?

1. Ehe das Wasser so hoch kommen, hätten sie doch gefischt, so weit sie waden können.
2. Ja mit Netzen und Waden und hatten die Bückwitzschen Unterthanen meistenteils Netze gehabt.
3. Ja, sie hätten immer gefischt, so weit sie waden können.
4. Es hätte ihnen Niemand wehren können, noch gewehrt, sie wären bis am Halse hineingewadet.

5. Es hätte sowohl die Obrigkeit als die Unterthanen in der See gefischt mit Netzen und Waden und wäre ihnen nimmer gewehrt, als es hatte ein Mal ein Fischer aus Wusterhausen, des Sohn noch jetzt Fischer daselbst wäre, sich unterstanden dem Gottfried von Schütten seinen Leuten die Zugnetze, da sie gefischt mit dem Kahn entzwei zu fahren, so wäre Junker von Schütten mit Schuh und Strümpfen ins Wasser gesprungen und denselben mit einem Kerbelspieß so zugerichtet, daß derselbe für Tod in den nächsten Bauerhof getragen, bis er sich wieder vernommen und in die Stadt geholet worden. Wonach weder Henne noch Hahn gekräht.

6 Bei seiner Zeit nicht, als seine Frau hätte ihm gesagt, daß der Amtmann Ecke mit einem großen Schleppgarn darin gezogen; die Bauern aber hätten immer ohne Hindernisse gefischt, soweit ihr Feld ginge und sie waden können.

7. Gottfried von Schütten hätte ein Schleppgarn gehabt und täglich darinnen gefischt, auch der Amtmann Ecke hätte einmal mit einem großen Wahden darinnen gezogen. Sonst hätte er von Andern gehört, daß Gottfried von Schütten einen Wusterhausischen Fischer, kleiner Daniel genannt, deß Sohn noch Fischer in Wusterhausen wäre, so ihm die Netze entzwei fahren wollte, aus dem Kahn geschlagen, daß er für todt gehandelt (?).

Ad VI. Wie weit sich solche Fischerei erstrecke?

1. Mit den Netzen und Hahmen dürften sie so weit trecken, so weit sie waden könnten.
2. So weit sie in der See waden könnten.
3. So weit sie immer waden könnten und ihr Feld sei.
4. Sie folgten dem Wasser immer nach so weit sie waden könnten et refert. idem von Gottfried von Schütten und dem Fischer, welchem nach dem Schlag das Blut vom Kopf gelaufen.
5. So weit sie waden gekonnt, hätten sie gefischt und dem Wasser gefolgt, wäre die See klein gewesen, so hätten sie desto weiter waden und fischen können.
6. So tief einer waden könne, es wäre die See groß oder klein.
7. So weit einer waden könne, sie folgten dem Wasser nach.

Ad VII. Ob solche Fischerei dem Amt und dem von Schütten samt der Gemeinde von Jahren zu Jahren gebührt ohne Hindernisse?

1. Ja, so viel ihm wissend.
2. Ja, es wäre immer gefischt worden und hatte keiner dawider etwas gesagt.
3. Ja es wäre alle Jahre geschehen.
4. Wenn sie in der See gefischt, hätte ihnen niemand was gesagt, wenn sie aber in die Schwenze gekommen, hätten die Wusterhauser ihnen die Hame nehmen wollen.

5. Ihm hätte keiner jemals was gesagt, wenn er gefischt; er hätte auch nicht gehört, daß es andern verwehrt oder ihnen das Fischzeug genommen.
6. Affirmat.
7. Er wüßte nichts anders.

Ad VIII. Ob Zeugen wissen, daß die Stadt Wusterhausen die Fischerei jemals dem Dorfe Bückwitz gestritten?

1. Das wisse er nicht.
2. Das wisse er nicht außer daß in der Bleilegzeit die Wusterhauser an Se. Obrigkeit geschrieben, welches auch von den Kanzeln vorgelesen worden, daß sie das Fischen ein Vierzehn Tage möchten einstellen. Mancher hätte es gelaßen, mancher auch nicht. Sonsten erinnerte er sich wohl, daß der Rath zu Wusterhausen einsmals in der Landwehre eine Wehr gemacht, daß die Fische nicht ausgehen sollte, da hätte Joachim von Rohr und die Metzelthinschen solches aufgerissen und soviel Holz bekommen, daß Joachim von Rohr einen Pferdestall gebauet. Sonst hätte er nichts gehört, als das Schütte einsmals einen Menschen so ihm die Netze entzwei fahren wollte, aus dem Kahn geschlagen.
3. Deshalb hätten sie keinen Streit gehabt; es wäre immer weggefischt worden, ohne in der Bleizeit, da der Rath zu Wusterhausen an die Obrigkeit geschrieben, daß einige Tage mit fischen eingehalten möchte werden.
4. Es wäre ihm nimmer gewehrt; außer wenn der Blei geleicht so hätte der Rath an die Obrigkeit geschrieben oder der Gemeinde durch einen Stadtknecht sagen laßen, daß sie einen Tag oder Etliche mit fischen möchten einhalten und sich vor Schaden hüten.
5. Er hätte es weder zu der Winterfelden Zeiten noch nachdem gehört. Sonst hatte der Rath die Gemeinde warnen lassen, wenn die Bleizeit, daß sie möchten etliche Tage mit fischen einhalten; etliche hatten es gelassen, etliche auch wohl nicht.
6. Er hätte es nimmer gehört.
7. Zu seiner Zeit wäre das Fischen nicht gewehret.

Ad IX. Ob die Bückwitzsche See von undenklichen Jahren her schon so groß gewesen und in den jetzigen Ufern gestanden?

1. Nein, sondern sie würde von Jahren zu Jahren größer werden, weil die Schwentze nicht aufgeräumet.
2. Nein; wenn die Wusterhausischen die Schwentze nicht räumten, daß das Wasser nicht ablaufen könnte, würde sie alle Jahre mehr wegspülen [weil sich das Wasser stauete] und also immer mehr Schaden thun.
3. Nein, es spülte das Wasser alle Jahre mehr weg wenn es hoch stiege und nicht abfließen könnte, weil die Schwentze nicht geräumt würde.
4. Nein, es wäre noch eine breite Mäsche zwischen dem Acker und der See gewesen, so nun ganz weggespült, weil das Wasser nicht ablaufen könne;

sie hätten auf der Mäsche gute Weide und Gras für ihr Vieh gehabt.

5. Nein, so groß wäre sie niemals gewesen, sondern weil die Schwäntze verwachsen, hätte sich das Wasser gestopft und so groß geworden, da immer die Bälge mehr Land weggespület.

6. Nein, sondern bei seiner Zeit hätte die See überall viel von der Mäsche und Lande weggespült und zwar noch an dem Ort, da die Katze stände bei 6 Schritte weggenommen.

7. Nein, sondern alle Frühzeiten, wenn das Eis losginge, rissen die Eisschollen solche Kappen Land von der Mäsche fort, daß ein Wunder wäre, wie solch Wasser solche Gewalt thun könnte, und wo die Schwäntze nicht geräumt würde, würde es immer schlimmer werden.

Ad X. Wie breit solches Land oder Mäsche an dem Acker gegangen, ehe sie weggespült, da die Katze jetzt stände.

1. Es wäre all breit gewesen, daß die Pferde da geweidet auch bisweilen gut Heu gewonnen worden.

2. Das wisse er so eben nicht, er hätte aber da wohl die Pferde und Kälber im Grase gesehen.

3. Das hätte er nicht in Acht genommen; Ohne (außer?) daß die Pferde da gehütet und sie bisweilen Heu darauf gewonnen, wenn das Saatfeld darauf gestoßen.

4. Es wäre die Mäsche sehr breit und da die Katze jetzt stände ein Modergrund gewesen, da die Pferde nicht wohl durchgehen können.

5. So weit als ein starker Kerl mit einem Stein werfen könne, so breit sei die Mäsche gewesen; an etlichen Orten aber nicht gleich breit.

6. Das könnte er nicht wissen.

7. Halb sobreit als jetzt die Katze vom Lande stände, wäre bei seiner Zeit noch die Mäsche gewesen, welche nachdem auch weggespület worden.

Ad XI. Ob solcher Ort und Mäsche nutzbar gewesen und wie sie es gebraucht?

1. freilich, sie hätten es ja gemähet und die Pferde darauf gehütet.

2. freilich, sie nutzten es, jetzt aber ist nun das Wasser darüber.

3. Es wäre freilich nützlich gewesen, daß könnte man wohl gedenken.

4. Sie hätten gut Heu darauf gewonnen, wenn das Saatfeld daran geschossen, sonsten aber die Pferde darauf gehütet.

5. Wenn die Saatfelder auf der See zugeschossen, so wäre die Mäsche gemäht worden, jeder vor seinem Stück und hätte mancher, nach dem er ein breit Stück hatte, die Lettern voll Heu gewinnen können, sonst wären die Pferde und Kälber da gehütet.

6. Bei seiner Zeit wäre es schon nicht vielmehr genutzt, weil es immer mehr all weggespült und von dem Wasser klein geworden wäre.

7. Vor seiner Zeit wäre es gemäht, nachdem aber wen die See zuweilen klein, wäre es Land und Moder.

Ad XII. Weil nun die Mäsche so breit gewesen, als ein Kerl mit einem Stein werfen könne vom Lande ab, ob denn auch nicht die jetzige Fischkatze auf dem Ort stände, so vor diesem Mäsche gewesen?

1. Das könnte wohl sein, er hätte es bei seiner Zeit so eben nicht in Acht genommen, das wäre lange her.
2. Sie kämen da aus Metzelthin nicht ofte hin, daß sie soeben darnach gesehen hätten.
3. Es möchte wohl sein, die Bückwitzschen würden dies am Besten wissen.
4. Die Katze stände, da vor diesem Mäsche und Modergrund gewesen und auf des Fürsten Grund und Boden und hatten wir heute wohl gesehen, da es gemessen, daß es kaum 1½ Elle hoch Wasser.
5. Ja, es wäre in den alten Jahren noch Mäsche gewesen allwo jetzt die Katze stände und könnten sie selbige wohl noch weiter hineinsetzen.
6. Das könnte wohl sein, aber bei seiner Zeit wäre es so breit nicht gewesen.
7. Er hätte von alten Leuten gehört, daß da die Katze jetzt stände, vor diesem Land und Moderich gewesen.

Ad XIII. Ob Zeuge mit angesehen, daß die Bürger von Wusterhausen mit gewaltsamer Hand die Katze weggerissen?

1. Negat.
2 Nein, er hätte wohl davon gehört.
3. Er hätte es nicht gesehen aber wohl gehöret.
4. Von Ferne hätte ers wohl gesehen.
5. Er wäre selbigen Tag nach Wusterhausen gegangen; da wären ihm sehr viel Bürger mit Büchsen und Spießen begegnet, welche er erst für Soldaten angesehen. Es wäre der Bürgermeister Schmidt, Rohloff und Niclaus Jahne auch dabei gewesen. Sie hätten mit ihm geredt, daß sie dies thun wollten, er aber hätte gesagt: sie möchten es doch bleiben lassen; es würde nur immer mehr Streit erregen, es wäre ja ihr Feld, worauf die Katzen ständen, worauf sie hiewieder geantworteten: das Wasser aber wäre ihr, sie sollten das Wasser von ihrem Felde kehren, wonach sie von einander gingen
6. Ja, von Weitem, es wären noch Etliche auf dem Eis gefallen, weil es angefangen zu thauen.
7. Er wäre nicht zu Hause, sondern im Holze gewesen.

Ad XIV. Ob alle Bürger, so dabei gewesen mit Hand angelegt und was sie dabei für Reden geführt?

1. Nescit. 2. Nescit. 3 Nescit. 4. Nescit.
5. Weil er in die Stadt gegangen, hätte ers nicht gehört.
6. Das hätte er nicht gesehen; der Meyer wäre mit hingegangen.
7. Nescit.

Ad XV. Ob Zeugen nicht wissen, daß Jacob Rohloff einen Handwercksgesellen, der bei Wegreißung der Katzen nicht sofort mit angreifen wollte, zu schlagen gedroht, dieser sich aber zur Gegenwehr gesetzt, und da er deshalb in der Stadt sollen gestraft werden, derselbe gar ausgewichen.

1. Nescit. 2. Nescit. 3. Nescit. 4. Nescit. 5. Nescit.
6. Wo der Meyer, so mit hinangegangen, es nicht gesehen und gehört, er wisse es nicht.
7. Nescit.

Hiernach haben wir denen Zeugen nämlich einen jeden absonderlich bei seiner Deposition silentium imponiret und sie also entlassen.

Der fürstl. Meier aber zu Bückwitz Vornamens Joachim Meyer, so ungefähr 39 Jahr alt und schon vor 20 Jahren bei dem Zeugen Hans Buchholzen gedient, vor uns gefordert und weil ihn zu beeidigen es schon zu spät, ernstlich zugeredet, auf dasjenige, was wir ihn fragen würden, die reine und klare Wahrheit keinen zu Liebe und keinen zu Leide also auszusagen, als wie ers künftig auf Begehren mit einem wahren Eide zu bestärken vermeinte:

I. Ob er, so lange er auch schon vormals in Bückwitz gedient, die Einwohner fischen gesehen und er weder gesehen noch gehört: daß sie daran von den Wusterhausern verhindert oder ihnen solches gewehrt worden?

II. Ob er mit zugesehen als die Wusterhausischen die Katze mit Gewalt hinweggerissen und was dabei geredet und vorgegangen?

Respondet

1. daß als er vor 20 Jahren bei Hans Buchholzen gedient, er nicht allein allezeit wann gut Wetter, die Einwohner und Bauern in Bückwitz fischen gesehen, sondern er hätte auch seinem Herrn Fischen geholfen und nimmer gehört noch gesehen, daß einem das Fischen gewehrt worden.
2. sagt, daß verwichenen Jahre, den Tag hätte er nicht eben behalten, ungefähr bis 50 Bürger aus Wusterhausen des Morgens um 9 Uhr auf die See gekommen und nach der Katze zugegangen; da wäre er am Lande auch hinzugegangen; da er den Vorangekommenen, weil Brgm. Schmidt und Niclaus Jahne und Rohloff noch zurückgewesen, gefragt, was sie da machen wollten, selbige gesagt: es ginge ihme dieses nichts an, die Fische, die sie bekämen, müßten sie theuer genug bezahlen. Sie hätten auch die Katzen nicht eher angerührt, bis sie vom Rath dazu gekommen, da denn Niclaus Jahne den Anfang gemacht, die Weden

an den Katzen entzwei geschnitten und die Bürger angeredet mit zuzugreifen, wie denn erfolget. Und als ein junger Kerl nicht mit angreifen wollte, hätte Rohloff denselben zu schlagen gedroht, so sich aber zur Wehr gesetzet, und hätten sie also mit Ungestüm die Katzen herausgerissen und über das Eis nach der Wusterhausischen Seite geschleppt. Was sie alles dabei geredet, hätte er nicht eben in Acht genommen.

Nach diesem Allen nun haben wir den Herrn Rittmeister Joachim Friedrich von Kröcher zu Barsickow und Herrn Melchior Joachim von Schönermarck zu Metzelthin in ein Churfürstl. Commissoriali auch vor uns zu citiren uns anbefohlen, auf ihr gutes Gewissen befragt, was ihnen von solcher Bückwitzschen Seefischerei Gerechtigkeit wissend? Da der Erste geantwortet, wie ihm hiervon nichts mehr bewußt, als daß er schon vor langen Zeiten gehört, daß die Bückwitzschen soweit sie in die See hinein waten könnten, zu fischen berechtigt. Er hätte auch selber öfter Leute darinnen fischen gesehen, solches könnte er mit gutem Gewissen jederzeit bezeugen.

Der von Schönermark sagt auf sein gutes Gewissen aus, daß die Bückwitzschen sowohl als die Metzelthinschen von altersher in der Bückwitzschen See soweit sie immer waten könnten, mit Schleppnetzen und Hamen zu fischen berechtigt und bis diese Stunde auch geruhig gefischt, daran sie nimmer durch einen Menschen wären verhindert worden. Sonsten hätte der Rath zu Wusterhausen von undenklichen Zeiten her, wenn der Blei leichen wollte, an den beiden Dörffern Metzelthin und Bückwitz Obrigkeit alle Jahre geschrieben, dergleichen Briefe auch noch unterschiedliche an ihn kommen, so er aber nicht geachtet und also verworfen, und gebeten ein 8 Tage mit dem Fischen einhalten zu lassen, welches auch den Einwohnern darauf untersagt. In etlichen Jahren aber hätte der Rath schon nicht mehr an sie geschrieben und wollten also auch das Vorige leugnen, dahero fischten auch die Einwohner nunmehr wie und wann sie wollten. Sonsten gebe es die tägliche Erfahrung, daß alle Frühjahre, wenn das Eis aufstiege die Schollen große Kappen Landes nicht (?) [vielleicht „mit“?] wegrissen und also in die See hinein spületen, sondern weil auch das Wasser in der See, indem die Wusterhausischen den Abfluß, die Schwentze genannt, bei Menschengedenken nicht aufgeräumt, wonicht zuweilen, doch gar selten etwas Kraut ausgeschnitten, sich hoch auf dem Lande auftürmte, so nehmen die Bälge und Wellen, so oft der Wind stark wehte, von der Mesche und Acker täglich viel weg und litten die beiden angränzenden Dörfer deshalb großen Schaden, und fischten dieselben, nachdem die See weit größer als vor Menschengedenken nunmehr nicht in der Wusterhausischen See, wie sie schon von altersher berechtigt, sondern auf ihrem eigenen Ackergrund und Boden, welche geringe Fischerei aber ihnen den Schaden, so sie davon gelitten, nicht ersetzen könnte und wofern Se. Churfürstl. Durchl. die Wusterhausischen nicht mit Nachdruck anhalten würde, die Schwentze recht zu räumen, daß das Wasser abfließen könnte, so würde die See immer größer und ihr Land weniger werden, da man leicht urtheilen könnte, was für Wasser von vielen Meilen

herab, durch die dieses Jahr geräumte Landwehren und Graben, so alles in diese See fiele, zu laufen würde Und dieses, was er dergestalt ausgesagt, könnte und wollte er jederzeit mit einem wahren körperlichen Eide bekräftigen wenn es begehrt werden sollte.

Über solchem Allen hat der vormalige Hochfürstl. Amtmann Liborius so über 20 Jahren bei dem Amte gewesen, bezeugt, daß er die Fischerei jederzeit geruhig gebraucht, und öfters mit einem großen Schleppgarn darinnen ziehen lassen, hätte auch nimmer gehört, daß die Stadt Wusterhausen solches übel aufgenommen oder verwehren wollte, welches er jederzeit mit einem körperlichen Eid bekräftigen könnte.

Was sonsten der vormalige Amtschreiber Christian Matthasius, ietzt fürstl. Amtschreiber zu Müllenbeck unter seiner Hand und Siegel sub dato d. 5. Januar 1679 attestirt, daß schon der Seel. Obristleutnant Martin Matthasius, welcher das Amt Neustadt in arrende gehabt ein großes Wehr in der Bückwitzschen See bauen und einen großen Korb darinnen legen, aus welchem er öftermals die gefangenen Fische geholet, er auch nach des Oberstl. Absterben als Amtschreiber bei dem Amt geblieben und solche Fischerei allemal frei und ungehindert fortgestellt; Solches ist absonderlich beizulegen und also diese unsere Commission imposito testibus silentio für dieses Mal geendigt.

Geschehen auf dem Amte Neustadt den 26. Januar 1679.

(LS.) Alexander Ludolf von Quast. Crüger.

2 Atteste:

1. Demnach zwischen hiesigen hochfürstl. Amt und der Stadt Wusterhausen wegen der Fischerei auf der Bückwitzschen See einige Uneinigkeit vorgefallen, wurde ich endesbenannter, als der ich hochgedachtes fürstl. Amt seit dem Jahre 1653 administrirt, um Nachricht, was mir hiervon bewußt, ersucht: Als urkunde hiermit, daß Zeit meiner Administration nicht allein die Unterthanen zu Bückwitz, sondern auch ich wegen des Amts, gedachte Fischerei so weit man zu Fuß waten konnte, gebraucht, auch von Niemand von Seiten der Stadt Wusterhausen jemals daran gehindert worden, nur daß alle Jahr, wenn der Blasing geleicht, ich vom Rath daselbst ersucht wurde, den Unterthanen anzubefehlen, daß sie sich auf 14 Tage der Fischerei enthalten möchten. Welches ich der Wahrheit gemäß, beständig bezeuge und zu mehrer Beglaubigung gegenwärtiges Attestatum eigenhändig geschrieben, unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen Neustadt a. D., den 10. Mai 1679.

(LS.) Liborius Eck.

2. Nachdem der Hochfürstl. Hessen-Homburgl. Amtmann zu Neustadt Herr Kaspar Heinrich Bodinus mich endesbenannten ersucht, ihm wegen der Fischerei so

das Amt Neustadt auf der Bückwitzschen See berechtigt: ob jemals der Rath zu Wusterhausen gedachtem Amte solche Fischerei bei wehrender Zeit, als ich im Amte daselbst in Diensten gestanden nicht etwa verweigern wollen, ein Attestatum darüber zu ertheilen.

Wann dann nun mir wohl wissend, daß der seel. Obristleutenant Herr Martin Matthesius (Matthasius?) welcher mehr gedachtes Amt in arrende gehabt, und ich dazumal bei ihm als Schreiber gedient, ein großes Watze in obgedachte See bauen und einen großen Korb darin legen lassen, aus welchem ich vielmahls die gefangenen Fische geholet, habe auch nach dessen Absterben, als ich zum wirklichen Amtschreiber daselbst bin bestellt worden, solche angelegte Fischerei weiter gebraucht und genutzt; ich kann mich aber ganz nicht erinnern, daß sowohl bei des seeligen Hrn. Obristleutenant als auch bei meiner Zeit einige Verhinderung von der Stadt Wusterhausen deshalb solte geschehen sein, sondern die gedachte Fischerei allemal frei und ungehindert fortgestellet worden: Als habe ich auf Begehren der Wahrheit gemäß zu mehrerer Beglaubigung dieses Attestatum darüber zu ertheilen und zue Urkunde dasselbe eigenhändig unterschreiben und mit meinem Petschaft versiegeln wollen.

Actum im Churfürstl Amte Müllenbeck den 5. Januar 1679.

(LS.) Christian Matthasius.

Abschriftlich beim Dorfgericht in Bückwitz.

79. Bericht der Churfürstl. Commissarien über die vorstehende Verhandlung.

Der Churfürstl. Commissarien Relation.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Gleich wie Ew. Churfürstl. Durchl. auf des Herrn Landgrafen zu Heßen-Homburgs Hochfürstl. Durchl. eingegebenen Memorial an Unß sub dato Coeln an der Spree den 7ten December 1678 ergangenes gnädigstes Commissoriale, wie davon Copia hierbei liegt, wir mit gebührenden respect angenommen, alß haben wir aus demselben zu ferner unterthänigster Folge, nachdem wir dem Rath zu Wusterhausen, auch dieß unser Commission und Vorhaben notificiret und die vorgeschlagenen Zeugen wie auch die nachbenahmte von Adel citiret, Unß den 19. Jan. 1679 zu Neustadt eingefunden und den folgenden 20. ejd. in aller Frühe auf der Bückwitzschen See, den locum quaestionis in Augenschein zu nehmen Unß begeben, am äußersten Ende der Katzzen in das Eiß eine Waake hauen laßen und die Tiefe daselbst sondiret, welches wir denn auf sechs Viertel hoch: die distance vom Lande aber biß an das äußerste der Kazze, See einwärts auf 8½ ruthe befunden. Wir haben hierauf die Zeugen

ingesambt befraget (1) ob diese See je und alle wegs so groß gewesen als anitzo, und das Wasser ein beständigen Ufere hätte. Was (2) ob diese See einen Zufluß und Abfluß hätte und wo der eine herkäme und der ander wieder hinginge und ob also (3) diese See auf gewiße Zeit und maaß könnte groß und klein werden. Was (4) ob sowohl die Obrigkeit als die Unterthanen des Dorfs Bückwitz in dieser See in und alle Wege zu fischen berechtigt und waß art und wie weit, waß nun einem jeden hievon wißend, das möchte Er aussagen und nicht mehr, denn sie würden hiernach beeidigt und weiter ordentlich befraget werden, damit Keiner sein Gewissen beschwere. Hierauf einer vor dem andern ad 1 ausgesagt, wie diese See vor 54, 40 und 30 Jahren gar nicht so groß, sondern noch zwischen dem Acker und der See eine solche Breite versehen gewesen, welche an manchen Orte ein starker Kerl mit einem Stein kaum überwerfen könne, woselbst Sie zu gewissen Zeiten ihre Pferde gehütet. Wenn aber die Saatfelder auf der See zugeschossen, hätten Sie auf dieser mehr Heu gewonnen und stände also die Kazze questionis noch an dem Orte, so vormalen . . (Mäsche?) . . gewesen. Wir haben hiernach einen Kerl werfen laßen, welcher über 12 Ruthen weit und daß äußerste der Katze nur 8½ in See gewesen. Ad 2 So hätte diese See auf vielen Meilen her durch einige Graben und Landwehre im Frühjahr einen starken Zufluß, daher sei, weil der Abfluß, so nach Neustadt hinunterginge und der Schwantz genannt, nicht recht aufgeräumt wurde, welches den Wusterhausischen und Campehlischen, auf deren Feld er ginge, Zu käme, sich hoch aufstauete und hatte also fast in 50 Jahren, so lange der gedachte Abfluß nicht aufgeräumt, dies hohe Wasser nicht allein solche bewandte Masse, sondern auch fast gar 2 Bauerhofe im Dorfe Bückwitz weggespült, daher die See von Jahren zu Jahren größer und ihr Land weniger werden würde, denn nicht zu glauben, was das Eiß im Frühjahr wie auch die Wellen bei Sturmwinde für große Stücke Landes wegrißen und spületen, dahero, weil auch (3) vor 30, 40 und 50 Jahren als das Wasser beßer abgefallen, die See mehr (nie?) malen so groß gewesen und solchen Schaden thun können; und wenn der Abfluß die Schwäntze genannt, recht wieder geräumt, so würde die See klein genug werden, als sie vormahlen gewesen. Ad 4 So hätten sowohl die Obrigkeit als die Einwohner

des Dorfes Bückwitz so lange die Zeugen je denken konnten, in dieser See ungehindert gefischt mit Garns, Waden und Hahmen so weit sie immer hinein bis am Halse wahden können und wären daran nimmer gehindert, wie denn der vormaligen Fürstliche Bediente hierbei liegende attestata davon auch zeugen, sondern wenn der Blei geleichet, so hätte d. Rath zu Wusterhausen entweder durch schreiben oder durch einen Stadtdiener die Obrigkeit ersucht, ein acht Tags mit fischen einhalten zu lassen, welches in sonsten die Wusterhauser nicht nöthig gehabt, wenn die angrentzenden Dörffer des Fischens in diesem See nicht berechtigt gewesen. Vor Alters weilen die See wegen den Abfluß alle Zeit klein geblieben, hätten sie auf der Wusterhauser Grund und Boden gefischt, anitzo aber, da die See so groß geworden, indem wohl in 50 Jahren der Abfluß die Schwentze genannt, von denen Wusterhauser solches schuldig, nicht geräumt und also das Wasser ihr Land weggespült, fischten sie auf ihrene igenen Grund und Boden, für solches leichter abzunehmen, (?) und dieses Alles könten Sie mit gutem Gewißen bezeugen.

Worauf wir denn alle Zeugen nach genugsahmer Verwarnung des Meineides und nachdem die Fürstl. Neustädtsche Unterthanen durch den Fürstl. Amtmann Bodinum ihrer Unterthanen Pflicht erlassen, in Metzelthin weil alldort ein Zeuge, so engbrustigkeit halber bei so dampfigen Wetter nicht ausreisen können, zusammen beeidigt und deren Aussage auf übergebenen interrogatoria wie solche hier beiliegen (Nr. 78) richtig in die Feder genommen und daßelbe mit dieser relation anbefohlenermaßen aus unterthänigst. Gehorsam hiermit einschicken wollen, die wir im übrigen lebenslang verbleiben werden

Ewer Churfürstl. Durchl.

Pflichtschuldigster und gehorsamster Diener

Alexander Ludolf v. Quast. Crüger.

Abschrift dieser Relation befindet sich in den rathäuslichen Acten betreffend die Prozesse wegen des Bückwitz-See.

1683.

80. Abschied des Kammergerichts bezüglich der Fischereigerechtigkeit der Stadt in der Dosse bis zum Stege Knop.

In Sachen des Raths zu Wusterhausen Gevollmächtigsten Johann Ernst Kobers, StadtSchreiber daselbst, Klägers an einen und kegen

Balthasar Jochen von Rohren, der für sich und in Vollmacht Jochen Adolf von Boreckhagen, und Melchior Albrecht von Brunnen erschienen, wie auch gegenwärtigen Jochen Christoff von Retzow, Baltzer Friedrichs von Grabens, Gerichtsherren in Brunn und Bantikow, Melchior Erdmann von Brunnen, dessen Stelle sein Litiscurator Johann Adolf Dreckmeyer, Cammerae Advocatus vertreten, Beklagten am andern Theil Betreffend das Jus piscandi auf der Dosse bis an den Stegeknop, haben die Churfürstl. Brandenburg. verordnete Vice-Canzler, Hof- und Kammer-Gerichts-Räthe aus den von Klägern producirten Erb-Registern und andern alten Uhrkunden so viel befunden, daß die Kläger bei der Possession des Juris piscandi auf der für (sc. vor) Wusterhausen belegenen Dosse bis an den sogenanten Stegeknop gestalten Sachen nach, so lange zu schützen, bis die Beklagte ein anderes ausgeführet und salvis des Gegentheils Exceptionibus ihr Fundamentum intentionis erweißl. gemacht. Gestalt es dann hiermit durch diesen Abschied dahin gerichtlich wird.

Uhrkundlich pp. Berlin den 10. October 1683.

In den nunmehr kassirten Gerichtsacten Wusterhausen gegen von Grabow in Bantikow und von Romberg in Brunn vom Jahre 1798 in beglaubigter Abschrift befindlich gewesen.

1697.

81. Vertrag bei dem Verkauf der Vierrade-Mühle an den Zimmermeister Gärtner bezüglich der Mühlenpächte.

Zu Wißen Nachdem die sogenannte 4 Raden Mühle allhier zu Wusterhausen in einen miserablen Zustand der Verabsäumung des gewesenen Eigenthümers Meister Andreas Leyder, zu nicht geringen Schaden und Nachtheil der sämtlichen Herren Pacht Interessenten und der Stadt Wusterhausen gerathen. So hat also die Hohe Noth erfordert dahin Bedacht zu seyn, daß bey Zeiten die Mühle einen Tüchtigen Besitzer wieder erlange Damit die Acker, Graben, Hauß und Scheune, und was dem anhängig ist, nicht gäntzlich verdorben gehen mögten, und aber fast ein jeder bey sich angestanden wegen der auf gedachter Mühle hafftenden hohen Pächten sich an dieselbe zu machen oder solche künftig an sich zu bringen. Endlich aber Meister Jacob Gärtner Bürger und Zimmermeister hierselbsten dergestalt bey sich schlüssig geworden, die Vier Rade Mühle zu erhandeln im Fall

er mit denen Hrn. Interessenten der Pächten halber, daß es ihm und seinen Erben zuträglich sey vereinbahren könnte. Diesem nach ist hierauf mit demselben die gütliche Handlung gepflogen, und die Sache überleget endlich auch nachfolgender Vergleich verabredet und vollzogen worden.

Alß Ersten: Es hat anfänglich Meister Jacob Gärtner versprochen denen sämtlichen Herren Interessenten vom 29. September Michaelis 1697 an zu rechnen bis dahin Michaelis 1707 und also in 10 Jahren, so Gott will, alljährl. Zwölff Winspel Zwölff Scheffel Pacht Korn, an guten und Tüchtigen Rocken, Weitzen und Maltz wie es in der Mühle fället, richtig sub Hypotheca bonorum zu entrichten. Von welchen Zwölff Winspel, Zwölff Scheffel Pachtkorn ein jeder von den Herren Pacht-Interessenten zu seinen Antheil empfanget wie folget:

als zu	Wispel	Scheffel	Viertel
Herr Claus Mepies, Herr Malteser Joachim, Herr Otto Albrecht, Gevettern die von Rohr			
An Rocken insgesamt	5	14	—
An Weitzen	—	4	—
Herr Christoph Daniel von Gülen an Rocken	1	2	—
Das Churfürstl. Amt zu Neustadt an der Doße an Weitzen	—	11	2
Der Rath zu Wusterhausen an Rocken . .	2	2	2
An Weitzen . . .	—	2	—
An Maltz . . .	3	—	—
Summa	12	12	—

2. Nach verfließung solcher 10 Jahr hat sich Meister Jacob Gärtner in Krafft dieses verbindlich gemacht, denen Herren Interessenten alljährlich Dreyzehne Winspl. Vier Scheffel gutes Pachtkorn zu ihrem Antheil, abermahl haben zu

	Wispel	Scheffel	Viertel
Herr Claus Magnus, Herr Otto Albrecht, Gevettern von Rohr an Rocken insgesamt	5	22	—
An Weitzen	—	4	—
Hr. Christoph Daniel von Gülen an Rocken	1	3	—
Das Churfürstl. Amt zu Neustadt an der Doße An Weitzen	—	12	—
Latus	7	17	—

		Wispel	Scheffel	Viertel
	Transport	7	17	—
Der Rath zu Wusterhausen an Rocken	. .	2	9	—
An Weitzen	. . .	—	2	—
An Maltz	. . .	3	—	—
	Summa	13	4	—

3. Und continuiret Käuffer, Meister Jacob Gärtner mit solchen Pächten dergestallt, daß ob er gleich noch einen Gang anbauete, und die Mühle alsomit 2 Gänge errichtet, er dennoch nicht mehr als jetzt gedachte Dreyzehen Winspel 4 Scheffel Pachtkorn entrichten darff, und zwar so lange, bis die Mühle mit mehrern, als mit zweyen Gängen versehen ist, auf welchen Fall da die Herren Interessenten an diese Moderation nicht verbunden sein wollen.

4. Wann auch denen Herrn Interessenten daran gelegen, daß die Mühle in guten Stande gethan werde, als hat sich Käuffer dahin verpflichtet, dieselben jederzeit in solchen Würden zu halten, und die Wässer zu rechter Zeit zu räumen und zu reinigen, daß die Hrn. Interessenten deshalb keinen Schaden und Nachtheil zu befürchten haben sollen.

5. So will auch Käuffer ohne Vorwißen der Hrn. Interessenten die Mühle im Fall er bey sich schlüßig werden sollt dieselbe wieder zu verkauffen, nicht veräußern, damit die Hrn. Pachtheberer jederzeit mit einem guten Besitzer der Mühle versehen werden können.

6. Dahingegen haben sich die Hrn. Pacht-Interessenten hierdurch anheischig gemacht, Fleiß anzuwenden daß die Mahlgäste und die Bäcker, so zu dieser Vier Raden Mühle gehörig, beygeschaffet und gleichwie vor Alters also fernerweit ihr Korn und Weitzen und was dem anhängig darinnen Mahlen sollen.

Uhrkundlich ist dieser Transact von beyderseits Contrahenten wißentlich eigenhändig unterschrieben und Besiegelt worden.

So geschehen Wusterhausen am 8ten October des 1697. Jahres.

(LS.) Christ. Frider. Lauer — v. Rohr.
in Nahmen des Churfürstl. — (LS.) von Gulen
Amt Neustadt. — m. p. p.
(LS.) Andreas Falckenthal. — (LS.) v. Rohr.

In dem zur Vierrade-Mühle gehörigen Actenbande, beginnend „Actum Wusterhausen den 13. Juli 1769.“

82. Der eigentliche Kaufvertrag von 1697 über die Vierrade-Mühle.

Zu Wißen sey hiemit Jedermänniglich: daß zwischen Meister Andreas Leyden Verkäuffern an einem, und Mstr. Jacob Gärtnern Käuffern am andern Theil, ein Gerichtlicher Beständiger und Erblicher Kauff und Verkauffungs Contract verabredet und vollenzogen worden, dergestalt und also: Es verkauffet itzt gedachter Meister Andres Leyde, seine allhier in Wusterhausen belegene sogenannte unbeschuldete Vierrahden Mühle, mit Hauß und Hoff und die dazu gehörigte beyde Arcken, gewöhnlichen Arckengeld, von jeder Plätz 1 gr. 6 ₰ samt der neuen aufgebaueten Scheune, auch allem dem, was darinn Erd, Nieth und Nagelfest und sonsten von Rechtswegen dazu gehörig ist, quitt frey, sowohl von allen retardirten Pächten, als auch sonsten gewöhnlichen Bürgerlichen praestationibus nichts überall ausgenommen, an vorerwehnten Meister Jacob Gaertnern, umb und für Zwey Hundert und Siebentzig Thaler gantz Kauff Summa, in Erwegung die Mühle mit den Arcken gäntzlich repariret werden muß, davon die Specificatio der angewandten Bau-Kosten in fine annectiret werden soll. Und weil Käuffer auf das veraccordirte Kauffpretium so fort in einer unzertrennten Summa Zwei Hundert Thaler entrichtet hat, so wird er ad concurrentem summam mit Verzicht der rechtlichen Ausflucht, samt wär solches Kauff-Geld nicht auf einmahl oder gar nicht gezahlet, in bester Form Rechtens gebührlich darüber quittiret und loßgezählet. Die noch restirende Siebenzig Thaler aber will Käuffer s. d. 1698 übers Jahr ohnfehlbar sub hypotheca bonorum abführen, womit auch Verkäuffer friedlich ist, und verspricht dahingegen Käuffern nicht allein in quovis foro contradictorio sub hypotheca bonorum eine sichere und feste Gewähr zu seyn, sondern will ihm auch jeder Zeit, absque litis denunciatione, die ruhige Possession verschaffen. Und wie nun dergestalt dieser Contract verabredet, also hat Käuffer von dato an die gebührliche Pächte alljährlich, laut transact sub dato 8ten Octbr. 1697 auf sich genommen, dieselbe denen Herren Interessenten richtig abzuführen, und in der Bürgerschafft gleich andern Bürgern praestanda zu praestiren, auch die Straff Gefälle, so einige fallen solten, den Rath alhier alß welchen die Jurisdiction über die Mühle alleine zustehet entrichten.

Womit also dieser Contract geschloßen worden, welcher von

Beyden theilen in allen Stücken, mit Verzicht aller Exceptionen und Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, bevorab, daß anders geschrieben als wie verabredet, daß jemand hiezu Listig und Betrieglich vermocht, über die Hälffte Beleidiget und wie sie sonsten erdacht werden könten, auffrichtig und redlich soll gehalten werden. Uhrkundlich ist dieser Contract mit Zufriedenheit der Herren Pacht Interessenten vollenzogen, Eigenhändig unterschrieben und Gerichtlich sub Sigillo publico Bekräfftiget. So geschehen in curia zu Wusterhausen den 8ten Octobr. 1697.

(LS.) Bürgermeister und Rathmann daselbst.

Andres Leyde

Jacob Gärtner.

Aus den mehrerwähnten Mühlenacten Bl. 44v.

83. Specification der in vorstehendem Vertrage erwähnten Auslagen für Wiedereinrichtung der Vierraden-Mühle:

Nachdem die allhier in Wusterhausen also genandte Vierrahden Mühle durch übel Administration der Besitzer gäntzlich in ruin gerathen, also daß dieselbe eine Zeit lang nicht mehr mahlen können, sondern Wüst und Öde gestanden, und aber E. E. Rath mit Endes Benahmten, diese Mühle, wiederum anzurichten und im Stande zu bringen, öffters angemahnet; als habe endlich diesen schweren Bau angefangen auch vollendet und die Bau-Kosten Pflichtmäßig, wie dieselbe auff dem Churfürstl. Amte Neustadt Bezahlet werden aufgezeichnet wie folget pp.

[Die einzelnen Ansätze als von äußerst geringem geschichtlichen Interesse sind weggelassen.]

115 thlr. 12 gr. — ₰ Latus et Summa der aufgewandten Kosten.
601 „ 9 „ — „ fac. der Ausgaben vor die Materialien und Fuhren, thun ingesamt

716 thlr. 21 gr. — ₰ die gantze Ausgabe.

Daß dieses sich also verhalte, Bescheinige ich mit eigener Unterschrifft, so geschehen zu Wusterhausen d. 5. November 1697.

Jacob Gärtner

meine eigen Hand.

Nachdem die hiesige Vierrahden Mühle wiederum mit Zwey Neuen Gängen von Grund auf, mit denen Arcken, von Jacob Gärtnern

aufgebauet, und in einen perfecten Stand gebracht worden, Als haben Wir auf deßelben Anhalten, den Mühlen-Bau genau besichtiget, und die hievor gesetzte Rechnung vor billig befunden, daher wir uns nicht entbrechen können, solches alles sub Sigillo Publico zu attestiren, Signat. Wusterhausen d. 6. Novbr. 1697.

(LS.) Burgermeister und Rathmanne hieselbst.

1698.

84. Vollmacht über einen gegen die Müller des Ruppinschen Kreises zu führenden Proceß, welche den Zimmermstr. Gärtner als Mühlenmeister in Verruf erklärt haben.

Nachdem Jacob Gärtner mit denen Müllern des Ruppinischen Creyses, welche ihm keine MühlenKnechte zu halten concediren wollen, sondern ihn vielmehr diese unsere so genandte Vierrahden Mühle in Wusterhausen, wider unsern Willen, an einen Müller zu verkauffen oder verpensioniren zwingen wollen, den 21ten October herannahend in dem Hochprßl. Cammer-Gericht verhör halten soll, bey welcher wir uns Interveniendo mit anzugeben vor nötig befunden, uns aber sämbtlich in Persohn zu erscheinen unmöglich ist; Als tragen wir, cum clausula rati et grati, ut et potestate con — et substituendi alium, aliisqu. solitis et utilibus clausulis, Herrn Andreas Falkenthalen hiermit volle macht und gewalt auff, dergestalt daß Er bey dieser Verhör Interveniendo sich angeben und unser sämbtlichen Pacht Interessenten Bestes überal, so als wenn wir zugegen weren, observiren möge. Des zu Uhrkund haben wir diese Vollmacht besiegelt und eigenhändig unterschrieben.

Signat. Wusterhausen d. 15ten October 1698.

V. J. v. Rohr (Siegel fehlt).

Rudolph Stubenrauch

wegen des Churfürstl. Brandenburgischen Ambtes

Neustadt . . . Dosse . . . (L.S.)

Bürgermeister . . . . . . (Siegel fehlt).

Diese Vollmacht in Urschrift in den vorher gedachten Mühlenacten.

1708—1709.

85. Chronistische Mitteilungen ex Hoppii programmate de 1730.

Notata. Was sich im 1708ten Jahr alhier merckwürdiges begeben.

Im Monat Julio Kamen Se. Königl. Mayestät Friederich, Unser allergnädigster Herr, von Grabau zurück, woselbst Sie mit der durchläuchtigsten Prinzeßin von Mecklenburg Sophia Lovisa, sich Verlobet, passireten durch diese Stadt, undt wurden vom iezigen Magistratus vor dem Kyrizischen Thor, wo der Damm nach Pläniz gehet, allerunterthänigst complimentiret und solch Compliment und BewillKommung von Sr. Königl. Mayest. hisce verbis allergnädigst bedanket; daß Ihre Königl. Mayest. sehr Lieb, daß Magistratus Sie wegen dero glücklichen retour gratulirten, Versicherten auch, daß wann der Rath getreu Verbleiben, Sie Ihm jederzeit mit Königl. Hulde und Gnaden beygethan seyn wolten, worauf Se. Königl. Mayst. in Begleitung der hohen Suite als Sie in die Stadt unter dem geläute aller glocken, von der in armis auf dem Marckte postirten Stadt Miliz unter 3mahliger Salve Bewillkommet und von Magistrat und Miliz bis vor die Stadt begleitet worden, Ihre Reise fortsetzten und in Fehrbellin pernoctiret.

Im Monat Novembris arrivirten Ihre Mayst. durch, das Beylager zu Vollziehen. Ihre Mayest. wurden auf der Grentze zwischen Wusterhausen und Kyriz von Sr. Excellenz dem Geheimen Etats Rath und Schloßhaubt-Mann freyherrn von Prinzen als dieses Landes Ruppin Hochbestalten Landes-Haubtmann, in Begleitung des meisten und Vornehmsten Adels dieses Creyses, sehr pompos empfangen und anhero Begleitet, da der Magistrat abermahls am Thor Ihro Mayest. allerunterthänigst complimentiret und gratuliret, auch folgends vor der Kutsche hergehend, dieselben bis an dero Logiment, so bey dem Senatori und Ziesemeister Herrn Augusto Garnen bestellet war, führeten. Se. Mayest. nahmen alhier das Mittagmahl, und die Bürgerschafft hielten en bonne ordre postiret auf dem Marckt; nach aufgehobener Taffel reiseten Selbige wiederumb von hier ab in Begleitung des anwesenden Adels, und hielten das Nachtlager zu Fehrbellin.

1709. Im Jahr 1709 ist hier alhier remarquables passiret. Im Martio war ein so groszes Wasser, so daß vor der Stadt, alle Brücken und Dämme überschwemmet wurden, wie es denn in den benachbahrten Städten als Perleberg gantze Häusser und Scheunen weggetrieben.

Den 27. Aprilis, Kam Ihre Königl. Mayestet die Königin hier an, logirte die Nacht über in Herrn Garns Hause und reiseten folgenden Tag nach Grabo.

Den 16. bis 18. May war eine Rath-häußliche Commission alhier, und wurden des Verstorbenen Secretarii Hrn. Wredows eingegebene puncta contra consulem et camerarium durch den Hrn. Geheimen Rath Bewernt und Commissar: Loci Hrn. Crausen untersuchet.

Den 18. July passirten Ihro Königl. Mayestät von Dennemark hierdurch nach dero Landen.

Mitgeteilt in der Märkischen Zeitung.

1710.

86. Vergleich zwischen dem Vierrademüller mit seinen Nachbarn wegen des Wasserlaufs pp.

Nachdem am heutigen dato Meister Jochim Gärtners, Casper Röhles, Jochim Pohlmanns und Christoff Unruhens quaestionirte Öhrter, hinter Ihren Häusern, in augenschein genommen, ist anfänglich die Sache dahin verglichen worden: daß Röhle, Pohlmann und Unruh, von Jochim Gärtner Scheune undt Stall-Schwellen drey Fuß breit zurück bleiben wollen, damit solchen Schwellen von der Erde kein Schaden geschehe, auch die Erde solcher Gestalt allemal von Jochim Gärtnern abgegraben werden könne. Soviel aber die in der Gärtners Scheune, nach Pohlmanns Garten zuschlagende beyde Scheunflügel belanget: So hat sich Gärtner solcher beyden Scheunflügel begeben, und will solch Loch mit einer gekleibten Wandt zumachen, dahingegen ist Pohlemann friedlich, daß Gärtner in solcher gekleimeten Wand eine Thür behalte, damit Er mit Wagen und Pferden völlig auf den Scheunfluhr fahren, auch der Deichsel durchgehen, und sein Korn durch den Wind dadurch gereiniget werden könne, iedoch daß Pohlemannen durch solcher Thür Eröffnung auch kein Schade wiederfahren möge. Waß aber den Platz bei Gärtners Scheun und Stall an der Ecke belanget; so ist derselbe Unruhen gelaßen widoch daß Er den Pfahl an Gärtners Stall Ei . . . . ändern, damit das Waßer nicht gehinde . . . . . oder von seinem Abfluß aufgehalten werden könne, womit die Partheyen zu Grunde verglichen und vertragen sind. Zu

mehrer Beglaubigung ist dieser AnweisungsSchein sub sigillo publ. extradiret und gegeben Wusterhausen den 7. Aprili 1710.

(LS.) Bürgermeister und Rath.

Die Urschrift in den Mühlenacten beginnend mit Resten des Urteils vom 30. Octbr. 1758. Bl. 24.

1711.

87. Nachricht von dem Gesundbrunnen bei Wusterhausen a. D.

1711 ist ein Gesundbrunnen zu Wusterhausen (im Ruppinischen) vor dem Kyritzischen Thore unfern der Schneidemühle entstanden, und den 17. Juni entdecket worden. Dieser besteht aus zweien quellen, von welchen der eine in einer Tonne, der vornehmste aber in einem Kasten eingefasset ist. Beide liegen in gedachter Gegend an dem Damm auf dem Wege nach dem Dorfe Bantikow dergestalt, daß an der einen und niedrigen seite desselben ein schmaler graben, und hinter diesen gärten, an der andern und höheren seite aber die Dosse befindlich, aber doch keiner von derselben, sondern beide ihren besonderen ursprung haben, weil jene weder den geschmack, noch die kraft zu färben haben, wie diese haben. Und zwar hat der eine einen vitriolischen geschmack, in dessen wasser, wenn man einen Gallapfel hineinwirft, nimmt es eben wie jener, wie wohl etwas langsamer, eine schwarze farbe an sich: wenn man aber kaltes Wasser aus eben der Flasche, woraus das Theewasser genommen worden, zu dem Theewasser geußt; so wird es also bald schwarz. Der andere Quell ist etwas gelinder, schmeckt schweflig, wird nur zum Baden gebraucht. Die meiste Wirkung hat sich bei den Fiebern, Flüssen in den augen, Reissen in den gliedern, schwerem Gehöre und schwerem Gebrechen geäußert, und wie bei andern, den Monat Junius, Julius und August durch gewähret. Der Zulauf ist auch so groß gewesen, daß sich der Leute bei zwei bis dreihundert stark daherum gelagert, unter welchen bei 36 Personen sich bei dem Inspector Rauen angemeldet, um Gott für ihre genesung in der Kirche öffentlich danken lassen. Man hat mir auch erzählet, daß die Leute zu anfang des gebrauchs dieses Wassers ein starkes Brechen empfunden, und habe man solches sofort für ein zeichen der künftigen genesung gehalten. Lückesche Mitteilungen.

87a. Auszug aus dem Sterberegister.

Den 14. Julij ward Maria N. eine arme Person gebürtig aus

Bantzendorff bei Lindow belegen, welche krank beim Gesundbrunnen hierher gekommen, und am Morgen todt auff ihrem Lager gefunden worden, des Abends vorm Thor (d. i. bei der Stefans-Kapelle) alhir eingesarkt, begraben.

1712.

88. Burgwall betreffende Abmachungen.

Nachdem Seine Königliche Mayestät in Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, vermöge allergnädigster Verordnung vom 8. Februar 1712 in gnaden resolviret daß der Platz Burgwall genannt, zu Gärdten, nach dem übergebnen Plan eingetheilet, und unter die Burgerschafft dergestalt distribuiret werden soll, daß von Einem regulair Gardten Sechszehen, von einem irregulairen aber Acht bis 12 gr. und ein mehrers nicht, der Cämmerey allhier zu einem unablöslichen und immerwärenden Canone oder Grundzinß gegeben werde, alß wofür der Fundus zur Cämmereysicherheit, zu allen Zeiten hafften und denen Bürgern Erb- und eigenthümlich verschrieben werden soll Und sich sodann Herr Daniel Jantkow gemeldet und umb anderthalb Garten ansuchung gethan, alß ist seinem Begehren deferiret und Ihm der Sechste und letzte regulaire Garten Platz auf dieser rechten Seiten des Burgwalles an Herr Holms belegen jährlich gegen Sechszehen und dann der nahe dabey belegene halbe Garten Platz, so an die irregulaire Garten stoßet, jährlich gegen Acht Groschen ist (für?) Einen Tal. Grundzinß Krafft dieses zugeeignet, welche Pläze in Einen Garten gezogen undt zwar erstrecket sich die Latitudo in allem 66 Fuß oder $4\frac{1}{2}$ Ruthen, die Longitudo aber 174 Fuß oder 14 Ruthen 3 Fuß Rheinländische Maaß. Und wie nun der Impetrant diese Plätze, wann Er anders diesen unabläßlichen Grundzinß, davon sich der erste Zinß auf Martini 1712, so Gott will anhebet, jährlich der Cämmerey richtig abführet, Erb- und eigenthümlich, zugenießen hat: alß werden Ihm dieselben, Krafft dieses, in solcher Absicht übergeben und eingereumet, hinführo seiner besten Gelegenheit nach, damit zugebahren; gestalt Er dann zugleich überdem annoch über sich genommen, zu erhaltung der Brücke über die Doße, worüber mann zu diesen Gärdten passiren muß, und zu dem äußersten Garten Gehege zur rechten Seite Morgen werts belegen, das Seinigte, so offt es nötig ist, ohne contra-

diction pro rata zuzutragen. Uhrkundlich ist demselben dieser Anweisungs Brief sub Sigillo publico extradiret.

Geschehen Wusterhausen an der Doße den 21. Martij 1712.

(LS.) Burgermeister und Rath hierselbst.

Urschrift in den Vierrademühlenacten in einem Bande, der mit diesem Schriftstück beginnt.

1713.

89. Confirmation aller Privilegien pp. der Stadt Seitens Friedrich Wilhelms I.

Wir Friedrich Wilhelm pp. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg; auch sonsten gegen jeder männiglichen, daß Wir nach tödtlichen Abgang des Weylandt Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friderichs Königs in Preußen pp. Marggrafens und Churfürstens zu Brandenburg, Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestaet Christseeligsten Andenkens, Unsern Lieben Getreuen Burgermeistern und RathMannen Unserer Stadt Wusterhausen und ihren Nachkommen auf an Uns gelangtes allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Inhalts des letztern Lehnbriefes vom 15. Januar 1695 das Höchste und Niederste Gericht mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten, dazu gehörenden und das Schultzen Amt daselbst, item das Dorf und die Feldmark Leesikow mit allen Rechte, Höhest und Niederst Gerichten, Straßen Recht, Schultzen Amt, Dienst, Zehenden, Rauchhünern, Waßern, Weiden, Hölzungen und Grasungen nichts davon ausgenommen, dazu die Klempowsche Mühle mit allem Recht, Höhest und Niederst Gerichte und Dienste, nichts ausgenommen am 14. Juni h. a. zu rechten Mann Lehn allergnädigst gereichen und geliehen haben: Und Wir, der König als Churfürst und Lehnherr, Reichen und Leihen ihnen und ihren Nachkommen das Höheste und Niederste Gerichte, das SchulzenAmt daselbst, also, daß Sie einen Schulzen nach ihrem Gefallen kiesenn und annehmen, und mit dem Gerichte höhest und niedest wie sichs zur Billigkeit eignet und in Rechten gebühret, handeln und schaffen mögen und Sie daßelbige von Unsern Höchstseeligsten Herren Vorfahren, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg pp. in Lehen und Besitzung gehabt und hergebracht haben zu rechten Mann Lehen in Kraft und Macht dieses

Briefes alſo, daß die genannten Burgermeiſter und Rathmannen Unſerer Stadt Wuſterhauſen und ihre Nachkommen, die berührten Gerichte, und das alles wie obſtehet, nun hinführten mehr von Uns, Unſern Erben und Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg zu rechten Mannlehn haben, ſo ofte Noth thut, ſuchen, nehmen und empfangen, Uns auch daranthun und pflegen ſollen, als ſolches LehnRecht und Gewohnheit iſt.

Wir verleihen ihnen hievon alles, was Wir ihnen von Gnaden und Rechtswegen daran darleihen ſollen und mögen; Jedoch Uns an Unſern und ſonſt jedermänniglich an ſeinen Recht ohne Schaden.

Urkundtlich mit Unſern anhangenden LehnSiegel beſiegelt und Geben zu Berlin den 13. October im 1713ten Jahre.

MB von Printz. Johann Bergius, LehnSecretarius.

Abſchriftlich in einem Bande der Vierrademühl-Acten beginnend mit einem Magiſtrats-Decrete. 9. Mai 1803.

1715.

90. Privilegium der Abdeckerei.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs ErtzCämmerer und Churfürſt pp. Thun kund hiermit Jedermänniglich, ſonderlich denen, ſo daran gelegen; Nachdem Wir Mſtr. Erhard Schmidten, Scharff-richter in Roſtock und Einhabern der Abdeckerey zu Wuſterhauſen, gantz ernſtlich anbefehlen laßen, Unſere bey Wuſterhauſen habende, auch künfftig noch anzulegende Thier- und WolffsGarten, auch Fuchs Kornungen, mit Luhder gebühren zuverſehen, auch Unß gewiße Hunde zuhalten, demſelben aber durch Verſchweigung, des abgeſtandenen, und verreckten Viehes, daran einige Hinderung zugezogen, ja gar demſelben, ſeinen Unfleiß zu entſchuldigen, Gelegenheit an die Hand gegeben werden möchte: So haben Wir ſolchen Vorzukommen, die Nothdurfft ſeyn erachtet, Befehlen auch hierauf deßhalb und Krafft dieſes allen und Jeden Unſern Unterthanen, denen von Adell, Zunechſt Unſerer Stadt Wuſterhauſen, und dann Burgermeiſtern und Rathmannen, nebſt der gantzen Bürgerſchafft daſelbſt, desgleichen auch allen Geiſtlichen, Schultzen, und gemeinen Bauern, in nachverzeichneten Ohrten, alß

Stadt Wusterhausen	Segelitz	Zernitz	Metzelthin
Wildberge	Bückewitz	Leddin	Lego**)
Rohrbeck*)	Sieffersdorff	Plänitz	Canto
Fichell	Kampell	Brun	Blanckenberg
Leßkow	Dreetz	Schöneberg	DreyPlatz
Nackel	Köritz	Tramnitz	Gantzer und
Barßkow	Neustadt an der Dosse	Gartow	Deßow,

Desgleichen allen Inhabern und Einwohnern der Vorwercken, Schäffereyen, und Mühlen, so zu diesen District gehören: Weil nicht allein Unß sondern auch allerseits selbst, und dem gantzen Lande es zum Besten gereichet, daß die Wölffe, Füchse und andere dergleichen schadhaffte Thiere, hinweggeschaffet und gefangen werden, daß ihr, wann einem oder dem andern, an allerhandt Vieh (die Schaffe ausgenommen) etwas abstirbet, oder beym schlachten, unrein befunden wird, solches keinesweges, und bey Vermeidung, eines Winspel Habers Straffe, Verschweigen, Vergraben, Verschleppen, oder auch den Hunden freßen, sondern so offt sich dergleichen zutrüge, solches sofort und unverzüglich, den Abdecker zu Abholung deßelben, ansagen laßen sollet, dahingegen dieser schuldig ist, dem Ansager das gewöhnliche Trinckgeld zu entrichten. Würde sich Jemand, er sey wer er wolle unterstehen, dieser Unserer ernsten Verordnung zuwieder zu leben, und das verreckte Vieh, gehörigen Ohrts, gebührend nicht anzusagen, selbiger soll nicht allein, obgedachte Haberstraffe, jedesmahl in Unsern nechsten Ambte entrichten, sondern auch den Abdecker, die Haut und Talch bezahlen, und gewärtigen, daß ihm vom Abdeckerknecht, die Schindkarre vor der Thüre gesetzet werde. Immaßen dann auch alle und Jede Gerichts Obrigkeiten Vorbeschriebener Ohrten, desgleichen Unsere ietzige und künfftige LandReuther dieses Districts, hierdurch ernstlich befehliget werden, über diese Unsere Ordnung festiglich zu halten, und wieder Ungehorsamen, und Verbrechere, mit angedeuteter Straffe ungesäumet, mit würcklicher Execution zu verfahren.

Wornach sich also ein Jeder, in Vollbringung Unserer gefälligen Willens Meinung allergehorsamst zu achten.

---

*) Vermutlich ein Schreibfehler statt Rohrlack.

**) Jetzt Lögow, im 14. Jahrhundert Lojo.

Uhrkundlich haben Wir dieses von Unserm Ober Jäger Meister, und Haußvoigte unterschreiben, und Unser Haußvoigtey Siegill hierunter hangen laßen.

So geschehen Berlin den 27. Septembr 1715.

S: von undt zu Hertefelt.
Carl Otto Lonicer mpp.

Im Besitz des Abdeckereibesitzers Otto Bree.

1729.

91. Weitere Notizen ex Hoppii programmate de 1730.

1729 sind in der Stadt der hiesige Marckt, und die Haupt-Strassen, welche im schlechten Stande, mit guten Steindämmen auf Königl. allergnädigster approbation de dato Berlin den 28. July 1729 neu gepflastert, und tüchtige Dämme verfertiget worden.

Die an der Ring-Mauer befindliche schadhaffte Stücke, welche zum theil selbst eingestürtzet, sind mit tüchtige von Holtz gesetzte, und mit Steinen ausgefachte Weller Wände, an unterschiedene Örter der Mauer wieder gebeßert und verbauet.

So sind auch nach Königl. allergnädigster approbation die zur lincken Hand des so genannten Kyritzschen thors belegene Wälle vulgo der Bleichwall benannt, worauff einige 50 holmichte Eichen befindlich gewesen, nachdem selbige der Cämmerey zum besten plus licitandi verkaufft, planiret, und zu Gärten der Bürgerschafft ausgemeßen worden.

In der Märkischen Zeitung mitgeteilt.

92. Von 1713 – 1743 haben folgende membra senatus am Rathhause gearbeitet:

1. Consul dirigens Hr. Andreas Falckenthal, den 1. December 1722.
2. Camerarius Hr. Christian Meinecke, den 18. October 1733.
3. Hr. Nicolaus Jahn, Senator, den 30. Novbr. 1733.
4. Hr. Johann Peter Rebentisch, Senator ordin. et Secretarius den 21. April 1730 und
5. Hr. Heinrich Christian Wredow, Senator Supernumerar. 1727 mit Tode abgegangen.

An deren Stellen am Rathhaus gekommen:

1. Hr. Caspar Schönermarck Consul dirigens.

2. Johann Stindtmann Consul honorar: et Secretarius.
3. Camerarius Hr. Joachim Krüger.
4. Hr. Gabriel Spies Senator und Accise Einnehmer, der aber den 24. October 1740 verstorben, an deßen Stelle
5. Der Senator Supernumer. Hr. Christoph Heinrich Latomus, Senator ordin. geworden. Keiner aber von denen membris Senatus anderweitig befodert.

Mitteilung Märkische Zeitung.

1740.

93. Weitere Notizen ex Hoppii programmate de 1730.

1740 vom 8.—12. Januarij war dergestalt excessive Kälte und Frost gewesen, als bey Menschen dencken nicht erlebet worden, daß davon sowohl Menschen als auch Viehe crepiret, wobey der Wind beständig aus dem Morgen gewehet. Den 13. Januarij hat sich der Wind nach Mittag gewendet, worauff die Kälte nachgelassen und 14. Schnee gefallen, dabey es gelinder geworden. Die Obstbäume und Nuß-, Pflaum- und Maulbeer Bäume sind nach der Zeit alle ausgegangen und vertrocknet. Das Futter ist auch so knap geworden, daß man das Schock Stroh mit 16 Thlr. bezahlen müßen.

Bey Abgang des Eises aus dem 1740 gewesenen harten Winter war der Dosse Fluß 1741 wegen des vielen Eises dergestalt am Waßer aufgeschwollen, daß die gröste Gefahr und Schaden an Dämme und Mühlen zu befürchten, wie denn auch einige Brücken gäntzlich ruiniret und mit weggerißen, und nicht geringer Schaden dadurch geschehen.

Im Jahre 1743 war auch so großes Wasser, daß die Wiesen, Gärten und Weyden überall wie eine See beflossen, wodurch die Dämme nicht nur einiger Orten durchgebrochen, sondern auch großer Mangel an Weyde für's Viehe gewesen. In hiesiger Nachbarschafft haben die Mühlen große Gefahr gelitten, zwey sind auch weggetrieben.

In der Märkischen Zeitung mitgeteilt.

1744.

94. Auszug aus: Inventarium oder Lager-Buch des Patrimonii Curiae zu Wusterhausen an der Dosse conscribiret Anno 1744.

Vermöge Königlr. allergnädigster Verordnung vom 3. December 1743 ist in Gnaden anbefohlen worden, ein Corpus bonorum, durch

Anlegung eines ausführlichen und deutlichen Grund Lager Buchs und Inventarium von allen beweglichen und unbeweglichen Rathhäußl. Gütern, derselben Pertinentien, Gnaden Gerechtigkeit, Hohen und niedrigen regalien, Ländereyen, Forsten, Heyden und Gränzen, dazu gehörigen Hebe-Registern, allegirung der Documenten und Titulorum aufzurichten. Diesem allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Folge ist allhier ein dergleichen Lager-Buch und Inventarium verfasset und davon befohlenermaßen zwey gleichlautende Exemplaria an die hochpreißl. Krieges und Domainen Cammer eingesandt worden. Soviel nun

I.

das Inventarium oder Lager-Buch des Patrimonii Curiae betrifft:

1. An liegenden Gründen und unbeweglichen Gütern, so dem Patrimonio Curiae und Magistrat zugehören.

Zwey sogenannte Schöppen-Huffen, die nach das hiesige Reglement vom 18. September 1687, so allergnädigst confirmiret worden, und zwar jede 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste Einfall geben.

Fünff Wörde aufm Garzischem Felde belegen, geben jährlich 4 Scheffel Roggen Pacht, wenn sie besäet werden und liegen diese Wörden ins dritte Jahr Brache.

Die sogenannte Raths Breite am Kyritzschen Marck-Scheid belegen, so an Christian Holzen verpachtet, giebt jährlich Pension 51 Rthlr. Vier Ende Land vorm Campehlschen Thore geben jährlich Pension 4 Thlr. 8 gr.

5 Enden sogenannte Horst-Länder so ins dritte Jahr Brach liegen, geben jährlich Pension 2 Thlr.

An Dörfern und Vorwerken.

1.

Das Dorf Lesikow mit Ober und NiederGerichten, mit Kirchen und Pfarr-Lehn, mit Auf und Abfahrt, mit Schäfferey Gerechtigkeit, mit Vier besetzten anderthalb Hüfenern, zwölff Einhüfenern, zwey Coßaten und einem Kirchen Coßaten mit Diensten, Pächten, Ziesen, Fleisch-Zehend, Aeckern, Wiesen und Gärten, und zwar giebt nach nachstehender Tabelle:

Christian Krause pp. pp. pp.

Gerichte und Gerechtigkeiten.

1. Das Ober und Niedergerichte über die Stadt.
2. Das Jus Patronatus und zwar wie die Matricel de anno 1541 und 1602 besagen.
3. Die Mittel-Jagdt Gerechtigkeit auf den Wusterhausischen Feld-Marken und Hölzungen, als Rehe, Schweine und ander Klein Wild zu schüßen und desgleichen auf der Lesikowschen Feld-Mark.

4. Die Ober und Nieder-Gerichte bey denen dreyen Mühlen und zwar privative allein, auf dem Felde und allen dreyen Feld-Marcken, als
1. Auf dem so genannten Stadtfelde.
2. Feld-Marck Garz und
3. Feld-Marck Clempow, item
4. In denen zur Stadt gehörigen Holzungen.
5. Ein freyes Begräbnüß in der Kirchen Sti. Petri et Pauli laut Receß vom 22 May 1689.
6. Annoch das Jus Patronatus, einen Archi-Diaconum, Rectorem, Cantorem, Organisten und Tertium scholae, einen Informatorem, bey der Mädgen-Schule, und einen Küster, desgleichen in der Filia zu Lesikow einen Pastorem und Küster zu vociren.

2. Das Vorwerck.

Vor hiesige Stadt belegen mit Ober und Nieder Gerichten und mit Vier von dem Geschlecht der Schönermarcken am Rath-Hauße versetzten 4 Stadt-Hufen und 2 Garzischen Hufen mit Schäferey-Gerechtigkeit, Accise, Ziese und Einquartirungsfreyheit, welches bisher an Stavenowen für 372 Rthlr. jährl. pension ausgethan gewesen.

An Holzung.

Die Eichholzung bey der Stadt, die Lacke, der Rehmt, die düster Lacke, und Wentorff genannt, daraus haben die Neuanbauende bishero allmacht zum Bau und zwar ein jeder eine Schwelle bekommen.

Die Lake ist laut Kauff-Briefs 1445 an St. Johannis Tage von denen von Rathenow gekaufft.

Wenn Mast vorhanden, hat solche bishero die Stadt allemahl freygehabt und im allegirten Reglement vom 18. Septbr. 1687 soll es bey der hergebrachten Observantz verbleiben, daß die Raths-Glieder 4 Stück einjagen, wann die Bürger eins, die Hrn. Geistlichen ein jeder zwey und die Schul-Collegen ein jeder ein Stück.

Die Weich Höltzung Rhodau genannt, beym Hohen-Ofen belegen, gehöret der Stadt, und wird ums 3. Jahr nach der Ordnung darinn von die Stadt gekavelt.

Der sogenannte Rohrteich ist vorhin mit Elsen Busch bewachsen gewesen, den ex concessione civitatis, Magistratus auf seine Kosten geräumet, und das Heu davon, so nur vor Kuh-Viehe kann genutzet werden, bekommt, welches bey die Hochpreißl. Krieges und Domainen-Cammer ausgemacht.

An Wiese-Wachs und Grasung.

Eine sogenannte Schöppen Wiese im Garzischen Felde; die Wälle um die Stadt; vier kleine Graß-Gärten an die Clempnitz belegen; eine große Ziegel-Wiese; eine Rohr-Teichs-Wiese; eine Wiese, der kleine Burgwall genannt,*); eine Wiese zwischen der alt und neuen Dosse; eine Wiese am Vandekowschen Felde; noch die Wiesen, so zu den Garzischen Hufen gehören von ohngefehr drey Fuder Heu.

---

*) Jetzt zum Rittergut Brunn gehörig.

An Gärten:

Der Burgwall, so zu Gärten gemacht. [22 Gärten.]

Ferner an Gärten:

Auf Königl. allergnädigste Concession vom 25. Aug. 1728 sind auf die Stadt-Wälle nachfolgende Gärten gegen davon zu erlegenden jährl. Canon und zwar pro Quadrat Ruthe 4 ₰ gemacht worden, als: (folgen 24 Gärten bezw. die Namen deren Besitzer). Noch ein Garten vorm Kyritzschen Thor aufm Wall, von dem Hrn. Rittmeister von Pfühl aptiret, giebt vermöge Königlr. allergnädigster resolution vom 28. Febr. 1741 an jährl. Canon 12 gr.

Ein Garten beym Vorwerck Garz ist dem Pächter mit verpachtet.

Die Rathhäußl. Gebäude.

1. Das Rathhauß und zwar das Portal worinn die RathsStube, ist ganz maßiv und so wohl unten als oben gewölbet, bestehet aus 7 Gebind. Das neue Gebäude, so angebauet von Holz, darinnen die Accise Stube, das bürgerl. Gehorsam, item die Waage, so der Kirchen zustehet, der Magistrat aber die Disposition wegen des Gewichts hat, wobey denn auch der Tuchmacher-Stempel-Tisch und die Feuer-Instrumente verwahret werden. Ferner ist darunter ein Gefängnüß vor die Malefiz Personen, obiges neue Gebäude bestehet ebenfalls in 7 Gebind.
2. Die Stadtschreiberey und Raths-Keller mit Steinen ausgeflochten und gedecket, bestehet aus 17 Gebind und hat 2 gewölbte Keller.
3. Das Rinderhauß von 4 Gebind, item Scheune und Ställung dabey von 9 Gebind lieget in der heil. Geist Straße, hinter dem Hospital. (sogenannte Bullenhof.)
4. Die drey Thorschreiberhäußer hat der Magistrat bauen laßen, und restiren der Cämmerey dafür 250 Thlr. BauKosten.
5. Zweene Häußer vor die 2 Raths-Diener, das eine lieget am Wildbergischen und 2. am Campehlschen Thor.

An Rathhäußl. Mobilibus.*)

1. Ein schließ Instrument, die Jungfer genannt.
2. Ein Instrument, der Springer genannt.
3. Zwey Paar Hand-Schellen.
4. Eine Reihe Maß und Gewichtseinheiten.**)
5. Ein zinnern Wein und ein zinnern Bier-Maß aufm Keller.

---

*) Nicht mehr vorhanden.

**) Die Schwelle des Nordgiebels vom Hause 204, das bekanntlich aus dem verschnittenen Turmholz hergestellt ist, enthält die beiden Hälften des damaligen Normal-Längenmaßes, indem darauf eine Rute und die entsprechenden Fuße durch in den Balken eingelassene eiserne Bolzen angezeigt sind. Die Aufbewahrungsstelle für das Normallängenmaß scheint der Turm und nicht das Rathaus gewesen zu sein.

6. Ein zinnern Qvart und Nößel zu Rathhause.
7. Gewichte pp.

An Gewehr und Krieges-Rüstung.*)

Eine Fahne.

1748.

95. Anweisung von fiscalischem Holz zum Schleusenbau.**)

Fridrich, König in Preußen pp. Unsern gnädigen Gruß pp. Nachdem Wir auf Euren näheren Bericht vom 4. October c. resolviret haben, daß dem MühlenMeister Gärtner zu Wusterhausen an der Dosse zum nöthigen Schleusen-Bau: Zwantzig Stücke Starke, Zwantzig Stück Mittel Kiehnen Bauholz, Sechs abständige Eichen, ein vor allmahl ohnentgeldtlich verabfolget werden sollen: Alß habt Ihr Euch darnach zu achten, und das nöthige deshalb weiter zu verfügen. Sind pp. Geben Berlin den 6. November 1748.

An
die Chur-Märk. Cammer.

In den Vierrade-Mühl-Acten beginnend: Actum Wusterhausen, den 13. Juli 1769.

1757.

96. Entscheidung des Rats der Stadt bezüglich des Mühlengrabens.

In Sachen des Hrn. Friederich Haacken, als possessoris der Vier Raden-Mühle, Kl. an einem, contra den Müller Jochim Hintzen Bekl. am andern Theil, und das Schuster-Gewerck, als Intervenienten am 3ten Theil, wird für Recht, und denen Actis gemäß erkannt:

Daß zuförderst dem Kl. sein wider den Herrn Cammerarium Werckenthin Begangener Unfug zu verweisen mit dem Bedeuten, sich künftig bescheidener in Judicio aufzuführen, widrigen Falls rechtliche Beahndung zu gewärtigen.

Bekl. aber schuldig die 8 Fuß Erde, welche er de facto von dem Ufer oder Wall der Doße abgestochen hinwieder herunter zu stoßen, und weil er daran Unrecht gethan, und dadurch zu diesen process Gelegenheit gegeben, nicht nur 1 rthlr. Strafe zur Cämmerey, sondern auch 1 rthlr. BesichtigungsGebühren und 1 rthlr. für diesen Abscheid allein zu erlegen.

---

*) Nicht mehr vorhanden.

**) Die Schneidemühle vorm Thor schon 1706 erwähnt.

Hiernechst und da ex Oculari Inspectione sich hervor gethan, daß an den Ort qu. sich nach und nach von der andern Seite her an dißeitigen Wall, Erde à 3 bis 4 Fuß angesetzet, welche mit Schilf bewachsen, Bekl. nicht verwehret werden könne, dieselbe weg zu räumen und auffzuwerffen, daran einen Zaun von 10 Ruthen lang bis an die Mündung des Flußes zu seiner und der Schuster Loh-Mühle zu ziehen, und dadurch zu verhindern, daß Inhalts der Jessischen Eydl. Relation nicht beständig eine Sandbancke vor gedachter Mündung formiret werde; als woran zeithero der per alluvionem causirte Haacken in der Dosse Schuld, indem dadurch das Waßer auf der andern Seite zur Klägers Mühle getrieben, und ihm pro quarta parte entzogen wird, als soviel ihm doch nachdem von Kl. selbst producirten Commissions-Receß de ao. 1583 (82?), welche doch nur eine Copey gebühret, dem Kl. aber 3 Theil Waßers zukommen, daran auch im mindesten durch den Zaun nicht gekräncket, vielmehr dadurch der Schuß des Waßers zu sämtl. Mühlen befordert wird, als welcher durch den Haacken qu. nach oben allegirter Relation zu des Bekl. und Intervenienten Mühlen verhindert worden, weil das Waßer oberhalb der Mündung nicht einen geraden Einfluß in dieselbe, sondern nur seitwerts nehmen können; Und gleichwie einen jeden Eigentümer das seinige zu conserviren freystehet, so kann die Aufräumung oder Wegschaffung der mit Schilff bewachsenen Erde keines weges pro novo opere angenommen werden, in Betracht der mehr allegirte Receß bloß von Abstechung des Ufers redet, und selbst die Räumung der Dosse, wie in ihren Ordinairen Alveo gegangen, zuläßt, dem Bekl. und Intervenienten aber nicht beyzumeßen, wenn ihre Vorfahren ihr Recht negligiret und den Fluß verwachsen laßen, in Betracht das bonum publicum selbst darunter mit versiret, daß sämtl. Mühlen von der Stadt in esse bleiben, und die davon fallende Pächte und andere Onera berichtiget werden können, eine praescription aber auf den mit Schilff bewachsenen Ort so wenig von Kl. allegiret als allegiret werden können, weil er denselben niemahls beseßen, oder besitzen mögen.

Vorstehenden Abscheid wird partibus abschriftl. in vim publicato dato zugefertiget, mit dem Bedeuten, daß fals ein oder der ander sich dadurch graviret zu seyn vermeinet, er binnen 10 Tagen davon an das Hochprßl. Cammer-Gericht appeliren, daselbst seine Justification

übergeben, und einen Mandatarium ad acta constituiren müße, widrigenfals dieser Abscheid rechtskräftig werden und es überall dabey verbleiben wird. Wusterhausen d. 19ten Jul. 1757.

Bürgermeister und Rathmann hieselbst.

In begl. Abschrift in dem ältesten Band der 4 Rade Mühl-Akten Bl. 65.

1758—1764.

97. Nachricht von 2 Unglücksfällen, welche auf dem Titelblatt des ältesten Hypothekenbuchs der Stadt Wusterhausen niedergeschrieben sind.

Demnach durch das unvorsichtige Toback-Rauchen des hiesigen Bürgers Michel Hilgendorffs den 13. April a. c. in dessen Scheune Feuer ausgekommen, wodurch zwey Drittel hiesiger Stadt leyder in die Asche geleget worden; so hat Magistratus zur Erhaltung des öffentlichen Credits nöthig gefunden dieses neue Hypothequen-Buch, weil das alte zu Rathhause mit dem ganzen Archiv mitverbrandt, also daß auch nicht das geringste gerettet werden können, anzulegen, wannhero solches durch die öffentl. Intelligentz Zettel sub Numeris 22, 23 et 24 unterm 29. Mai, 5. und 12. Juni a. c. bekandt gemacht, und alle diejenige welche Hypothequen und cautiones einzutragen haben, provociret worden, solches gehörig anzuzeigen, damit der intendirte Endzweck erhalten werden könne. In wie ferne nun solches geschehen oder nicht, zeiget jedes Hauß unter seiner Rubrique und haben diejenige, so solches versäumt, sich selbst zu imputiren.

Wusterhausen an der Dosse den 1. Juli 1758.

C. Schönermarck, Consul dirigens. Schönermarck.

J. A. Werckenthin. H. Friedrich. J. G. Schreiber.

Den 17. Mai 1764 hat diese Stadt abermahl das Unglück gehabt, daß die Spitze des Thurms vom Wetterstrahl gerühret, wodurch dieselbe bis aufs Mauerwerk abgebrandt und zugleich fünf schöne Glocken und die Uhr zerschmolzen.

Haec nunc ex flammis restans sine auspide turris
Est et erit semper gloria summa Dei!

1760.

98. Verfügung wegen betrüglicher Pachtlieferung der Müller.

Es hat sich der Ober-Amtmann Hoepke zu Neustadt an der Dosse über den Müller Arendt zu Wusterhausen beschweret, daß der-

selbe ihm den schuldigen PachtWeitzen, so gut und rein sein soll, sehr unrein, naß und angefeuchtet abgeliefert und zwar dergestalt, daß solcher nach einem von dem MühlenMstr. Jesse ausgestellten Attest, nicht einmahl gemahlen werden könne. EE. Magistrat zu Wusterhausen wird demnach hiermit auf Befehl E. Hochlöbl. Chur. Märck. Krieges und Dom. Cammer anbefohlen, den Müller Arendt sofort und mit Nachdruck anzuhalten, daß er dem Ammte Neustadt an der Dosse sowol die schuldige Pächte promt und in reinen und unangefeuchteten Weitzen sowol, als auch vor die 4 Schffl. unreinen und angefeuchteten Weitzen andern Weitzen abliefern, als wozu E. E. Magistrat denselben allenfals durch den PolizeyReuter Oldenburg anhalten laßen muß.

Wittstock den 8. Febr. 1760. Bastineller.

Publ. den 11. Febr. 1760 dem MühlenMstr. Arendt, und weil derselbe sich dadurch graviret zu seyn vermeinet, so wil er dieserhalb GegenVorstellung thun, dahero bitten nichts executivisches wieder ihn zu verfügen.

BürgerMstr. und Rathmann hieselbst.

In fidem Joh. Gottfr. Schreiber, Secret.

In dem ältesten Bande der 4 Rademühl=Akten enthalten.

99. Bescheid der Domänenkammer ebendaselbst.

Friedrich König pp. Unsern pp. Es ist uns vorgetragen worden, was Ihr wegen der geführten Beschwerde des Ober=Amtmanns Höpke zu Neustadt an der Dosse, daß ihm der Müller Arndt zu Wusterhausen an der Dosse den PachtWeitzen nicht rein und unangefeuchtet abgelieffert habe, unterm 5. hujus allerunterthänigst einberichtet, worauf Wir Euch hiemit in Antwort ertheilen laßen: daß da der Weitzen nicht genetzet, sondern trucken abgeliefert werden muß, die Bäcker auch verbunden sind, bey Abmahlung des angefeuchteten Weitzens soviel truckenen Weitzen mitzubringen, als die Mahlmetzen betragen; als habt ihr den Müller Arendt solches zu bedeuten. Sind pp.

Berlin den 11. März 1760. Königl. Churmärck. Cammer.

An den p. Bastineller.

100. Endgiltiger Bescheid.

Friderich, König pp. Unsern pp.

Es ist Uns vorgetragen worden, was Ihr wegen des von dem

Müller Arendt zu Wusterhausen an das Ammt Neustadt an der Dosse zu gebenden Weitzens unterm 18. hujus mittelst protocolli einberichtet, worauf wir Euch zur Nachricht bekannt machen lassen, daß da aus denen in dieser Sache ergangenen Acten nunmehro zur genüge sich ergiebet, wie das gantze Werck hauptsächlich auf chicanen hinauslauffe; als habt Ihr dem Müller zu bedeuten, daß dem Beammten zu Neustadt zwar aufgegeben worden, den Weitzen nach des Müllers Contract fernerhin in natura anzunehmen, die weilen aber in des Müllers Contract zugleich eines tüchtigen Weitzens, nicht aber eines mit Roggen melirten und bei der Abliefferung angefeuchteten Weitzens gedacht worden, so hat der Müller sich wol für zu sehen, daß er dergl. Beschuldigungen nicht überführet werde, welche ihm nicht anders als zur grösten Verantwortung gereichen können, indem die Becker aus Wusterhausen keinen mit Roggen melirten Weitzen zur Mühle bringen und er von diesen Weitzen die überhaupt zu entrichtende 18 Schffl. Weitzen-Pacht füglich bestreiten kann. Sind pp.

Berlin den 21. Augst. 1760.

Königl. Preuß. Churmärck. pp. Cammer.

An den p. Bastineller.

1766.

101. Die Schleuse in der Stadtmauer unterhalb der Vier-Rade-Mühle betreffend.

Actum Wusterhausen den 10. July 1766.

Demnach Se. Königl. Majestaet allergnädigst approbiret, daß die hiesige StadtMauer unterwarths der Arendtschen Mühle von neuem angefertiget, darunter eine Waßer Schleuse angeleget, und die Kosten aus der General-Bau-Casse vorgeschossen werden sollen: so ist zu Vermeydung aller künfftigen Irrung und Streitigkeit zwischen hiesigen Magistrat, Stadt-Verordneten und gedachten MühlenMeister Arendt, welcher durch seinen Schwiegersohn den MühlenMeister Böther sich gestellet nachstehendes als ein immer wehrendes principium regulativum festgesetzet und zwar:

1. daß die beyde angelegte Schütten bei großen Stau Waßer und Eyß-Gange offengehalten

2. bei kleinem Waßer aber die eine Schütte allemahl zugehalten werden solte, um damit selbiges in den Stadtgraben linker Handts, welcher deshalb auf fünff Fuß durchgehents erweitert werden soll, geführet werden könne. Und gleichwie

3. beyde Schütten mit eisern Schlößern versehen werden sollen, davon der Herr Cämmerer Werckenthin den einen und Hr. Arendt den andern hat; so ist keiner ohne dem andern befugt, selbige zu oder aufzuschließen, sondern solches muß allezeit in Beyseyn vorerwehnter Personen, oder ihrer Gevolmächtigen geschehen. Uhrkundl. deßen vorstehendes protocoll von sämmtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben, so geschehen et supra.

(L. S.) Burgermeister und Rath wie auch Stadtverordn. hieselbst.

Schönermarck. Werckenthin. J. G. Schreiber. Ch. Holtz.

J. F. Koeppen.

Albrecht Böther im Nahmen meines SchwiegerVaters

Georg Christian Arendt.

Die Ausfertigung in dem ältesten Bande der 4 Rade Mühl-Akten.

102. Bescheid auf den Antrag die Stadtmauer zwecks Anlegung einer Pforte zu durchbrechen.

Dem MühlenMeister Arndt zu Wusterhausen an der Dosse wird auf deßen Gesuch vom 3. hujus zur Resolution ertheilet, daß sein Gesuch eine Thüre in der StadtMauer zu machen nicht stattfindet, indem solches auf keine andere Art würde accordiret werden können, als daß der Schlüssel dazu auf der Accise seyn muß, sodann aber würde es noch weitleuftiger seyn, als wenn der Arend außerhalb der Stadt bis zum WaßerGraben gehet, das Eiß aufzuhauen.

Wittstock d. 5. Sept. 1766.

Königl. Preuß. zur Prignitz verordneter Krieges und SteuerRath

Bastineller.

An den Mühlenmeister Arndt.

Urschriftlich in den mehrgedachten Mühlenacten.

1768.

103. Receß wegen einiger Verhältnisse zwischen der Bürgerschaft und dem Besitzer der Clempowschen Mühle.

Als in anno pr. der hiesige Bürger und Brauer Herr Martin Friderich Gärtner, als Besitzer der sogenannten Clempowsche Mühle, das Gehäge, zwischen der See und der daselbst belegenen Gärten, Feldwärts einige Fuß breit ausgerücket und selbiges nicht nur mit einem Thorweg versehen, sondern davor auch ein Schloß legen laßen. Und deshalb ein Proceß zwischen ihn und hiesiger Bürgerschafft entstanden, darinnen auch vom hiesigen Magistrat untern 18ten Juni d. a. decidiret worden: So hat zwar derselbe a dicta sententia an Ein Hochl. Cammer-Gericht appeliret; Alldieweil aber derselbe sowohl, als hiesige Bürgerschafft wohl eingesehen, daß die Sache dadurch in mehrere Weiterungen gerathen, und auf den Proceß größere Kosten verwendet werden dürfften, als das Objectum litis selbst beträget, zu geschweigen, daß dadurch die Mutuelle Freundschafft, welche unter Bürgern obwalten muß, bißhero sehr alteriret worden: So haben hiesige StadtVerordnete, Acker-Gülde-Meister, und die 4 Haupt-Gewercke, sich mit gedachten Hrn. Gärtner zusammen gethan, und ad Interpositionem Magistratus nastehenden Transact für sich und nomine der gantzen Bürgerschafft wohlbedächtlich geschloßen und vollzogen.

Anfänglich und da Hr. Gaertner anerkannt, daß er das Gehäge qu. Feldwerts einige Fuß weiter hinaus gesetzet: So will er daßelbe auf seine Kosten wieder aufnehmen und dahin setzen laßen, wo es ehedem zwischen der See und den Bürger-Gärten gestanden, jedoch darinnen einen Übersteg, für den Fuß-Gänger laßen und 4 Thlr. Kosten an die Stadt-Casse, auch diesen Vergleich mit 1 Thlr. 16 gr. alleine bezahlen, so auch geschehen und darüber hiemit quittiret wird; den in vorgedachten Gehäge angefertigten Thorweg aber alsdann nur verschließen, wann die hinter die Gärten belegene Wiesen mit dem Vieh nicht behütet werden.

Um damit aber

2. selbiges alsdann an der See zur Träncke kommen und durch Verlängerung des Grabens bis an die gleich zu erwehnende Öffnung, als welcher Herrn Gärtner bewilliget worden, daran nicht gehindert

werden möge: So hat er sich erbothen diesen Graben nicht gantz herunter zu ziehen, sondern an der Ecke der Gärten, eine Öffnung von 30 Fuß auch den daneben liegenden Fleck Mäsche zur Trifft und Bleiche worauf ihm jedoch eine hinlängliche BleichStelle verbleiben muß, liegen zu laßen, und Behält sich alsdann

3tens per Expressum vor, zu der Zeit ein Rickwerck zwischen seinen Graben und der See aufzuführen und damit das Vieh dem Walle und dem Jungen Aufschlag seiner daselbst angelegten plantage keinen Schaden zufügen möge, alß weshalb Magistratus die Contravenienten besonders zu bestrafen verspricht. Und gleich wie

4tens sich von selbsten verstehet, daß wenn die Brücke an der Schneidemühle aufgenommen und repariret werden muß, die passage ad interim durch gedachten Thorweg über Hrn. Gärtners Mühle gehet: So hat er sich auch dazu in soweit willig verstanden, daß nur nicht schwere Frachtwagen, welche die Brücke nicht tragen kann, darüber passiren sollen, und will alsdenn zu welcher Jahres-Zeit es auch seyn möchte, gedachten Thorweg offen laßen, und sowenig denen Reisenden, als Einheimischen nicht die geringste Hinderniß im Wege legen. Wie er denn auch

5tens zur Zeit der Hüthung und der Bleiche sich nicht unterfangen will das geringste vorzunehmen wodurch iene auf einige Art geschmälert und diese gehindert werden könne. Vielmehr

6tens als ein Mitbürger dafür mit sorgen, daß durch Verschließung des Thorweges, zu geschloßenen Zeiten und Winters Zeiten der Bürgerschaft kein praejuditz zugezogen werde. Wann nun diese amicable Offerten sämtl. Verordnete, Acker-Gülde-Meister und 4 Haupt gewercke, für sich und in Nahmen der gantzen Bürgerschafft acceptiret und angenommen, partes auch gegeneinander Versprochen, daß Sie es bey diesen Transact nun und zu Ewigen Zeiten sein unveränderlich Verbleiben laßen wollen, und des Endes nicht nur liti et causae, sondern auch allen Ausflüchten und Behelffen, sowohl in genere als in specie, der Furcht, Bösen Betruges, listiger Überredung, Verletzung der nicht recht verstandenen Sache, Wieder-Einsetzung in vorigen Stande, und der allgemeinen Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, daferne keine besondere vorhergegangen, Wohlbedächtlich

renunciret und abgesaget: So haben Sie denselben prae via praelectione Eigenhändig unterschrieben. Magistratus aber sub Sigillo publico et subscriptione Solita in duplo ausgefertiget, will auch so viel an ihm ist, darauf halten, daß demselben auf keine Art contraveniret werde.

So geschehen Wusterhausen an der Doße den 14. Martii 1768.

(L.S.) Burgermeister und Rathmann hieselbst.

Schönermarck. Schönermarck. Werckenthin.

J. G. Schreiber. Churdes.

Joh. J. Gericke. Joh. Jac. Segnitz. B. Hartstock. M. Fischer.

Stadtverordnete hieselbst.

H. Goltz, AckerGüldemeister.

F. Köppen. Christian Hellerr. Joch. Krause. Michael Schultz.

Christian Wolter. Johan Heinrich Köppen. Caspar Dähring.

Johann Christoph Schultz. Samuel Voigt! Viergewercksgüldemeister.

Martin Friderich Gärtner.

Urschrift in den Magistrats-Akten Tit. I. Sekt. I. Nr. 12.

104. Privilegium für den Apothecker Noebeling zu Wusterhausen an der Dosse, über die daselbst acquirirte Nigrinus'sche Apothecke.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst pp.

Thun Kund und fügen hiermit zu wißen, nachdem bey Uns der Apothecker Johann Friderich Noebeling zu Wusterhausen an der Dosse, allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß ihm, über die dasige Apothecke, welche der verstorbene Apothecker Nigrinus, deßen Witwe er geheyrathet, beseßen, und er auf diese Weise acquiriret hat, ein neues Privilegium ertheilet werden mögte, um daselbst seine Profession gehörig treiben zu können, Wir auch deßen Gesuch um so mehr, da die Churmärcksche Krieges und Domainen-Cammer, nach vorhergegangener Untersuchung, dawieder nichts zu erinnern gefunden, und bemeldten Noebeling, praestitis praestandis, bey dem Ober-Collegio Medico bereits examiniret und als Apothecker approbiret ist, allergnädigst deferiret und statt gegeben haben; Alß Thun Wir solches hiermit und Krafft dieses, privilegiren und begnadigen auch, mehr-

gedachten Noebeling, daß er in der acquirirten Apothecke, alle, einem Medicin-Apothecker zu führen erlaubte Waaren anschaffen, und damit handeln könne.

Es muß aber, der Impetrante, seine Officin auch jeder Zeit mit tüchtigen und frischen Medicamenten und Apothecker-Waaren, versehen, solche nicht vertheuren, sondern um billigen Preis geben, auch geschickte und geübte Provisores halten, und sich sonst in allen Stücken, nach der publicirten Medicinal-Ordnung, achten.

Wir befehlen auch Unserer Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer, Ober-Collegio Medico, Commissario loci, und Magistrat zu Wusterhausen an der Dosse, allergnädigst, den Impetranten, bey diesem ihm verliehenen Apothecker Privilegio jeder Zeit zu schützen, und gleich seinem Antecessor, außer der Exercier-Zeit, mit der Natural-Einquartierung zu verschonen. Urkundlich haben Wir dieses Privilegium, HöchstEigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegell bedrucken laßen. So geschehen und Gegeben zu Berlin, den 13ten December 1768.

(L. S.) gz. Friderich.

ggz. von Massow, M. Blumenthal.

Die vorstehende auf 4 Groschen Stempelpapier, worauf noch 2 Thlr. Stempel notirt, geschriebene Urkunde befand sich im Besitz des Apothekers Rudolf Kermer in Wusterhausen, dessen Großvater die Apotheke daselbst von Werner und Noebeling sub hasta erkauft hatte. 1696 findet sich hier zum ersten Mal ein Apotheker erwähnt: Joach. Christian Nigrinus.

1773.

105. Confirmation des von König Friedrich II. mit dem Magistrat und Bürgerschaft zu Wusterhausen errichteten Vergleichs wegen abgetretener 600 Morgen Rhodanland behufs Gründung von Colonien.

Nachdem S. Königliche Majestaet von Preußen unser allergnädigster Herr aus Landesväterlicher Gnade resolviret haben, die bisher wenig cultivirte Rhin und Doße Brücher auf Höchst Dero eigene Kosten uhrbar machen, und die dadurch entstehende Hütung und Grund Stücke mit neuen Einwohnern besetzen zu laßen: So ist auch zu solchen Ende von dem der Stadt Wusterhausen an der Doße zugehörigen gemeinschaftlichen Bürger Holtz, der Rodahn genant, ein revier von Sechs Hundert Morgen zu einem Etablissement für fremde Colonisten ausersehen worden, wegen deren Abtretung die dazu ernante

Commissarien mit dem Magistrat und der sämtl. Bürgerschaft der benanten Stadt Wusterhausen einen Vergleich verabredet und geschloßen haben, welcher wörtlich also lautet:

1.

Es trit nemlich die Stadt Wusterhausen an der Doße von ihrem gemeinschaftlichen Bürger Holtz der Rodahn genant auf der Sieverstorfschen seite von der Gulitz Laacke an bis gegen Sieverstorff herauf Sechs Hundert Morgen zu einem darauf anzulegenden Etablissement willigst ab.

Und ob sich wol von selbst verstehet daß der seithero nach Sieverstorff gehörige und angeblich aus der Bürger Holtz geradete Acker und Wiesen nicht auf diese 600 Morgen mit angewiesen werden können, so sollen doch darunter die im Holtz befindlichen Hörsten und etwaige Räumden gerechnet und zur Vermeßung mit gezogen werden.

2.

Verspricht die Burgerschaft damit dem Etablissement und deßen unverzüglichen Anbau nichts entgegen seyn möge, mit der Abholtzung sofort zu verfahren, auch das abgestemte Holtz wen es irgend möglich längstens gegen bevorstehendes frü Jahr wegzuschaffen.

3.

Zum aequivalent wird der Stadt Wusterhausen ein Jährliches quantum von Zwei Hundert Reichs Tahlern von Trinitatis 1777 an, vom Amte Neustadt und zwar jährlich in zweyen terminen, nemlich Luciae und Trinitatis ausgezahlet, und mit Luciae 1777 der anfang gemacht, und damit von nun an, bis zu ewigen Zeiten continuirt.

4.

Dasjenige Wusterhausische Holtz, welches nach Abzug obgedachter 600 Morgen, auf der Sieverstorf'schen Seite bis an der Doße übrig bleibt, wird exclusive der NachtKoppel nach der MorgenZahl auf der andern Seite der Doße, nahe an demjenigen Reviere, welches der Stadt Wusterhausen verbleibt, von der Königlichen Dreetzschen Elß Laacke zugemeßen.

5.

Soviel die bishero nach Sieverstorff genutzte NachtKoppeln anbetrift, so ist zwar von seiten der Stadt deren HoltzungsRecht darinnen

nicht in volliges Licht gesetzt, weil jedoch die Außagen der Zeugen ihnen hierunter nicht gantz entgegen sind, auch die Lage und andere Umstände es sehr glaublich machen, daß diese Nachtkoppel ehemahls zum Bürger Holtz gehöret: So ist zur Coupirung aller ferneren Untersuchung und weitläuftigkeiten dieser Punct dahin verglichen; daß der Stadt die Hälfte desjenigen was die Nachtkoppel nach der Vermeßung an MorgenZahl austragen möchte, in dem im vorigen Abschnitt gedachten von den Dreetzischen Königl. Holtz Caveln anzuweisende Reviere mit zuzumeßen und der Stadt Wusterhausen als ein aequivalent ihres Anspruches an der PferdeKoppel zu Ewigen Zeiten Eigenthümlich zu überlaßen.

6.

Die in diesen Revieren, welche obgedachter maßen der Stadt resp. verbleiben, und von neuen überlaßen werden, stehende wenige Eichen werden der Stadt überlaßen. Und da überhaupt derselben die unumschränckte Holtzungs Gerechtigkeit in diesem Reviere concediret wird: So stehet ihr auch frey nicht nur die künftige aufschlagende Eichen zu Nutzen, sondern auch zu dem Ende die Räumden mit Eichen forstmäßig zu besäen, und auf deren Schonung von seiten der Hütungs-Interessenten zu bestehen als worunter sie die gehörige assistence zu gewertigen haben.

7.

Da nunmehr die Stelle welche bishero der Wusterhausische Holtz-Wärter in Sieverstorff bewohnet, dadurch das gedachter Holtz-Wärter in dem nunmehrigen Reviere der Stadt, nach der letzteren Intention verleget werden soll, erlediget wird: So ist verabredet, daß diese erledigte Stelle, mit denen dazu gehörigen Gebäuden und Garten, Sr. Königlichen Majestaet zur neuen Besetzung dieser Stelle zu überlaßen, dagegen aber aus der EtablissementsCasse ein neues Holtz-Wärter Hauß nach der größe der bereits auf der Kolck Horst angelegten Hopfen Gärtner Häuser auf einen von der Stadt in den Städschen Reviere sich zu erwehlenden Platze gebauet werden soll.

Der Holtz Wärter behält übrigens die freye Hütung in dem Reviere der Stadt mit 16 Haupt Vieh auch einigen Schweinen, und verstehet sich von selbst, daß er die Jurisdiction des Wusterhausischen Magistrats nach wie vor agnosciren müße.

8.

In Ansehung der Hütung in diesen Holtz Reviere bleibt es bey der bisherigen Verfassung; auch bleibt der Burgerschaft die Freyheit, bei Abfahrung des Holtzes ihre Pferde daselbst auszuspannen und Grasen zu laßen. Die obgedachte Caveln werden ins 3. Jahr bis nach Johannis geschonet, und müßen die HütungsInteressenten selbige vor dieser Zeit nicht behüten, noch weniger aber durch abhauen und ausradung der Stamme oder GraßMäher dem Holtz einigen Schaden zufügen, oder der Pfändung oder nachdrücklichen Straffe gewärtigen. Und damit die HütungsInteressenten wegen der Schonungen keine Beschweren führen können, so will die Stadt Wusterhausen dieses Bürger Holtz in zwölf Haue, wovon ein Hau alle zwey Jahr gekavelt wird, eintheilen laßen, so das bloß einige Monate des dritten Jahres ausgenommen, die HütungsInteressenten alle Zeit Eilff Haue zu behüten haben. Übrigens soll der Wusterhausischen Bürgerschafft ein bequemer Weg zu dem neuen ihnen anzuweisenden Holtze angewiesen werden.

9.

Die Wiese welche der Sieverstorffsche KuhHirte in dem Wusterhausischen Bürger Holtz auf der Dreetzischen Seite besitzet wird der Stadt mit überlaßen, in Rücksicht, daß die Stadt durch Anfertigung des Grentzgrabens, welchen sie auf ihre Kosten, und auf ihren Reviere machen laßen wird, an dem ihr angewiesenen Quanto beträgtlichen Verlust leydet. Diese Wiese welche etwa einen Morgen beträgt, wird dem Sieverstorffschen KuhHirten auf der Sieverstorffschen Feldmarckt, von dem abgetretenen Elß Holtz der Stadt wieder angewiesen. Übrigens verstehet sich von selbst, daß es in allen Puncten bey den Gerechtigkeiten und Befugnißen eines jeden Interessenten, sowie solche entweder in den alten Recessen insbesondere den Recessen vom 24. Aprill und 25. May 1622 oder sonst festgesetzet seyn und worunter in diesem Vergleiche nichts abgeändert worden, verbleiben wolle.

Gleichwie nun höchst gedachte Se. Königliche Majestaet den Vorstehenden Vergleich welchen sämtliche Interessenten genemiget und vor den Commissarien unterschrieben haben in allen Puncten allergnädigst hierdurch confirmiren und bestätigen, Zugleich aber auch wollen und hiermit festsetzen, nach dem § 3 des Vergleichs an die

Stadt Wusterhausen zu zahlende Zwei Hundert Tahler Jährlich zur gemeinen Stadt Kasse fließen und zu den gemeinen StadtAusgaben verwendet werden sollen, also befehlen Höchstdieselben hiedurch in Gnaden, daß es bey diesen Vergleich von nun an bis zu Ewigen Zeiten seyn unveränderliches bewenden haben soll.

Signatum Berlin d. 13. Junij 1773.

(LS.) Friderich.

von Münchhausen. von Derschau.

Beglaubigte Abschrift in den Magistrats-Akten Tit. 1 Sektion 1 Nr. 12.

1774.

106. Feststellung der Grenze zwischen Bantikow und Wusterhausen.

Actum Wusterhausen d. 5ten Maii 1774.

Ob zwar nach dem Commissarischen Grentz Vergleich des Herrn Commissions-Raths Ockels vom 21. December 1772 die Grentze zwischen der Stadt Wusterhausen und das Dorff Bandekow schon vor geraumer Zeit mit aufgeworffenen Hügeln bezeichnet werden sollen, sich aber bald hie, bald dort, einige Hinderungen gefunden, so ist auf heute partium unanimi consensu terminus in confinio angesetzet, und dieses Negotium Abseiten der Stadt Wusterhausen in Gegenwarth des Consulis dirigentis Herrn Schönermarcks, Cammerarii Herrn Werckenthius,

der Stadtverordneten, als Herrn Gericken, Fischers, Segenitz und Möllendorffs; wie auch

nachstehender acht Bürger als des Sietemanns, Hermanns, Schostacks, Pohlmanns, Fielitzen, Hovemanns, Siewerts, Schuster Gericken und des Jägers Consentii;

Abseiten des Dorffs Bandeckow des Herr Lieut. von Grabow des dortigen Schultzen Wiegmanns, derer Bauern Segers, Thielen, Elfelds, Schmidten und Jochim Hegermanns

folgendergestalt expediret worden;

daß an dem Wege von Wusterhausen nach Bandekow lincker Hand, dichte an der Landwehre bis an die See, drey Hügel, rechter Hand aber bis an die Wiesen, von der Landwehre fünff und Viertzig Fuß ab, in una serie viertzehn Hügel, Inhalts vorerwehnten Vergleichs, aufgeworffen, und darunter kleine feld- und zerbrochene Ziegel-Steine, wie auch etwas von dem sogenannten Eisenschlitt vergraben

worden, und soll der zwischen die Wusterhausische und Bandekowsche Wiesen sehr verwachsener Graben des fordersamsten wieder aufgemacht und renoviret werden.

Uhrkundlich dieses Protocoll von dem Herrn Burgermeister Schönermarck, Herrn Cammerario Werckenthin und den beyden Stadt-Verordneten Hrn. Gericken und Hrn. Fischer eigenhändig unterschrieben; so geschehen ut supra.

Burgermeistere und Rathmanne hieselbst.
Schönermarck. Werckenthin.
Gericke. Fischer.

In den Magistrats-Akten Tit. I. Sect. I. Nr. 12.

1786.

107. Privilegium und Patent für die Wittwe Luisa Jeckin gebohrne Witten über die Abdeckerey zu Wusterhausen de Anno 1786.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen Marggraff zu Brandenburg pp. Uhrkunden und bekennen hiermit demnach Uns die verwittwete Louisa Jeckin geborne Witten beym Absterben Sr. Königl. Majestät Friedrich des Zweiten unterthänigst angezeigt, daß ihr Bruder der Scharfrichter Erhardus Witte zu Wusterhausen ihr vermöge des unterm 25ten Maertz 1783 errichteten und den 11ten Juli 1785 publicirten Testaments die HalbMeisterey, als seiner hinterlaßenen Schwester, erb und eigenthümlich vermacht habe, und gebethen, daß zu renovirende Privilegium auf ihren Namen richten und expediren zu laßen: Wir dann auch dieses ihr Ansuchen gnädigst stattfinden laßen; Als privilegiren Wir hiemit und Kraft dieses, oberwehnte Wittwe Louisa Jeckin geborne Witte, über die Abdeckerey zu Wusterhausen dergestalt und also, daß sie solche mit zugehöriger Pflege und Gerechtigkeit frey ohne alle Beschwerde von Einquartierung, Servis, Contribution und andern Oneribus, auf die Zeit ihres Lebens, und nach ihrem Tode ihre hinterlaßene eheliche Leibeserben, besitzen und genießen mögen, wie ihre Vorfahren dieselbe also beseßen genutzet und gebrauchet haben; dahingegen aber soll sie und ihr Mittbeschriebene gehalten seyn, Uns davon jährlich gewiße Hunde zur Schweinehetze und anderer Jagdte zu halten, oder nach Inhalt der Hunde Rolle an Gelde Zwölf Rthlr. dafür und Vier Stück tüchtige lederne Eymer

auf Michaelis jeden Jahres in Unserer Haus Voigtey alhier zu entrichten, auch die Thier und Wolfsgärten ingleichen Fuchßkörnungen so Wir der Orten haben, oder künftig noch anlegen laßen mögten; mit Luder fleißig zu versorgen, nicht minder die ihr zum Heilen oder auferziehen hingegebene Hunde wohl zu warten und nicht abhanden zu bringen, damit Wir derselben auf jedesmahligen Erfordern wiederum habhaft sein mögen.

Im übrigen sich also aufzuführen, wie es ihre Pflicht, und Unsere Edicte sonderlich beym Viehsterben es erfordern damit Niemand über ihr zu klagen gegründete Uhrsache haben, und Wir dieserhalb bewogen werden mögen, dieses Unser Privilegium und Begnadigung hiewiederum aufzuheben und einen andern zuzuwenden. Wie sie und ihre Mittbeschriebene dann auch bey allen sich ereignenden Fällen die Renovation dieses Privilegii gebührend zu suchen, und Praestanda zu praestiren gehalten sind. Damit ihr aber durch Verschweigung des verreckten kleinen und großen Viehes keine Hinderung in Befahrung der Luderstellen zugezogen werden möge; So befehlen Wir hiemit und Kraft dieses, allen und Jeden Unsern Unterthanen, denen zunächst Unserer Stadt Wusterhausen geseßene von Adel, BurgerMeistere und Rathmänner, wie auch gemeiner Bürgerschafft, ingleichen denen Geistlichen, Schultzen und Bauern in nach verzeichneten Orten, als: Stadt Wusterhausen, Wildberge, Rohrbeck, Fichel, Leskow, Nackel, Barßekow, Seegelitz, Bückewitz, Sieffersdorff, Campell, Dretz, Köritz, Neustadt an der Doße, Zernitz, Leddin, Plenitz, Brunn, Schöneberg, Tramnitz, Gartow, Metzelthin, Lego, Canto, Blanckenberg, Dreyplatz, Gantzer, Deßau, Hohengartz, Rübehorst und Köppenbruch, wie auch die in diesen District neu erbauten Etablissements als die Sieversdorffschen Colonien, 1, Julitz und das Lehn-Schultzen-Guth Romin, 2, Friedrichsbruch, 3, Brenckenhoff, 4, Friedrichsdorff, 5, groß Derschow, 6, Neugartz, 7, Kleinderschow, 8. Herseho rst, 9, Rothsteig (?), 10, Clausiushoff, 11, Willhelminensaue; Die Neustädtsche Colonien, 1, Neugoldbeck, 2, Neukoppenbrücke, Die Dretzschen Colonien, 1, Michaelisbruch, 2, Bartschendorf, 3, Zietenaue, 4, klein Giesenhorst, 5, groß Giesenhorst, 6, Siegrothsbruch, Die Koritzsche Colonien, 1, Schönfeld, 2, die Dretzsche Schäferey, 3, Fischershof, 4, Hirtzelslust, die Neustädtsche Spiegel Manufactur, der Hohen Ofen, Grüneberg, und das Doßhaus

Dowesee, Molenlandt, die zwey hoppenstellen an der Drepschen (Dreetzschen?) See Kriegsheim, Desgleichen denen Inhabern und Bewohnern derer in diesen District belegenen Vorwercken Schwartzenwaßer, und den Schäfereyberg bey Dreetz, auch Schäfereyen und Mühlen, nicht minder denen Orten, so inskünftige noch in diesem District neu erbauet oder angeleget werden mögten; Weile es nicht alleine Uns, sondern auch allerseits selbst und dem ganzen Lande es zum besten gereichet, daß die Wölfe, Füchße und andere dergleichen Schadhafte Thiere, hinweggeschaffet und gefangen werden, daß ihr wenn einem oder dem andern etwas an großen oder kleinen Vieh (Schafe ausgenommen) verrecket, oder auch beym Schlachten unrein befunden worden, solches keines weges verschweigen, vergraben, verschleppen, oder auch den Hunden freßen, sondern der Scharfrichterei sofort und unverzüglich gegen das gewöhnliche Trinkgeld ansagen laßen sollet. Allermaßen derjenige so sich unterstehen mögte, diesen Zuwieder zu leben, jedesmahl Einen Wiespel Haafer Strafe in Unsern nächsten Amte (woselbst es berechnet werden muß) erlegen, auch der Scharfrichterei die Haut und Talch zu bezahlen Schuldig sein soll. Immaßen dann Unsere jetzige und künftige Beamte, Magistraete in denen Städten, wie auch alle Gerichts Obrigkeiten, in obbeschriebenen Orten, desgleichen die Landreuter diesen Districts hiemit ernstlich befehliget werden, über diese Unsere Verordnung vestiglich zu halten, und wieder Ungehorsahmen und Verbrechere mit angedeuteter Strafe ohngesäumt auch mit würcklicher Execution zu verfahren. Vornach sich also ein jeder in Vollbringung Unserer gefälligen Willens Meinung allergehorsamst zu achten hat.

Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unsern Siegel bedrucken, auch von Unsern Ober Jäger Meister und HausVoigt unterschreiben laßen. So geschehen Berlin den 1ten October Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig.

FW. Graf von Arnim.

von Warsing.

Im Besitz des Otto Bree.

1789.

108. Verordnung des Magistrats zwecks Aufrechterhaltung der Ackerleges.

Wann von den Ackergüldemeisteren sowohl vom Stadt als Gartzschen Felde darüber vielfältige Beschwerden geführet werden, daß die

Ackergesetze dieser Stadt, aller vielfältigen Bekanntmachung ohnerachtet nicht überall befolgt und die Anordnungen der Güldemeister nicht respectiret würden, auch sogar von vielen Gliedern der Ackergülde anietzo die Brachschläge vorhero ehe selbige von denen Ackergüldemeistern ordnungsmäßig aufgegeben worden, vorsetzlich wider alle gute Ordnung umgehackt worden; So wird dieser so strafbare Unfug und Unordnung von Obrigkeitswegen hiermit und durch diesen öffentlichen Anschlag nicht allein auf das ernstlichste und nachdrücklichste untersaget, sondern auch überhaupt ein für alle Mal und für immer währende Zeiten bekannt gemacht, daß die hiesigen publicirten AckerLeges mit Nachdruck in ihrer Kraft und Würden aufrecht erhalten, die darinne enthaltene Anordnungen, Vorschriften und Verbote auf das Genaueste befolgt, die von uns dem Magistrat in Eid und Pflicht genommene Ackergüldemeistere und deren pflichtmäßige Anordnungen überall respectiret, und die auf jeden Unfug, Unordnung, Übertretung und Widersetzlichkeit in denen Legibus der Ackergülde sowol, als überhaupt in denen Landesgesetzen feststehenden Strafen sogleich auf gegründete Anzeige derer Ackergüldemeister ohne Ansehn der Person mit dem ernstlichsten Nachdruck und Rigeur executirt und volzogen werden soll.

Zugleich wird der sämmtlichen Ackergilde bekannt gemacht, daß die in denen Acker Legibus auf das ordnungswidrige zu frühe Umhacken der Brache gesetzte willkührliche Strafe hiermit auf 1 Thlr. unabläßige Geldstrafe für jeden Contraventionsfall festgesetzt wird. Auch werden sämmtliche AckerGüldemeister hierdurch ernstlich erinnert bei Ausübung der ihnen beym hiesigen Ackerwesen anvertrauten Aufsicht überall ihrem abgeleisteten Eide nach Pflicht und Gewissen getreu zu bleiben und sich keiner Nachsicht zu Schulden kommen zu laßen, sondern auf die genaueste und pünktlichste Befolgung der guten Ordnung nach Vorschrift der Ackergesetze ohne Ansehn der Person bei eigener Vertretung und Verantwortung zu halten und jeden Contraventionsfall sofort dem Magistrat zur ungesäumten Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Zu mehrerer Urkund ist dieses proclama durch öffentlichen Anschlag zu Verhütung des Einwandes der Unwissenheit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, von uns dem Magistrats-Collegio unterschrieben und mit dem Stadtsiegel corroboriret, auch denen Acker Legibus in

dieser vidimirten Abschrift beigefüget und ist unser Wille, daß solches bei Ablesung derer Ackergesetze jedes Mal von denen zeitigen Ackergüldemeistern mit vorgelesen werde.

Signatum Wusterhausen an der Dosse den 9. August 1789.

(LS.) Direktor, Burgemeister und Rath hierselbst.

Paetsch. Churdes. Werckenthin. Jesse.

Concordat cum originali eodem.

(LS.) Paetsch, Dir.

Diese beglaubigte Abschrift ist den Ackergesetzen beigeheftet.

1790.

109. Schreiben des Müllers Albrecht Böhter an den Magistrat, wonach er dem Kämmerer Gelder zur Deckung von Kassen-Ausgaben vorgeschossen.

Hochedelgeborener Herr,

Hochzuverehrender Herr Direktor und Senatores!

Ich habe letzthin bey Einreichung meiner Schuldforderungen an den verstorbenen Herrn Kämmerer Werkenthin zu bemerken vergessen:

1. Daß ihm von mir die liquidirten resp. 35 Thlr. und 20 Thlr. zu denen KämmereiAusgaben vorgeschossen und von dem Gerichtsdiener Stargardt selbst abgeholet worden und daß mir von ihm die Krohnschen zinß Gelder zur Wiederbezahlung angewiesen worden. Ein sichrer Beweis daß auch diese Forderungen lediglich ihm als Kämmerer angegangen, auch hat der verstorbene mich verschiedentlich angewiesen daß ich meinen Vorschuß von meinen Abgaben abziehen könne, und da ich nach eben meiner Liquidation der Kämmerey 100 Thlr. 10 gr. schuldig bin, so habe ich zweitens diese resp. 35 Thlr. und 20 Thlr. nicht nur, sondern auch die übrige Forderung darauf compensirt und abgerechnet, so daß ich den Rest der 90 Thlr. 3 gr. nun noch von der Kämmerey zu fordern habe.

Der Inhalt des Reverses und die Worte

„ich habe 35 Thlr. auf vorstehenden Schein geschrieben weil mir noch soviel fehlten"

beweiset die Richtigkeit meiner Angabe und ich erwarte solcher nach meine Bezahlung der 90 Thlr. 3 gr. lediglich aus der Kämmerey.

Der ich mit aller Hochachtung beharre

Wusterhausen an der Dosse, d. 2. Januarij 1790.

Ew. Hochedelgeboren gehorsamster Diener Albr. Böhter.

110. Kautions-Instrument des Kämmerers Werckenthin für die Stadt.

Kund und zu wißen sei hiemit: demnach der bisherige Rathmann und Cämmerer Werckenthien allhier mit Tode abgegangen und der Magistrat an deßen Stelle den Bruder des Verstorbenen ehemaligen Kaufmann und Rentenier Herrn Christian Friedrich Adolph Werckenthien hinwiederum erwählt, diese Wahl auch mittelst Directorial und Kammer Rescripte v. 30. Dec. 1789 und resp. 11. Januar 1790 bestätigt worden; so erscheinet heute der gedachte Herr Cämmerer Werckenthien und träget vor: daß da er wegen der mit seiner Rathmanns und Cämmerer-Stelle verbundenen Kaßen eine Caution von 1200 Thlr. leisten solle, er diese Caution mit der von denen Krügerschen Erben laut Receß v. 11. Aug. 1779 erkauften Hufe Stadtland hiemit dergestalt und also bestellen wolle: daß wenn er wieder seine Amtspflichten handele und die Cämmerei, oder sonstige Kaßen durch seine Schuld gefährdet werden solten, der Magistrat befugt und berechtigt sein solle, sich auf 1200 Thlr. schreibe Zwölfhundert Thaler hoch an seinem ganzen Vermögen, specialiter aber an der verpfändeten Hufe Stadtland zu erholen und schadlos zu halten. Zu welchem Ende derselbe allen Ausflüchten und Behelffen sowohl in genere als in specie der Furcht bösen Betruges, listiger Überredung, der nicht recht verstandenen Sache, Wiedereinsetzung im vorigen Stande, dem Beneficio ordinis sine excussionis, wie auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wenn keine besondere Erwähnung jeder Einrede geschehen, wohlerinnert und erkläret entsagt und das abgehaltene Protocoll facta prael. et ratih. eigenhändig mit unterschrieben.

So geschehen Wusterhausen an der Doße in curia den 1. Febr. 1790.

Christian Friederich Adolph Werckenthin.

Churdes. Jesse.

Aus dem Ingrossat.-Buche von 1790, S. 28, Inhalts dessen auch die hypothekarische Eintragung erfolgt ist.

B. Der Inhalt des Turmknopfes.

Abschriftlich in den Magistratsakten Tit. VI. Sektion 1 Nr. 9.

Die einzelnen Abschriften sind nach der Zeitfolge geordnet, nicht wie sie zu den Akten genommen wurden; dagegen sind die dort den einzelnen Schriftstücken gegebenen Aufschriften beibehalten worden.

1686.

1. Ein Gedicht vom geistlichen Inspektor Werkmeister den Turm betreffend: *)

Ob man gleich hier hat vernommen wie Musqueten Hagel fällt,
Wie Bellona hat regiert wie Carthaunen donnernd brüllten,
Wie der Feinde Heer geschlagen Friedrich Wilhelm unser Held,
Wie die Waffen unser Land, und das Feld mit Todten füllten,
Obgleich unser Wusterhausen oft ist in die Asch gelegt
Und veroedet wie bekand, daß man seinen Glantz kaum spüret,
Den es vormahls hat gezeiget, eh' ein Brand hier ist erregt
Und Verwüstung überall leider diesen Ort berühret:
Dennoch hat der große Schöpffer dieser Kirchen thurm beschützt,
Daß Er nicht von Martis Volcke oder von Vulcane Flammen,
Die da selten etwas schonen, oder wenn der Himmel blitzt
Ist verwüstet, und verzehrt. Drumb wir rühmen Ihn zusammen.
Aeolus gedachte letzlich Dich von Deinem Stuhl zu bringen,
Wenn Er seinen Boreas ließ gewaltig auf Dich brausen,
Und Dich Deiner Deck berauben. Doch es wolt ihm nicht gelingen.
Obgleich die gedörrte (?) Fluth muß mit schlappen umb Dich sausen,
Denn da waren die Vorsteher Holm und Zechelin
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
Drumb so ließen sie sofort Dir ein neues Kleid anlegen
Und Dein altes Haubt verjüngern, auch verbeßern Deinen Sitz
Daß nun Phoebus ist erfreut Dir zu zeigen goldne Strahlen
Und auf Deinem Gold zu spielen, Siehe das kan Menschenwitz.

---

*) Diese Angabe beruht auf einer angeblichen Ähnlichkeit der Handschrift des gedachten Pfarrers mit derjenigen, welche das Gedicht zeigt. Mir scheint es das Kobers'sche Gedicht zu sein. Werkmeister pflegte vorzügliche lateinische Verse zu machen und es ist wohl anzunehmen, daß er, da er die geschichtlichen Notizen lateinisch gegeben, auch den Turm in dieser Sprache angesungen haben würde.

Drumb so dankke Ihnen auch für die Sorg' zu tausendmahlen:
Habet Dank o ihr Vorsteher für die Mühe für die Last,
Habet Dank für euren Rath, womit ihr mich habt geheget,
Euer Glück in voller Blüthe müße steh'n und bleiben neu,
Euer wohlthun soll bei mir sein in Demant eingepreget.
Nun so lange Wusterhausen sein wird eine Brennus Stadt,
Und auch mit Medusens Haupt Perseus hier oben stehen
Bis so lange laß Jehova, der in Händen alles hat,
Un'sre Zierde unsern Thurm feste steh'n und nicht vergehen!

2. Eine geschichtliche Nachricht nach der Handschrift von demselben Verfasser.

Anno 1686 (85?) nahm der für alle Zeiten so berühmte Churfürst, als des Königs in Frankreich Willkühr und Grausamkeit, wie auch seine Wuth gegen die Hugenotten und Bekenner der evangelischen Religion mit unerhörter Barbarey ausgeübt wurde, alle diejenigen auf, welche sich zu uns begaben und begabte sie mit vorzüglichen Privilegien. Von Ihnen wurden die Arten der Grausamkeit folgendermaßen erzählt:

Die Königl. Dragoner so uns auf eine niemalen erhörte Weise zu der papistischen Religion zwingen sollen, rauben uns nicht nur unsere Güter, sondern sie schlagen uns erbärmlich, andere schleppen sie bey den Haaren, die Männer hängen sie bey den Füßen, die Weiber bey den Haaren auf, sie laßen sie in tiefe Brunnen, so lange bis sie balde ihren Geist aufgeben, oder sie stecken sie in säcke und lassen sie die Treppen hinunter rollen, oder sie hängen sie in schornstein und zünden Stroh unter Ihnen an, daß sie vor Rauch ersticken, oder sie lassen sie an Feuer braten, oder sie gießen Ihnen siedend heißes Oel in den Mund, oder sie schlagen Ihnen die Finger mit Hammern in enge löcher, oder sie stecken Ihnen spitze Nägel zwischen das Fleisch und Nagel, oder sie reißen Ihnen die Nägel, die Bärte oder die Zähne aus. In Summa man kann die unerhörte unmenschliche und barbarische Grausamkeit ohne Erzittern nicht erzählen. O beklagenswerther Anblick, bey dessen Erinne- wir gar schmerzlich erzittern. Kaum Ist jemals unter den wildesten Völkern ein solch feindliches Wüthen wie hier gegen die Evangelischen gefunden!

3. Ein Gedicht vom Sekretär Kober vom Jahre 1686.

(Fehlt, es finden sich nur folgende Zeilen*) abgeschrieben:)

(Ist?) Anno Christ: 1686 der baufällige Kirchen Thurm zu Wusterhausen repariret und dessen Spizze mit einem . . . .
. . . .

Joachim Ernst Kober, Secretar.

---

*) Diese Zeilen folgen in der rathäuslichen Abschrift unmittelbar hinter dem Gedicht.

4. Vier defekte Blätter, geschichtliche Nachrichten enthaltend. Dieselben sind augenscheinlich in lateinischer Sprache abgefaßt, denn mit dem Randvermerk „aus dem Lateinischen" finden sich folgende 2 Abschriften:

a.

Zu welcher Zeit Wusterhausen erbaut worden, erhellet weder aus den auf unserem Rathhause aufbewahrten Schriften, noch aus den die Mark untersuchenden Annalen. Es ist leicht ersichtlich, daß wenn wir auf die Überbleibsel des früheren Glanzes sehen, bevor es durch Feuersbrünste und häufige Einbrüche von Feinden verwüstet wurde, es eine gar nicht unbedeutende Stadt gewesen. Die Diener des göttl. Worts in hiesiger Kirche sind: Hr. Jacob Werkmeister, Pastor und Inspector, und Hr. Joh. Hertel, Archidiaconus. Der Schule sind gegenwärtig vorgesetzt Hr. Jonas Werkmeister und Nicolaus Engel jeder Art des Unterrichts kundige Männer. Das Senats-Collegium besteht, da der Consul Hr. Johann Gericke jüngst aus der Zeitlichkeit schied, aus einem Consul Hr. Daniel Schmidt und zweyen Senatoren Nicolaus Jahn und Joachim Knackrügge, Männern von erprobter Rechtschaffenheit, Weisheit und gottseligem Lebenswandel. Das öffentliche Geld, was gewöhnlich Ziese und Accise benannt wird, erheben Hr. Benedict Knackrügge der auch dem Amte eines Organisten vorsteht und Hr. Joh. Georg Anwandter ein junger Mann von großer Treue und Gaben. Der Kirche und dem Kirchenkasten stehet jetzt vor unser achtbarer Mitbürger Michael Holm sen., Nicolaus Zechlin, Caspar Bötcher jun. und der Caspar Arend. Als die beiden zuerst genannten sahen, daß unserm Thurm der Einsturz bevorstehe, waren sie einmüthig darauf bedacht, die bevorstehende Gefahr durch Ausbau abzuwenden. Dem Hrn. Wolfgang Friedrich Krausen Kämmerer und Rathsherrn gebühret unsterblicher Dank, daß durch seinen Eifer und seine Sorgfalt bei dem so vergrößerten Kirchenbau dennoch die Mittel hinreichten die Bauleute und Dachdecker zu bezahlen. Wir bitten Gott von Herzen, daß er ihm ein langes und gesegnetes Leben verleihen möge.

Übrigens flehen wir zu Dir gnadenreicher Gott! fußfällig, erhalte bey uns und unsern Nachkommen das Kleinod der wahren Religion, nimm die Vorkämpfer und glorreichen Schirmer der Augsburgischen Confession in Deinen gnädigen Schutz. Schenke in Fülle unserm erlauchten Churfürsten und . . . . . brandenburgischen Stamme lange Jahre, eine gesegnete Regierung, treue Bürger, ein siegreiches Kriegesheer. Verbinde endlich die öfters von wechselseitigen Leidenschaften entbrannten Gemüter der Bewohner Wusterhausens, damit auf immer sowohl aus dem Rathe als aus der Bürgerschaft die Eris, die unglückliche Mutter der Zwietracht vertrieben werde.

Auf Geheiß des Raths zum Andenken für die Nachkommenschaft geschrieben von Joachim Ernst Cober aus Lenzen zur Zeit Sekretär.

b.

Mit Gott.

Da der Turm unserer Stadtkirche durch Sturm und Regen also zerstöret worden, daß aus ihm sonst eine Ruine geworden, hat ihn auf Geheiß des Raths

und der Vorsteher unser Mitbürger Jacob Gärtner, auf die Baukunst gar wohl sich verstehend, wieder hergestellt und das seiner Ziegeln fast ganz beraubte Dach wiederum Peter Radecke, Bürger von Wismar gedeckt. Er bewirkte es auch, daß die mit Kupfer beschlagene Spitze des Turms unser Mitbürger Heinrich Walter in seiner Wohnung vergolden konnte. Als er geöffnet ward, fand sich in demselben nichts als das Behältniß.

Damit aber die Nachkommen erfahren, wie zu der dermaligen Zeit der Zustand des heil. Römischen Reichs und der Mark Brandenburg als unsers Vaterlandes gewesen, so haben wir folgendes aufgezeichnet:

Das Römisch Deutsche Reich beherrschet gegenwärtig der Erzherzog von Östreich Leopold I., ein Sohn Ferdinand III. Er übernahm die Regierung des böhmischen Reiches 1654, von Ungarn 1655 und deutschen Kaisertums 1658 und heiratete Margarethe Therese, Tochter Philipp IV., Königs von Spanien. Nach seinem Tode erwählete er zu seiner Gemahlin Claudia Felicitas aus östreichischem Stamme. Die gegenwärtige Gemahlin des Kaisers ist Eleonore Margarethe Theresia, Philipp Wilhelms Herzogs von Neuenburg Tochter. Als vor einem Jahrzehend der König Ludwig XIV. von Frankreich Deutschland zerreißen wollte, trat er als der Beschirmer der Freiheit Deutschlands auf. Er hätte es auch genugsam bewahrt, wenn nicht die Belgier von dem Bündnis, welches sie mit dem Kaiser und den Churfürsten Deutschlands eingegangen waren, abgetreten und mit dem Feinde Deutschlands Frieden gemacht. Dadurch veranlaßt machten der Kaiser und die Fürsten Deutschlands unter festen Verträgen mit dem Könige Frankreichs Frieden. Nicht lange darauf führte der türkische Kaiser Mohamed IV. seine Armee nach Wien, der Residenzstadt des Kaisers, den aber der König von Polen, der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Lothringen glücklich in die Flucht schlugen, und die von dem schleunigsten Untergange bedrohete Stadt befreiten. Nach diesen Thaten trugen die Kaiserlichen Krieger ihre siegreichen Waffen nach Ungarn und nahmen, nachdem sie die feindlichen Schaaren in die Flucht geschlagen, die festen Städte Neuheusel und Budweis, und tödteten eine große Anzahl der Feinde. In derselben Zeit unterwarfen sich die Venetianer unter Anführung Königsmarks mehrere Städte und Festungen Morens, nachdem sie die Schaaren der Türken in die Flucht getrieben und die feindlichen Schiffe überwunden hatten.

Mit Recht erkennen wir auch in dem Könige von Polen, den glorreichen Helden, der zu dieser Zeit das Heer der Türken und Tartaren überfiel und es zerstreute.

Dies vorausgeschickt betrachten wir jetzt unsern erlauchten Churfürst Friedrich Wilhelm, Deutschlands Achilles, der zu Cölln an der Spree im Jahr 1620 den 6. Februar zwischen 3 und 4 Uhr geboren wurde.

Im Jahr 1658 erlangte er die Regierung des Herzogtums Preußen, welche bisher der König von Polen besessen hatte. Im Jahr 1648 trat er im Westphälischen Frieden das ganze diesseitige Pommern mit der Insel Rügen und von dem jenseitigen Garz, Damm, Golnau und die Insel Wollin ab, er empfing dagegen das Bistum Minden und Halberstadt und die Anwartschaft auf das Erzbistum Magdeburg.

Im Jahr 1656 leistete er den Schweden, nachdem er mit ihnen ein Bündnis eingegangen war, in der unglücklichen Schlacht bei Warschau Hilfe. 1660 nachdem der erlauchte Churfürst mit den Polen Friede gemacht, schlug er mit Hilfe der Belgier die Schweden gänzlich. 1666 brachten die siegreichen Waffen des Churfürsten Magdeburg, welches nichts übles fürchtete ohne Mord und Blutvergießen in seine Gewalt, nachdem sie zuerst dem Administrator August, dann dem Churfürsten als künftigen Fürsten Magdeburgs den Eid geleistet.

Anno 1675 als der Churfürst mit einer erlesenen Schaar der tüchtigsten Krieger die Grenzen des Rheins überschritten und sich sodann mit den Kaiserlichen verbunden, verwüstete der König von Schweden, das begonnene Freundschaftsbündnis brechend, auf Anstiften des Franken, die väterlichen Fluren. O allmächtiger Gott, wie traurig war allenthalben die Gestalt der Dinge, also daß Wälder, Einöden und Schlupfwinkel von Winseln und Seufzen der Bürger ertönten! Als aber zu dem erlauchten Churfürsten, der damals für den römischen Adler und zum Besten des deutschen Vaterlandes gegen die Franzosen kämpfte, das Gerücht von diesem Unglück erschollen war, jammerte ihn des Mordes der Unschuldigen und der Bedrückung der Bevölkerung und er dachte Tag und Nacht darauf, wie er die Feinde aus dem Herzen der Mark verjagen möchte. Nachdem er schleunigst den Rhein verlassen, ging er auf Magdeburg los und überschritt die Elbe ohne Pauken und Trompetenklang, damit nicht dem Feinde seine Ankunft kund werde, mit großer Schnelligkeit. Darauf drang er mit der möglichsten Schnelligkeit auf Rathenow vor, versammelte den Rat der höchsten Officiere und beratschlagte wie die von den Feinden besetzte Stadt genommen werden könnte. Da nun der innerhalb der Mauern der Stadt befindliche Feind nichts Feindliches fürchtete, führte der Fürst die Krieger gegen die Stadt, und entflammte die zum Kampfe ermahnten dergestalt, daß, nachdem die Mauern glücklich gewonnen waren, die Schaaren der Feinde teils getödtet, teils gefangen genommen wurden. Nicht lange darauf leuchtete ein ebenso siegreicher und des ewigen Andenkens würdiger Tag herauf. Denn nachdem Wrangel, der Feldherr des schwedischen Heeres, die Niederlage der Seinen erfahren, trachtete er mit den gesammelten Truppen, die hie und da zerstreut gewesen, Fehrbellin zu erreichen. Er hatte dabei eine nicht geringe Zahl Fußvolk und Reiterei, doch fehlte ihm ein ansehnlicher Zug von Kriegsgeschütz. Der Churfürst, obgleich er eine geringe Anzahl dicht zusammengeschaarter Reiterei hatte, griff den durch Gottes Gnade erschreckten Feind mit unglaublichem Mute an, und drang auf ihn, nicht mehr des Feldherrn als des Kriegers Beruf erfüllend, mit gezücktem Schwerte zuerst ein, und seine Krieger stürmten, den Schritten ihres Heldenfürsten folgend, mit nicht geringerer Schnelligkeit, die Menge der Feinde nicht achtend, auf sie ein. Bey dem heftig entbrannten Kampf war zuerst das Glück zweifelhaft, ward aber endlich den Feinden ungünstiger und der volle Sieg ward bald darauf uns zu teil. So in die Flucht geschlagen ward der entmutigte Feind auf seiner Flucht stets geängstigt, zu einer solchen Verzweiflung getrieben, daß er nicht bloß vom Schlachtfelde, das mit den Haufen der Erschlagenen und dem Blute der Feinde bedeckt war, sondern zugleich aus den Grenzen der Mark entfloh. Der Churfürst seine Waffen nach Pommern

wendend, wohin der Feind entflohen war, unterwarf sich Wolgast Uckermünde, Garz, Genickenhagen, Damm, Peenemünde, Wollin, Anklam und Demmin. Auch Stettin unterwarf er, nachdem es eine halbjährige Belagerung ausgestanden und ihm viel Mühe gemacht hatte. Dem Pommerschen Sieger setzten die Städte Greifswald und Stralsund, welche durch die Gewalt des Geschützes getroffen waren, die Krone auf. Da die Schweden von Neuem in Preußen einbrachen, und Tilsit, Ragnit und Insterburg belagerten, überschritt der Churfürst mitten im Winter durch zusammengetriebenen Schnee und Eis, die Weichsel, schlug die Feinde in die Flucht und trieb sie glücklich aus Preußen. Mit Recht heißt er der mächtigste Churfürst und der geliebteste Fürst; und ist ein wahrhaft großer Fürst, groß an Tapferkeit, groß an Frömmigkeit, groß an Ruhm. Den Feinden Deutschlands widerstand er zuerst und zuletzt; zuerst durch Bereitwilligkeit (?) als der letzte durch Beharrlichkeit; er widerstand ihm durch seinen Geist, im Rat und mit den Waffen.

Niemals werden die Gewässer des Rheins sein Gedächtnis hinwegschwemmen, noch der Norden in Finsternis hüllen, da er selbst den Ruhm des Nordens verdunkelte.

Im Jahre 1681 erlangte der erlauchte Churfürst das Erzbistum Magdeburg, nach dem Tode des Verwesers August, durch die Friedensurkunde ihm übertragen unter dem Namen eines ersten Herzogs von Magdeburg und ließ sich den Huldigungs-Eid leisten. Dieser gerechte Fürst starb innerhalb Magdeburgs Mauern. Der Tod ist überwunden in dem Sieg.

5. Ein kleines Buch, enthaltend Nachrichten vom 1. November 1686 pp. [Die späteren Notizen von 1750 und 1765 sind der Ordnung halber denen von 1686 angefügt.]

Christlicher Leser.

Weil unser Kirchthurm in vielen iahren ohn Zweifel aus mangel nöthiger Mittel nicht repariret worden, ist es geschehen, daß das Tach von denen ungestühmen Winden, und das inwendige Holtz von den durchdringenden schlappen dergestalt verderbet worden, daß man sich eines gänzlichen Ruins befahren müßen. Damit aber dieses Gebäude welches unsere in Gott ruhende Vorfahren mit unsäglichen Kosten aufgeführet, conserviret werden möchte, haben wir im nahmen Gottes solche höchstnöthige reparirung unlängst vorgenommen und bitten den christlichen Leser weil die Einkünfte unserer Kirchen zu Vollführung dieses Wercks nicht hinlenglich sind: Er wolle zu oberwehnten Behuff nach seinem Vermögen etwas beytragen und versichert sein, daß der höchste Gott seine Freigebigkeit nicht allein in diesem Leben mit vielfältigen Seegen und allem Wohlwesen ersezzen, sondern in der sehligen Ewigkeit mit unaussprechlicher Herligkeit belohnen werde.

Wusterhausen, den 1. November 1686.

Bürgermeister und Rathmanne wie auch Kirchen Vorstehern daselbst.

Es folgt nun die Zeichnerliste, aus der hervorgeht, daß einige 50 Bürger 15 Thlr. 6 gr. in Beträgen von 1 gr. bis 1 Thlr. beigesteuert haben. Folgende Zeichnungen sind von besonderem Interesse:

Herr Burgermeister Daniel Schmidt 4 gr., Nicolaus Jahn 8 gr., Hr. Joachim Knaakrüge 1 Thlr., Hr. Joachim Ernst Kober 12 gr., Hr. Bendix Knaakrügge 12 gr., Hr. Johann Georgio AnWanter 1 Thlr., Hr. Caßparus Bödtger 5 gr., Michel Holm junior 7 gr., Michel Holm senior undt Nicolaus Zechelin, dieße Beide seindt Vorsteher des Gottes Haußes alhier gewäßet und haben dießes Ampt mitt großer mühe geführet auch ihre Bahre mittel mit diesen Bauw willig mitverwendet. Welches ihnen Gott dergestalt gesegnet das Sie solches in ihrer nahrung mit genießen. Die löbliche schuster innung hatt zu dieß. Bauw verEhret 1 Thlr. Adam schmied Müllergeselle 1 gr. Jacop Gärtener Einen Tagk darbey zu versprochen die Zimmerarbeit zu arbeiten 4 gr. Die von Cahle Butz auff Campehl 16 gr. Petter Rahtke Kupfer Blei und Schiefferdecker so diesen Thurm verfertiget und Knopf wieder auffgesetzet versichert 12 gr.

Diese 15 Thlr. 6 gr. Haben aus gutten Gemüthe Vorerwehnte denn 15. December 1686 zu der Zeit da der Knopff aufgesetzet, gegeben und hatt der meister geheißen Petter Rahdeke auß der Wißmark undt gehabt Nicolaus Faholtz ein Düring (Thüringer) von gebuhrt auß der Stadt Ahrenstadt genanndt. Denn 9. October ist der Knopff abgenommen worden und sich darinne nichts befunden, nur das Eine Kugel darinne befunden worden, womit Er durchgeschoßen, gewäßt und auf der Fahne gestanden Hanß Gerike anno 1539 und wahr derselbe in soweit gestanden 147 Jahr.

An allerley Landes Müntz ist hierbeygelegt wie folget: 8 gr., 4 gr., 2 gr., 1 gr., 6 ₰, 4 ₰, 3 ₰, 2 ₰, und werden gerechnet 24 gr. auf Einen Thaller.

Michel Holm, vorsteher.

1750 Sind wieder beigelegt worden: 2 gr., 6 ₰, 3 ₰, 1 ₰.

E. W. Schlitten, Inspektor.

M. J. Holm.

Zu umstehenden Gelde ist noch zugeleget Ein 12 gr., ein 8 gr. und ein 4 gr. stück auch ist zu den Glocken von der Bürgerschaft in der Stadt gesammelt 138 Thlr., 21 gr. 6 ₰ so hierher zu notiren gewesen.

Wusterhausen an der Dosse d. 1. Novbr. 1765.

BürgerMstr. und Rathmann hieselbst.

Noch hat hier notiret werden sollen daß der Hr. Major von Platen auf Gantekow Hochwohlgeb. zu den Glocken hundert Thaler in brandenburg. 4 gr.-stücken 1763 (1765?) geschenket, so nach den jetzigen schweren Gelde betragen 60 Thlr., welche der große Gott demselben wieder vergelten wolle.

Wusterhausen ut antea.

Bürgermstr. und Rath.

1750.

6. Die hiesige Stadt betreffende Nachrichten von 1750.

Nachdem 1750 im Junio dieser St. Petri Kirche hin und wieder schadthaft gewordenes Thurm Dach durch den Hoff Kupfer, Blei und Schieferdecker Johann

Christian Zandern aus Berlin und deßen Gesellen Kehl Thomsen aus Coppenhagen bestiegen und Ausgebeßert worden und sich dabey gefunden, daß auch das Bleye Dach unter der Helm Stange löcherricht geworden, mithin zu deßen Ergäntzung dieselbe abgenommen werden müßen: Alß ist solches unterm Göttlichen beystand geschehen und da sich in dem Knopf die gewöhniglichen Nachrichten von der Zeit seiner Auffetzung dem Jahr 1686 gefunden: alß hat man der werthen Nachkommenschaft solche getreulich wieder überliefern und ihr zugleich das erheblichste von denen dazwischen Verfloßenen und gegenwärtigen Zeiten melden wollen.

Überhaupt hat es nehmlich der Göttlichen Vorsehung gefallen, die beyliegenden guten Wünsche unserer Seel. Vorfahren zu erhören, und nach den ehemaligen Kriegs-Verwüstungen unserer werthen ChurMarck und besonders hiesiger Gegend, einen von allen Feinden ungestörten Frieden und gutes Aufnehmen zu schencken; Obgleich in Vielen andern Craisen Deutschlandes, ja in Süden und Norden, Vielfältige blutige Kriege geführt, beygelegt und wieder entzündet worden.

Die GeschichtBücher werden die großen thaten und begebenheiten der 3 würdigen Nachfolger und Abkömlinge Churfürst Friedrich Wilhelms des großen, die diese 64 Jahr erfüllet haben, als nehmlich Friedrichs des ersten, Königs in Preußen, Friedrich Wilhelms des mächtigen Stiffters einer wahren Königl., Auf 100 000 Mann gestiegenen KriegesMacht, und Friedrich des zweyten dieses großen Überwinders Schlesiens, auf unsere späteste Nachkommen zu verewigen wißen. Unter dieses letzten Königs gnädigen Scepter sitzen wir anitzo in stiller Ruhe und befördert dieselbe das Hochlöbl. Cuirassier Regiment des Königl. Bruders Printzens von Preußen August Wilhelms Hoheit, unter dem löbl. Commando des Ruhmwürdigen Obristens Georg Wilhelm von Driesen und des bey hiesiger LeibCompagni wohlbestallten Rittmeisters Gott-Schalck von Weyern.

Es erinnert sich noch die Stadt mit Hochachtung des auf ein Seel. Bürgermeister Fritzen seitdem gefolgten Seel. Consulis dirigentis Andreas Falkenthals, welcher als ein Freund der Redlichkeit, Ordnung und Gerechtigkeit derselben 32 Jahr Vorgestanden, nachgehends an dem um selbige schon in die 27 Jahr sich verdient machenden Caspar Schönermarcken, einen würdigen Nachfolger gefunden, und liebet itzo An deßen Seite einen redlichen pro Consuln Johann Stindtmann zugleich landschaftlichen Cise Meister und Rathhäußl. Secretarium. Als Cämmerers haben seither der Stadt Einkünfte vorgestanden der Seel. Michael Holm, Christian Meinicke, Joachim Krüger und verwaltet solche anjetzo treulich nach dem von Ihro Maj. 1743 auf Dero Domainen Fus eingerichteten Plan und Etat Johann Adolph Werkenthin.

Als RathsVerwandte haben ihre Nahmen und Verdienste hinterlaßen der Seel. Niclaus Jahn, Johann Peter Rebentisch, Gabriel Spieß und bekleidet anjetzo diese Stelle Heinrich Christian Latomus.

Als Secretarii des Rathhaußes erfüllten diesen Zeitraum ein Seel. August Friedrich Garn*), Johann Peter Rebentisch und obgemeldter pro Consul Stindtmann.

---

*) Garn war gleichzeitig Königlicher Ziesemeister.

Königl. Kirchen Inspectores und Pastores dieses Orths hat indeßen die Vorsehung aufgestellet, und zum Seegen gesetzt, einen Seel. Daniel Rhau, Seel. Poppo Sebastian Wölnern, und mich, der ich dieses blat den Nachkommen überliefere; Carl Gottlieb Schlitten fährt seit Dreyzehen Jahre in dieser Bahn gedachter vor mir gewesener Ehrwürdigen Väter; in der sanften Hoffnung zu seiner Zeit zu ihrem höherem Chore hinaufzusteigen.

Als Diaconi haben dieser Kirche indeßen gedient ein Seel. Caspar Kriel und ein nur 8 Jahr dabey gestandener Seel. Caspar Gottlieb Georgi, zu deßen noch offenstehenden Platz der Herr einen anderweitigen treuen Knecht ruffen wolle.

Als Rectores haben gelebt ein Seel. Theodorus Jantkow, ein nach Ruppin als Diaconus beruffener Conrad Wilhelm Blumenthal und itzo arbeitet nah' ins 14. Jahr an dem hiesigen Pflanzgarten der Stadt, und des gemeinen Wesens ein treuer Petrus Dieterich Sieber, neben demselben als Cantor Friedrich Ostwald, und als Tertius und organist Johann Heinrich Steinbrück.

Das Kirchen- und Kasten vorsteher-Amt verwaltet, nach Seel. Bendix Holm seit mehren Jahren Michael Friedrich Holm, und steiget die Anzahl der Bürgerschaft hiesigen Orths anjetzo auf 297 feuer Stellen und überdem 40 Bürger ohne Häuser, welche der Herr der Zeiten immer vermehren, und nachdem er sie 1745 den 7. Juli an ihren Feldt-Früchten mit einen Faustgroßen erstaunlichen Hagel gezüchtiget, 1747 an ihren Häusern durch einen viele Dächer und Eichbäume in hiesiger Höltzung darnieder reißenden orcan, des Nachts zwischen den 12. 13. December angegriffen, jetzo aber aufs neue durch eine wütende unheilbare Vieh-Seuche an ihren Heerden nicht wenig gedemüthigt; welche binnen eben verfloßenen 6 Wochen von 1200 Stück Rind-Vieh in Allen kaum 100 übrig gelaßen, so wolle er dieselbe durch anderweitige Wohlthaten wiederum erfreuen und ihr sammt ihren späten Nachkömmlingen seinen Segen voll einschenken, in Zeit und Ewigkeit. Die Hand des Allmächtigen decke indeßen diese gantze Stadt und dieß seiner VerEhrung gewidmete Gebäude vor allen Feuer und Wetterschaden, und versamle sich darinnen viel 1000 Auserwählte biß an der Welt Ende. Gehabe Dich wohl zukünftiger Leser! Gönne unserm Staube Deine liebe und Andenken, und wie wir Dich im Geiste zum voraus küßen, so küße uns wieder, wenn Du dereinst zu unserm Geist versamlet wirst. Lebe wohl und fahre uns nach in Friede!

Bey vorhin angeführten schweren Züchtigungen, die hiesige Stadt betroffen, hat die Vorsehung die Preise zum Trost der Armuth leidlich eingerichtet und ist derselben Rathhäußl. Taxe Anjetzo der Scheffel Weitzen 1 Thlr. 5 gr., Roggen 14 gr., Gersten 10 gr., Haber 9 gr., Erbsen 20 gr.

1765.

7. Die hiesige Stadt betreffende Nachrichten vom 1. November 1765.

Posteritati!

Demnach der große Gott hiesige Stadt den 13. April 1758 mit einer großen Feuers-Brunst bey einem hefftigen Orcan heimgesuchet, wodurch ²/₃ derselben in die

Asche gelegt, ⅓ aber nebst Kirch und Thurm stehen geblieben, so ist es leyder abermahl den 17. Mai 1764 Abends gegen 6 Uhr geschehen, daß durch Gottes Verhängniß bey einem schweren Gewitter der Blitz oben in den Thurm gefahren, denselben angezündet und darauf das Feuer die Spitze bis aufs Mauer-Werck nicht nur abgebrandt, sondern auch die Glocken zerschmoltzen und die Uhr zernichtet, also daß es bloß der Güte Gottes zuzuschreiben, daß bei einem großen Platz-Regen und WindStille die Kirche und alle übrigen Bürger Wohnungen verschont geblieben.

Wie nun hierauf im vorigen und diesem 1765. Jahre die Glocken von neuen gegoßen, und eine neue Uhr angeschafft, hiernechst der Thurm mit einem Dache bedecket und mit dem alten Knopf versehen worden; so sind die darinnen gefundenen alten Documenta nieder gelegt und ratione gegenwärtiger Zeiten mit wenigen zu annotiren gefunden; daß nach den sechsjährigen Schlesischen Kriege zwar der Friede in anno 1763 erfolget, allein Zeither ein großer Geld-Mangel sich geäußert, die Waaren ohngeachtet des wiederhergestelleten guten Geldes sehr theuer, das Korn aber in specie in einem hohen Preise gewesen, also daß der Scheffel Weitzen 3 Thlr., Roggen 2 Thlr., Gerste 1 Thlr., Haber 16 gr. gegolten. Das gegenwärtige Magistrats-Collegium besteht aus dem Dirigente Caspar Schönermarck, ProConsule Caspar Schönermarck, Camerario Johann Adolff Werckenthin, Senatore Adam Friderich und Senat: et Secretar: Johann Gottfried Schreiber; das Ministerium aus dem Inspectore Johann Caspar Hering und Archidiacono Jordan Joachim Duwe; die Schule aus dem Rectore Christian Gottlieb Cämmerer, Cantore Joh. Andreas Witte, Organisten Joh. Heinrich Steinbrück; der KirchenVorsteher ist Philip Julius Lieberkühn, und die StadtVerordneten sind: Christian Holtz, Friderich Köppen, Bendix Hartstack, Mathias Fischer, deren Wünsche sammt und sonders dahin gehen, daß der Allmächtige diese arme Stadt ferner für dergleichen betrübte Schicksaale, sonderlich für die in der nähe grassirende Viehseuchen in Gnaden bewahren und sämmtliche Einwohner bis in den spätesten Zeiten zum Seegen und Gedeyen setzen wolle. Der Herr unser Gott spreche auch also Amen.

Geschrieben Wusterhausen an der Dosse den 1. November 1765.

1844.

Im Namen des gnadenreichen Gottes!

Im Laufe der Zeit war unsere Thurm Bedachung so schadhaft geworden, daß mit einer notwendigen Reparatur vorgeschritten werden mußte. Bei derselben wurde am 17. Mai der Knopf abgenommen, derselbe geöffnet und in einer Bleikapsel, nebst Münzen aus früheren Zeiten Nachrichten vom Jahre 1686 und 1765 vorgefunden, die indeß nur allgemeine geschichtliche Begebenheiten des Landes berührten, dasjenige aber, was für die Bewohner unseres Orts von Wichtigkeit war, die Erlebnisse der Stadt und Umgegend, fast gar nicht erwähnten. Damit aber unsere Nachkommen dasjenige erfahren, was für sie von besonderem Interesse sein kann, so haben wir es für angemessen erachtet, dasjenige was den ältesten Bürgern erinnerlich ist, aus den früheren Zeiten und was das jüngere Geschlecht selbst erfahren aus der letzten großen Vergangenheit mitzuteilen.

Wir holen deshalb hiemit aus der früheren Zeit nach, daß im Jahr 1758 den 13. April die Stadt von einem gewaltigen Brande ist heimgesucht worden, welcher in der sogenannten Wildberger Straße beginnend, nach der Westseite fortlief und einen großen Theil der Stadt, namentlich auch die Hinterstraßen der westlichen Seite in Asche legte.

Bekannt ist, daß 1764 den 17. Mai der Thurm durch einen Blitzstrahl eingeäschert wurde.

An den Folgen des siebenjährigen Krieges hatte auch unsere Stadt, wie wir von unsern Vätern gehört haben, noch lange zu leiden, indeß erhob sie sich bei den blühenden Gewerben allmählig zum Wohlstande und die erlittenen Drangsale wurden vergessen.

Zur Zeit der tiefen Erniedrigung Preußens zogen die gelben Reuter in den Kampf; aber in die allgemeine Rath und Mutlosigkeit mit fortgerissen, sahen wir sie nach der unglücklichen Schlacht bei Jena den 14. October 1806 theilweise nur als Gefangene wieder und hatte seit dieser Zeit kein regelmäßiges Militär in der Stadt sein Standquartier. Mit der an dem Sieger gewohnten Schnelligkeit verfolgten die französischen Krieger die fliehenden Vertheidiger des Vaterlandes und unter bangen Besorgnissen sahen wir den kommenden Tagen entgegen. Schon am 30. Oktober kamen die ersten Feinde, etwa 100 Chasseurs und begannen mit ausschweifenden Geldforderungen, vorzüglich Gold unter dem Ausdruck Carolins verlangend, erbrachen auch die Schränke, wenn ihre Forderung nicht genügend befriedigt wurde. Dies war jedoch nur das Vorspiel von weit größeren Schrecknissen welche nicht bloß einzelne Bewohner sondern die ganze Stadt heimsuchten. Denn von Rathenow kommend traf das Soultsche Corps hier ein, um den preußischen General Blücher bei Lübeck zu begegnen, und möglichst ganz abzuschneiden. 40 000 Mann lagerten allmählig während zweier Tage um die Stadt, namentlich auf dem Bandikower Felde die Infanterie, die Cavallerie in der Umgegend vom Campehler und Wildberger Thor. Für diese große Zahl sollten die nöthigen Lebensmittel 20 000 Portionen Brot angeschafft werden und da dies unmöglich war, so ward der Befehl gegeben zwei Stunden, den 2. November 1806 von 12 bis 2 Uhr Nachmittags zu plündern und dies auch wirklich ins Werk gesetzt. Zuerst begnügten sich die Feinde mit Lebensmitteln, als aber diese nicht mehr gefunden wurden, nahmen sie Geld, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so daß manche Familie nur das behielt, was sie auf dem Leibe trug und froh sein mußte nur persönlichen Mißhandlungen zu entgehen*). So sehr waren alle Lebensmittel zu Ende gegangen, daß manche Einwohner erst nach 24, ja wohl nach 48 Stunden die erste Nahrung

*) Einige Einwohner hatten durch eine List die Plünderung dadurch von ihren Häusern abgewendet, daß sie einige Betten aufgerissen und die Federn im Flur und in den Zimmern umhergestreut und so den Eindruck hervorgerufen hatten, als ob das Haus schon abgesucht worden wäre. Andere hatten um Mißhandlungen zu entgehen, einen ganzen Tag im Hausgarten unter aufgestellten Bohnenstangen sich verborgen gehalten, ohne das Geringste zu genießen.

zu sich nahmen*). Den deutschen Namen schändend, haben vornämlich die Bayerschen Cuirassiere, deren Helme mit Roßschweifen geziert waren, hier gewüthet. Dennoch konnten wir uns glücklich schätzen gegen die unglücklichen Bewohner Lübecks, als der Siegesmarsch der Feinde sie wiederum durch unsere Stadt nach Berlin zuführte, und wir die Schrecknisse der erstürmten unglücklichen Stadt erfuhren, und viele geraubte Gegenstände zum Kauf von den Feinden angeboten wurden. Selbst 6 Wochen lang mußten wir in dieser beklagenswerthen Zeit den Gottesdienst entbehren, indem die Kirche für die Gefangenen eingeräumt ward.

Vor allen andern Städten und Orten hat unsere arme Stadt zu der Invasionszeit unter der Last der Einquartirung und den unnennbaren, sich stets wiederholenden Requisitionen leiden müssen, ja sie mußte gar noch circa 6000 Thlr. an einen französischen General Chaurbau bezahlen, dessen Effecten von zwei Reutern gestohlen waren, später wurde jedoch diese Summe zurückgestellt.

Am Betrübendsten aber war die durch den Feind wenn auch nicht allgemeine, doch theilweise herrschend werdende Sittenlosigkeit, so daß sich hin und wieder statt der früheren Reinheit der Sitten eine große Verdorbenheit zeigte, wie die Kirchenbücher und Akten ergeben.

Unsere Nachbarstadt Kyritz mußte den gewaltsamen Tod zweier ihrer Mitbürger, des Kämmerers Schulz und des Kaufmanns Kersten, wodurch sich die Erniedrigung unseres Vaterlandes und der Hohn des Siegers kund gab, beweinen; sie waren nämlich von Schill'schen Husaren, welche eine Quantität Königl. Tuchs von dort fortführten, gezwungen worden, es ihnen zu überlassen, und deshalb vor ein französisches Kriegsgericht gestellt und erschossen. In dieser unglücklichen Zeit von den Feinden mit Füßen getreten, ward unserer Stadt wie den übrigen Städten des Vaterlandes die Selbständigkeit verliehen und am 4. April 1809 die Stadtverordneten und den 7. April 1810 der neuerwählte Magistrat eingeführt. Unter den dem Vaterlande gemeinsamen Drangsalen hofften doch die Wusterhausener Bewohner von dem allmächtigen Gott eine gnädige Errettung, und als die Nachricht kam, daß nicht Menschen, sondern der Herr der Heerschaaren in Rußlands Eisfeldern dem Feind den Untergang bereitet, da schwoll ihnen die Brust und sie athmeten freier in der Hoffnung einer nun baldigen Erlösung. Und ihre Hoffnung ward nicht betrogen. Durch die allgemeine Noth wieder zum Herrn gewendet, griffen, als der Aufruf des so innig geliebten Helden-Königs, der mit seinem Volke durch Prüfung geläutert ward, an sein Volk kam, die Männer und Jünglinge hiesigen Orts mit Freuden zu den Waffen und die Ehrenzeichen preußischer und russischer Orden zieren noch jetzt die Brust mancher Söhne der Stadt. Deutlich es anerkennend, wie der Herr allein den Sieg giebt, wurden sie an heiliger Stätte gesegnet und in den Kampf unter den Gebeten und Thränen aller Zurückbleibenden

*) Ein kürzlich verstorbener Augenzeuge teilte mit, daß seine Eltern auf dem Hausboden die etwaigen Reste aller Körnerfrüchte: Hafer, Roggen, Erbsen u. s. w. zusammengefegt und zur Mühle geschafft hätten, um nur vorläufig etwas grobes Schrot zur Suppe herstellen zu lassen.

entlassen, während die gefahrvolle Zeit zu häufigen Betstunden in der Kirche und nach jeder eintreffenden Zeitungs-Nachricht von erfochtenen Siegen zur gemeinschaftlichen Danksagung gegen den Geber des Sieges alle aufforderten.

Was Wusterhausen in dieser Zeit gethan, wie es mit freudiger Hingabe seine Söhne dem Vaterlande zum Opfer geweihet und unermüdlich in freiwilligen Beiträgen zur Rettung des Vaterlandes war, das haben die hohen Behörden selbst anerkannt und ausgesprochen: „daß Wusterhausens Bewohner vor allen Städten im Verhältnis gewirkt und für die große Sache geopfert." Zur Befreiung des Vaterlandes von einem stolzen Feinde wurde auch in dem Jahre 1813 sowohl hier als im ganzen Lande der Landsturm errichtet, an welchem alle Männer von 17 bis 60 Jahren Theil nahmen. Der hier organisirte Landsturm ist während des Freiheitskrieges zwei Mal zum Kampfe ausgerückt, indem feindliche Truppen über die Elbe gegangen waren und gedroht hatten, sich der hiesigen Gegend zu bemächtigen.

In den Freiheitskriegen 1813, 1814, 1815*) sind aus hiesigem Orte geblieben und für König und Vaterland gefallen**):

---

*) Während der Befreiungskriege sind nicht weniger als 4 von den hiesigen Einwohnern zu Offizieren befördert worden, darunter nur 2 ehemalige Soldaten von Beruf: 1. der Kaufmann Johann Heinrich Christian Friedrich Albers, Sohn des Pferdehändlers Johann Albers wurde Leutnant und starb als Major der Landwehr. Er hatte schon bald nach den Feldzügen in Neustadt a. D. ein Geschäft gegründet. 2. Der ehemalige Wachtmeister Friedrich Simon Henniges, bei der Schwadron des Majors von Glasenapp in Wusterhausen wurde Rittmeister und ist als Major gestorben. 3. Der Sohn des Kupferschmiedes Uthemann, Karl mit Vornamen, der dasselbe Handwerk wie der Vater betrieb, wurde Leutnant und hat später noch lange Jahre als Hauptmann die Landwehr exerciert. 4. Der Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Behr, 1804 noch aktiv in des Oberst von Beeren Schwadron, lebte um 1810 hier als Bürger und Ackersmann, folgte aber 1813 dem Rufe des Königs und lebte später als Hauptmann in der Stadt.

**) In dem Feldzuge von 1864 hat kein Wusterhausener sein Leben verloren; dagegen sind als Gebliebene verzeichnet:

I. Im Feldzuge von 1866.

Rudolf Sporberg, Gefreiter der 5. Eskadr. des Brandb. Dragoner-Regts. Nr. 2.

II. Im Feldzuge von 1870/71:

1. August Gustav Hermann Gericke, Füsilier der 7. Comp. Brandb. Füs.-Regts. Nr. 35.
2. Karl Otto Krohn, Füsilier der 1. Comp. desselben Regiments.
3. Wilhelm Johann August Kirchhoff } Füsiliere der 11. Comp. 8. Brandb.
4. August Karl Heinrich Katerbau } Inf.-Rgts. Nr. 64.
5. Friedrich Wilhelm Gustav Schultz, Füsilier der 10. Comp. desselben Regts.
6. Wilhelm Winkelmann, Tambour der 7. Comp. desselben Regts.
7. Gustav Adolf Rudolf Wolff, Musketier der 2. Comp. desselben Regts.
8. Karl August Ferdinand Lauer, Unteroffizier der 4. Eskadr. 2 Garde-Dragoner-Regts.

Reg.-Chirurgus Angern, Freiwilliger Jäger Arndt, Musquetier Carl Benzien, Musquetier Fried. Benzien, Kürassier Behrend, Musquetier Berg, Unteroffizier Deutschmann, Landwehrmann Dieck, Ulan Döring, Seconde-Lieutenant Fabian, Kanonier Hörster, Freiwilliger Jäger Jeck, Freiwilliger Jäger Kermer, Unteroffizier Knack, Lazareth-Inspector Krempler, Landwehrmann Merten, Kürassier Rogge, Kapitain von Rohr, Lieutenant du Rosey, Kürassier Schmidt, Landwehrmann C. Schultze, Kürassier Gottfr. Schulze, Musquetier Sengbusch, Jäger Steffner, Jäger Triesel.

Von vielfachem Brandunglück ist Wusterhausen heimgesucht worden.

Im Jahr 1811 den 7. Juni entstand ein heftiges Feuer auf dem Markt, welches bei der großen Trockenheit des damaligen Sommers mit so großer Schnelligkeit um sich griff, daß in kurzer Zeit mehrere Häuser auf dem Markt nebst Hintergebäuden in Flammen standen, ein großer Theil der heiligen Geist-Straße von dem Elemente verzehrt ward und durch Flugfeuer eine vor dem Wildberger Thore belegene Scheune entzündet ward, so daß das Kämmerei-Vorwerk*) ganz darniederbrannte, und der Erbpächter Lübcke, welcher mit allen seinen Leuten der Stadt zu Hilfe geeilt war, nicht nur sein Mobiliar und seine Vorräthe einbüßte, sondern auch Vieh elendiglich sein Leben verlor. Eine Scheune ward nach der andern entzündet und brannte es nach der Stadt zu, so daß mit Ausnahme von zwei Scheunen alle Scheunen vor dem Thore in Feuer aufgingen.

Am 10. November 1817 entstand durch Brandstiftung in der Kyritzer Straße ein Feuer, welches sich nach dem Dom erstreckte und 5 Häuser verzehrte, den 14. März 1818 in derselben Straße; 1828 brannte die Pfarrscheune vor dem Wildberger Thor nebst einer andern Scheune, beide mit Korn gefüllt, ab. 1840 den 10. April Morgens 4 Uhr brannte der untere Theil des zwischen der St. Petri und Domstraße belegenen Vierecks gänzlich ab; jedoch ward das Feuer nicht weiter verbreitet, sondern durch die Thätigkeit der Bewohner so gehalten, daß nur die bei der Entdeckung des Feuers brennenden Gebäude verzehrt wurden. Im höchsten Grade betrübend war es, durch Einsturz eines Schornsteins mehrere Menschen, die jedoch gewarnt waren, unter den Schutt begraben zu sehen, von denen der eine, Töpfermeister Hermann, an den Folgen seiner Verletzung starb. Etwa 4 Wochen später, den 6. Mai 1840 brannten auf dem Dom um Mitternacht 5 Häuser mit Hintergebäuden ab und Gottes gnädige Hand behütete vor größerem Schaden. Außerdem sind kleine Feuer, wobei einzelne Häuser in Flammen aufgingen, mehrere gewesen, wie denn auch in der Nacht vom 26. zum 27. Mai 1842 das obere Stockwerk des der Kirche so nahe gelegenen Schulhauses abbrannte, wobei die Kirche in nicht geringer Gefahr schwebte. Durch die schon seit mehreren Jahren bestehende Sicherheitswache, wo außer den Nachtwächtern die Bürger der Stadt abwechselnd

*) Dieses Vorwerk hat zur Erinnerung an die im 16. Jahrhundert von der Stadt erworbene Feldmark des Dorfes Dover- oder Doven-Garz, von dessen Schulzenhufen es im wesentlichen gebildet worden war, den Namen Vorwerk Garz erhalten. Im übrigen siehe unter 1744 das weitere.

des Nachts patrouillirten, ist es geschehen, daß die Bewohner bald allarmirt wurden und ungeachtet das Feuer mehrmal bei nächtlicher Zeit ausbrach, hat es mit Gottes gnädiger Hilfe doch bald gelöscht werden können.

Auch unsere Nachbarstädte sind mehrmals von gar großen und noch heftigeren Brandschäden heimgesucht worden. Am 1. November 1821 entstand des Abends um 8 Uhr in Pritzwalk ein Feuer, wovon jeder Bewohner Wusterhausens fest überzeugt war, es müsse in Kyritz sein, welches die ganze Stadt bis auf eine halbe Straße, die stehen blieb, verzehrte. Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, Rathaus, alles wurde ein Raub der Flammen. Im Juli 1824 ward Kyritz von einer gewaltigen Feuersbrunst ergriffen, wobei die Kirche mit abbrannte. Diese Feuersbrünste wiederholten sich oftmals. Neustadt wurde im Jahre 1823 von einer großen Feuersbrunst heimgesucht, welche sehr viele auf der Seite der Pfarr-Wohnung liegende Häuser und Gebäude einäscherte.

Im Frühling des Jahres 1830 in Folge des vielen gefallenen Schnees ist Wusterhausens Umgebung von einer gewaltigen Überschwemmung heimgesucht worden, von der die ältesten Bewohner nicht zu sagen wissen und wodurch die vor dem Campehler Thor belegene und erst kürzlich fertig gewordene Chausseebrücke über die Schwänze zertrümmert, und theilweise fortgeschwemmt ward. Sowohl vor dem Campehler Thor als dem Kyritzer Thor strömte das Wasser zu beiden Seiten der Chaussee. Der ganze Bantikow'sche Weg war 4 bis 5 Fuß hoch, von der Schneidemühle bis zum Sandberge hin unter Wasser, und bei der Seemühle mußte mit allen Kräften am Wall gearbeitet werden, damit derselbe nicht durchbrach und die Stadt vor Überschwemmung bewahrt blieb. Vor dem Wildberger Thor war die Heerstraße theilweise unter Wasser gesetzt. Vierzehn Tage nach Ostern 1837 am 9. April lag ein so tiefer Schnee, daß es an vielen Orten unmöglich war, die Kirche zu erreichen, so daß der Gottesdienst nicht gehalten werden konnte. Und obgleich schon viele Herzen verzagten, so gab doch der gnädige Gott, daß mit überraschender Schnelligkeit der Schnee wegging, Wärme eintrat und in 14 Tagen man sich aus dem Winter in warme Sommertage versetzt sah.

Im Jahre 1839 im Januar ward hieselbst eine Schützengilde errichtet. Die bisherigen Könige waren: 1839 Schlössermeister Knöpke, 1840 und 1841 Tischlermeister Höhner, 1842 Conducteur Göthling, 1843 Kaufmann Jeck.

In diesem Jahre ward mit der Würde eines Königs der Gastwirt Erb bekleidet und erster Ritter Erbpächter Ramin und zweiter Ritter der Kaufmann Metscher. Der jedesmalige Commandeur ist der Bürgermeister. Die gegenwärtigen Offiziere, Schützenmeister genannt, sind folgende:

1. der Apotheker Kermer, 2. der Kaufmann Jeck, 3. der Zimmermeister Meyer, 4. der Hauptmann Uthemann.

Der Rendant der Schützenkasse ist der Hauptmann Behr und der Schützensekretär ist der Mühlenmeister Moheit, sowie der Fahnenträger der Schmiedemeister Schüler. Am dritten Pfingsttage ist Königsschießen.*)

---

*) Am Sonntag nach dem 15. August wird seit Jahren noch ein August-

Wir haben es auch für gut gehalten, die Preise des Roggens in Stadt und Umgegend vom Jahre 1774 bis jetzt zu vermerken*):

1775	der Scheffel	1	Thlr.	2	ggr.		1810	der Scheffel	1	Thlr.	—	ggr.	
1779	= =	—	=	18	=		1816	= =	2	=	—	=	
1783	= =	1	=	8	=		1824	= =	—	=	16	=	
1787	= =	1	=	—	=		1826	= =	1	=	8	=	
1796	= =	1	=	—	=		1831	= =	1	=	16	=	
1799	= =	1	=	10	=		1835	= =	1	=	—	=	
1801	= =	1	=	8	=		1842	= =	1	=	18	sgr.	10 ₰
1802	= =	2	=	—	=		1843	= =	1	=	14	=	1 =

In diesem Augenblick gilt der Roggen 1 Thlr. 5 gr. und wenn der gnädige Gott bald einen ersehnten Regen schenkt, so sehen wir einer ausgezeichneten Erndte entgegen.

In diesen Tagen erwarten wir noch die Entscheidung des Königs Majestät über den Lauf der Eisenbahn, ob dieselbe dicht bei Neustadt, oder in unsere Nähe bestimmt wird und soll denn in diesem Herbst mit dem Bau, der schon im Mecklenburgischen begonnen, vorgeschritten werden.

Was nun die Vorsteher, Obrigkeiten und städtischen Anstalten betrifft, so bemerken wir: Der im Jahre 1765 in dem im Knopf vorgefundenen Dokumente unterzeichnete Inspektor, nachmals Superintendent benannte Herr Johann Caspar Hering hat sein hiesiges Pfarramt bis zum Jahre 1807 geführt, und das seltene Glück gehabt seine goldene Hochzeit und sein Amtsjubiläum zu feiern. Fast wäre nun ein selbiges seinem Kollegen dem Archidiakonus Jordan Duwe zu theil geworden, der im Jahre 1799 nach 49jähriger Amtsführung starb. Dem Superintendenten Hering folgte im Amte der Superintendent Herr Johann Gebhard Ludwig Baldenius, der nach einer 46jährigen Amtsführung, von der er allhier 43 Jahre gewirkt am 3. Januar 1843, dem Geburtstage seines zweiten Sohnes, seinen Geist aufgab. Schon vor ihm starb sein College der Herr Friedrich Wilhelm Segnitz, welcher im Jahre 1830 nach Dreetz versetzt, daselbst zur Ruhe einging. Sein Nachfolger war der noch jetzt hier lebende Archidiaconus Herr Carl Ludwig Eduard Baldenius, der älteste Sohn des oben genannten Baldenius, welchem, wenn der allmächtige Gott seinen Vater am Leben und bei Gesundheit erhalten, die Freude geworden wäre, mit ihm zugleich das silberne Jubiläum, wenn jenem das goldene ward, zu feiern. Der zeitige Superintendent Herr Julius Emil Wolff ist seit Michaelis 1842 der würdige Nachfolger des zu der Zeit emeritirten Baldenius sen.

Als Consul dirigens wirkte Herr Schönermark nach der Mitte des vorigen Saeculi. Ihm folgte der Stadtdirektor Herr Franz Paetsch, ein Schwiegersohn des

Schießen abgehalten. Zur 50jährigen Jubelfeier der Gilde wird das bisherige enge Schießhaus zu einem eigentlichen Schützenhause mit Tanzsaal und Wohnräumen für den Schützenwirt erweitert.

*) In jedem Jahrzehnt ist hier nur das teuerste und das billigste Jahr aufgeführt.

Herrn Inspektor Hering, dessen achtungswerte Frau Wittwe noch im hiesigen Orte lebt. Ihm zur Seite stand als Assessor Herr Jesse und als Kämmerer Herr Werkenthin.

Bei der Einführung der Städte-Ordnung, wo die bisher vereinigt gewesen gerichtliche und polizeiliche Verwaltung getrennt ward, wurde der bisherige Justiz-Assessor, jetzige Justizrath Herr Gericke zum Stadtrichter ernannt und die Bürgerschaft erwählte zum Bürgermeister Herrn Wernicke, der unter den schwierigen Kriegsverhältnissen sein mühevolles Amt bis zum Jahre 1816 verwaltete, wo an seiner Stelle der zeitherige Kirchenvorsteher Zehlicke ernannt ward, welcher bis zum Jahre 1824, wo ihn der Tod von der Erde hinwegnahm, treulich seinem Berufe nachkam. Vom Jahr 1824 bis 1842, zuerst auf 6, dann auf 12 Jahr erwählt, bekleidete die Stelle eines Bürgermeisters Hr. Harder, in dessen Stelle der zeitige Bürgermeister Herr Schulze zu allgemeiner Zufriedenheit zu seinem Amte erwählt ward.

Vor Einführung der Städte-Ordnung bis zum Jahr 1842 hat der würdige Kämmerer Lübecke sich des Kassenwesens mit unermüdeter Sorgfalt angenommen, bis ihn sein hohes Alter veranlaßte, seine Demission zu geben. Die jetzigen Glieder des Magistrats sind: der Bürgermeister Schulze, der Kämmerer und Kaufmann Moritz, die Senatoren Krohn, Kriele, Wille und Heller.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus folgenden 24 Mitgliedern*):

Vorsteher, Garnwebermstr. C. Krohn; Protokollführer, Gärtner Heinrich Weckmann; Seilermstr. Hirsch; Schlächtermstr. Manzel; Tischlermstr. Höhner; den Schuhmachermstrn. Brümmer und Wilhelm Köppen; Garnwebermstr. Samuel Krohn, Ackerbürger Heinrich Schramm; Garnwebermstr. A. Krohn; Kupferschmied Uthemann; Ackerbürger Gottf. Schulz; Schuhmachermstr. Chr. Schulz; Uhrmacher Moritz Gilbert; Bäckermstr. Lauer; Schuhmachermstr. Fr. Hartmann; Glasermstr. Brosowski; Tuchmachermstr. Chr. Krohn; Schornsteinfegermstr. Tiedecke; den Bäckermstrn. Köppen und Stawenow; Ackerbürger W. Schramm; Zimmergesellen Fermum und Gürtler Kübsch.

Die Kirchenvorsteher sind der Färbermeister Schultz und der Uhrmacher Gilbert.

---

*) 1888 sind als Stadtverordnete zu verzeichnen: 1. Dr. med. Wilhelm Ipscher, Vorsitzender. 2. Maler Gustav Treuter. 3. Holzhändler Gustav Meyer. 4. Gasthofsbesitzer Reinhold Scholz. 5. Bäckermeister Friedrich Lemm. 6. Ackerbürger Wendt. 7. Bäckermeister A. Wendt. 8. Böttchermeister Mertens. 9. Ackerbürger C. Hartmann. 10. Kaufmann Ernst Koch. 11. Ackerbürger Karl Froböse. 12. Ackerbürger G. Merten. 13. Ackerbürger R. Gericke. 14. Schuhmachermeister Wesenberg. 15. Schuhmacher und Rentner A. Schulz. 16. Tischlermeister Karl Güldner. 17. Schuhmachermeister Buchholz. 18. Rentner August Jacob. 19. Mühlenbesitzer Paul Brabandt. 20. Ackerbürger Unfug. 21. Schuhmachermeister Ferdinand Schulz. Ersatz für die verstorbenen Stadtverordneten: 22. Apotheker Kermer. 23. Kaufmann Gustav Foth. 24. Gasthofsbesitzer Rudolf Tiedecke ist z. Z. noch nicht beschafft.

Die Schule ist in die große und kleine getheilt; für diejenigen Kinder, welche unausgesetzt den Unterricht den Tag über besuchen, dient die große Schule, während die kleine Schule in wenigeren Stunden nur die nothdürftige Unterweisung erteilt. Die große Schule besteht aus 5 Klassen und stehen derselben vor: der Rector Angermann der ersten Knaben-, der Conrektor Horn der ersten Mädchen-, der Lehrer Struwe der ersten Elementar-, der zweiten Elementar- der Lehrer Wiese, der dritten Elementar-Klasse der Lehrer Meyenburg. Die kleine Schule aus zwei Abteilungen steht unter Leitung des Küsters und Lehrer Schlüter. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 271 Knaben und 227 Mädchen, zusammen also 498. Die Gesammtzahl der Einwohner 2777 mit 385 Feuerstellen.

[Hier folgen statistische Aufzeichnungen von nicht allgemeinem Interesse.]

Im Jahre 1822 wurden die Laakwiesen vertheilt, dergleichen fand 1835 die Acker- und Weide-Separation statt. Die Chaussee wurde 1829 fertig und 1844 eine Sterbekasse für Rindvieh errichtet. Leider hat unsere Stadt, wie alle Städte durch die soweit ausgedehnte Gewerbefreiheit dermaßen gelitten, daß von den früher o bedeutenden Tuch- und Garnwebereien kaum eine Spur übrig geblieben, und der Wohlstand der Handwerker sehr zerrüttet ist. Dennoch muß rühmend anerkannt werden, daß mit mannichfachen Opfern seit dem Jahre 1842 von der Kommune 2 Lehrer mehr angestellt wurden, sodaß die Zahl der jetzt mit dem Jugendunterricht beschäftigten Lehrer, wie oben angegeben aus 6 besteht, während die verdiente hochbetagte Lehrerin Scholle in Ruhe gesetzt ist.

Auch sind mit lobenswerther Bereitwilligkeit von den Verordneten der Stadt die nöthigen Mittel gewährt worden in den Jahren 1842 bis 1844 die geistlichen Amtswohnungen in einen würdigen, ihrem Zwecke vollkommen entsprechenden Stand zu setzen, und hat bereits die so nötige Reparatur der schadhaften Orgel durch den Orgelbauer Turley zu Brandenburg begonnen, während die Huld des hochseligen, von uns stets verehrten Königs Friedrich Wilhelms III. die Mittel gewährte, im Jahre 1827 die Kirche im Innern zu renoviren und zu säubern.*)

Zum Andenken an die großen und glorreichen Ereignisse der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 wurde hier am 27. Dezember 1815 eine Friedenseiche gepflanzt. Sie hat ihren Stand auf dem Platze neben dem Rathhause rechter Hand erhalten**), wurde unter Gesang der Schuljugend, dem Geläute aller Glocken und

---

*) Dieser Säuberungsprozeß, der viele Jahre später sich noch einmal bezüglich der St. Stefans-Kapelle wiederholte, trug den betreffenden Behörden nicht das gewünschte Lob ein, im Gegenteil wurde es von zutreffender Stelle her sehr scharf gerügt, daß man viele „alte Sachen", die einen entschiedenen Kunstwert hatten, zerstört oder unter den Hammer gebracht hatte. Was die Renovirung anlangt, so hat derselben das Innere der Kirche höchstwahrscheinlich seine geschmacklose Ausmalung in Gelb und Blau auf weißem Grunde zu danken.

**) Das gegenwärtige Rathaus deckt nicht die Grundfläche des alten, sondern ist mehr nach Norden gerückt und zeigt mit der Front nach Süden, während die des alten nach Westen lag. Am Nordgiebel des alten Rathauses befand sich ein

in Begleitung des Kreislandraths von Zieten, einem Sohne des im siebenjährigen Kriege so berühmt gewordenen Generals von Zieten, des Magistrats, der Stadtverordneten und vieler Einwohner von der damals Bötherschen Mühle am Kyritzer Thor im feierlichen Zuge nach dem Marktplatz, dem Orte ihrer Bestimmung gebracht, und dort unter Gesang eingepflanzt, nachdem der Herr Superintendent Baldenius eine ergreifende Rede gehalten und die Eiche eingesegnet hatte. Die Eiche ist aus der hiesigen Stadtforst entnommen und zur Freude der Bewohner ihrer bedeutungsvollen Bestimmung gemäß, emporgewachsen, so daß sie nach einem Zeitraum von 29 Jahren schon ein großer starker Baum geworden ist, unter dessen Schatten man die segensreichen Früchte des Friedens genießt.*) Möge sie nach Jahrhunderten noch der Nachwelt die große Vergangenheit verkünden, welche jene verhängnisvollen Jahre herbeigeführt hat, in welchen Preußens Ruhm und Freiheit unter Friedrich Wilhelm III. errungen worden ist.

Zur Erbhuldigung Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät Friedrich Wilhelms IV. am 15. Oktober 1840 sind aus hiesiger Stadt zwei Deputirte und zwar

der Bürgermeister Schulze, der Kämmerer Moritz

entsendet worden. Diese haben den Huldigungseid Namens ihrer Committenten geleistet und allen Feierlichkeiten, welche 10 Tage gewährt haben, beigewohnt. Die von des Königs Majestät bei dieser unvergeßlichen Feier an seine Unterthanen gehaltenen Reden sind in dem beiliegenden Hefte**) abgedruckt. Wir überliefern sie der Nachwelt mit dem Wunsche, daß künftig bei gleicher Veranlassung jedes Preußenherz von eben den innigen Gefühlen durchdrungen sein möge, als die jetzigen Bewohner ergriffen worden sind, und daß sie stets mit gleicher unwandelbarer Liebe an ihren angestammten Herrscher halten mögen.

Um den Nachkommen die jetzt gangbaren Münzen zu überliefern, sind: ein 2-Thalerstück, ein 1-Thalerstück, ein 1/6-Thalerstück, ein 1/12-Thalerstück, ein Silbergroschen, ein 1/2-SGroschen, ein 4 ₰-Stück, ein 3 ₰-Stück, ein 2 ₰-Stück, ein

---

freier Raum, der von einer Barriere umgeben war, in mitten deren die gelben Reiter Reitübungen anstellten. Als demnächst Wusterhausen diese Garnison verloren hatte, legte man hier in Fortsetzung der damals vor dem Rathause stehenden prächtigen Linden eine doppelte Lindenpromenade an, die aber nach wie vor „Barriere" hieß. Sie zog sich in einfacher Linie hinter dem Rathause fort nach dem Südgiebel hin. In der Mitte der lindenbepflanzten Barriere wurde die Friedenseiche eingesetzt. Als 1853 das alte Rathaus fiel, mußte auch die Barriere eingehen. Die schönsten Linden wurden vor dem Kyritzer Thor längs des von der Schneidemühle nach der Vierrademühle fließenden Dossearmes wieder eingepflanzt. So kam die Friedenseiche einsam innerhalb der neuerbauten Gefängnisgebäude zu stehen.

*) Der damalige Verfasser hat hierbei der Spaziergänge unter den Linden gedacht. Jetzt genießen im Schatten der Eiche Friedlose die Segnungen eines auf Gesetz und Ordnung gegründeten Friedens.

**) Als nicht zur Stadtgeschichte gehörig, nicht mit abgedruckt.

1 ₰-Stück hier beigefügt, welche in diesem Jahre in der Königlichen Münze zu Berlin geprägt und eigens zu diesem Zweck erbeten worden sind.

Von der in vielen Theilen der Monarchie im Jahre 1831 gewütheten Cholera ist unsere Stadt verschont geblieben, obgleich sie in der Nähe derselben geherrscht und namentlich in unserer Nachbarstadt Kyritz 30 Menschenleben weggerafft hat.

Im Jahre 1816 hat hier die Lungenseuche unter dem Rindvieh geherrscht, welche jedoch glücklicher Weise nicht bedeutend um sich gegriffen hat. Dagegen haben die Mäuse in dem Jahre 1842 zu 1843 auf unserer Feldmark bedeutende Verheerungen angerichtet und die Saaten vernichtet, sodaß ein Mangel an Getreide und Stroh im Orte sehr fühlbar wurde und das Korn bedeutend im Preise stieg. Die gegenwärtigen Preise sind:

von dem Scheffel Weitzen .	1 Thlr.	27 sgr.	6 ₰
von dem Scheffel Gersten	— =	27 =	6 =
von dem Scheffel Hafer . .	— =	22 =	6 =
von dem Scheffel Erbsen . .	1 =	22 =	6 =
von einem Schock Stroh . .	4 =	— =	— =
von einem Centner Heu . .	— =	15 =	— =
von einem Scheffel Kartoffel	— =	10 =	— =

An die Stelle der wahrhaft brüderlichen Einheit, welche am 31. Oktober 1817 an vielen Orten unseres Vaterlandes und so auch hier die evangelischen Glaubensgenossen vermogte, sich im Geist der gegenseitigen Duldung und Liebe zu verbinden, und dazu einem Altare gemeinsam zu nahen, ist in neuerer Zeit an einigen Orten Befehdung und Feindschaft getreten. Auch hier fanden sich im Jahre 1841 im Monat November Sieben Familien, durch den seines Amts entsetzten Küster Stargardt veranlaßt, der evangelischen Kirche zu entsagen, um so den Grund zu einer Kirchenspaltung zu legen. Dies ist indeß nicht gelungen; vielmehr haben sich die Glieder der evangelischen Kirche in inniger Bruderliebe und herzlichem Bekenntnis ihres Glaubens an den dreieinigen Gott fester mit einander zu verbinden gesucht.

Mit schmerzlichem Bedauern auf die Vergangenheit zurückblickend, wo unsere Stadt die Beute trauriger, die Herzen trennender und mit Bitterkeit erfüllender Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten der Stadt war, wollen wir Gott bitten, daß er die jetzt bestehende Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens erhalte; daß die Obrigkeit, wie die Vertreter der Stadt, fern davon persönlichen Vortheil zu erstreben, nur das Gesammtwohl der Stadt allezeit ins Auge fassen und der Stadt wahres Beste aus allen Kräften zu fördern trachten. Wenn dann der durch Gottes Gnade fast 30 Jahre dauernde Friede uns stets erhalten wird, der König in seiner Weisheit die Freiheit der Gewerbe beschränkt, und den Städten wieder ein Schimmer ihres früheren Glanzes leuchtet, wenn der Glaube wieder einkehrt in Aller Herzen und die Zucht wieder heimisch wird in den Häusern: dann Ihr lieben Nachkommen, die Ihr dies les't, wenn unsre Gebeine dem Tage der Auferstehung entgegenschlummern, möge unser Wunsch in Erfüllung gegangen sein, daß, wie wir bitten, nicht in Sturmesgeläute den Ton der Glocken zu hören, sondern nur wenn sie uns rufen zum heiligen Gotteshause, auch Euch diese Schrift

nicht durch zündenden Blitzstrahl, der den Knopf zu Euern Füßen schmettert, noch durch der Flammen Gewalt zu Theil werde, sondern auch Ihr bewahrt vor des Feuers Gewalt, unter dem Schutz und Segen des Höchsten in rechtschaffener Einigkeit und Liebe lebend, nur durch den Zahn der Zeit, der das Behältnis Euch überliefert, von dieser Schrift Kenntnis erhaltet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Wetterfahne und der Stern durch den Maler Pinkert hieselbst neuvergoldet, der Knopf grün gestrichen und die Helmstange mit Kupfer beschlagen worden ist, damit letztere von dem Regen nicht angegriffen werden kann.

Das Aufsetzen des Knopfes ist durch den Schieferdecker Erdmann aus Wittstock ausgeführt worden.

Wusterhausen a. D., den 12. Juni 1844.

Der Magistrat.

Schulz. Moritz. Kriele. Wille. Krohn. Heller.

Gilbert, Kirchenvorsteher. F. W. Schulz, Kirchenvorsteher.

Berichtigende Anmerkungen.

Seite 16 Zeile 10 von oben: das Wort „die" muß als sinnentstellend fortfallen.

„ 48 „ 20 „ „ lies: entschiedene statt netschiedene.

„ 59 „ 14 „ unten: „ Brandenburg statt Brandendung.

„ 69 „ 1 „ „ „ doch statt auch.

„ 71 „ 12 „ oben: „ ihm statt ihnen.

„ 82 „ 17 „ „ „ 1582 statt 1586.

„ 82 „ 5 „ unten: „ 1582 statt 1586.

„ 92 „ 10 „ oben: „ Holbein statt Hollbein.

„ 105 „ 8 „ unten: „ Ämtern statt Ämter.

„ 129 „ 3 „ oben: „ unfreiwillig statt nufreiwillig.

„ 134 „ 9 „ unten: „ zusammen statt zusamen.

„ 153 „ 4 „ „ Noch gegenwärtig zahlt die Stadt Wusterhausen jährlich ex obligatione von Marien 1563 5% Zinsen von 1620 Mk. Das würde aber dem Satze von 4½% von 1800 Mk. entsprechen. Jedoch ist über einen etwaigen Zusammenhang dieser Zinszahlung mit der Verzinsung der 600 Thlr. vom Jahre 1633 nichts zu ermitteln.

„ 161 „ 19 „ oben: lies: Horstland statt Forstland, wenngleich letzteres Wort in dem betreffenden Reskript gebraucht ist.

„ 164 „ 10 „ unten: „ 1744 statt 1748.

„ 186 „ 2 „ oben: „ Dienere statt Dienern.

„ 202 „ 8 „ „ hinter Brennerei ist einzuschalten: „und Brauerei".

„ 212 „ 20 „ „ lies: den Seitenschub statt die Seitenschub.

„ 236 „ 4, 5, 8 „ „ „ Meinecke statt Meinicke.

„ 236 „ 13 „ „ von Fontane als „Christus Begegnung mit den Jüngern vor Emmaus" bezeichnet.

„ 259 „ 16 „ „ lies: „Oberst" statt General-Major. Die Ernennung des damaligen Prinzen Wilhelm zum General-Major erfolgte erst am 27. Januar 1888.

Seite	280	Zeile	1	von	unten:	Linow ist offenbar ein Schreibfehler in der Urkunde; es ist zweifellos Luiow, später Lojo, jetzt Lögow gemeint.
„	292	„	1	„	„	lies: thun statt thue.
„	300	„	8	„	„	„ gefunden statt gefnnden.
„	303	„	10	„	oben:	„ unsere statt unsern.
„	304	„	2	„	„	„ Güthere statt Güthern.
„	304	„	7	„	unten:	„ fehlbahr statt festbahr.
„	305	„	9	„	„	„ unsere Erben statt unsern.
„	313	„	7	„	oben:	„ Dato statt Data.
„	323	„	16	„	unten:	„ Burgermeistern statt Burgermeistere.
„	350	„	14	„	„	„ (zusammen) statt (für?).
„	363	„	16	„	oben:	Beammten ist kein Druckfehler.
„	396	„	16	„	„	lies: so statt o.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.